



Ratgeber Förderung 2005





Bayer CropScience

Ihr Partner für gesundes Wachstum

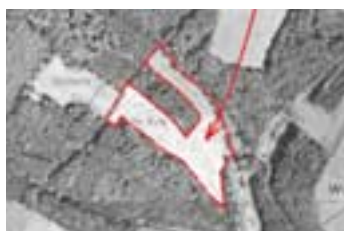
Fondango®

- *Hervorragende Wirkung gegen Halmbasiserreger und Blattkrankheiten im Getreide*
- *Höhere Erträge*
- *Exzellente Kornqualität*

www.bayercropscience.de

**„Kluge Köpfe ernten
klasse Körner.“**





- 4 In diesem Jahr wird alles anders
- 6 Termine 2005
- 7 So läuft's mit den Betriebsprämien
- 9 So werden Zahlungsansprüche berechnet
- 12 Bei diesem Termin geht's um die Wurst
- 15 Wie aus Ansprüchen Prämien werden
- 18 Das Flächenverzeichnis richtig ausfüllen!
- 26 Schläge richtig einzeichnen
- 30 Wenn die Feldblöcke nicht stimmen
- 32 Mehr Durchblick bei den Feldblöcken
- 33 Regionalspezifische Stilllegungssätze
- 36 So Stilllegungsflächen begrünen
- 38 Die Sache mit den OGS-Flächen
- 40 Wie werden Zahlungsansprüche übertragen?
- 42 Wenn der Stall gebrannt hat
- 45 Wenn der Betrieb gewachsen ist
- 49 Wenn ein Betrieb neu anfängt
- 50 Nachwachsende Rohstoffe liegen im Trend
- 54 Sonderbeihilfe für Eiweiß- und Energiepflanzen
- 55 Cross Compliance – (K)ein Buch mit sieben Siegeln
- 57 Ausgleichszahlungen mindern die Einschränkungen
- 58 Trostpflaster für benachteiligte Gebiete
- 60 Neue Möglichkeiten mit Getreide und Mais
- 62 Stichwortverzeichnis

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Ausfüllen der zahlreichen Anträge, die Sie in den vergangenen Tagen von der Landwirtschaftskammer erhalten haben, wird es auch für Sie ernst mit der Umsetzung der EU-Agrarreform. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Verfahren sind gewaltig. Robert Müller-List und seine Mannschaft von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen haben sich voll ins Zeug gelegt, um Ihnen diese komplizierte Materie zu erklären und Ihnen zu helfen, damit Sie für Ihren Betrieb alles richtig machen können.

Drei Tipps: Lesen Sie alles, auch wenn Sie beim einen oder anderen Beitrag glauben, dass dieses Thema für Sie nicht in Frage kommt. Wundern Sie sich nicht, wenn Sie nach dem ersten Durchlesen nicht alles verstanden haben, das hat noch keiner geschafft. Versuchen Sie nicht zu verstehen, warum bestimmte Dinge so und nicht anders geregelt sind. Hinter dem gesamten Verfahren stecken politische Entscheidungen und da gibt es in manchen Fällen einfach keine rationale Erklärung.

Wie alle großen Reformen der Agrarpolitik der vergangenen Jahrzehnte ist auch diese Agrarreform schon vor dem eigentlichen Startschuss zur Baustelle geworden. Informieren Sie sich deshalb laufend in der LZ und im Wochenblatt über aktuelle Änderungen. Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, dort gibt es auch die vollständigen Verordnungs- und Gesetzestexte, die weit umfangreicher sind als die Zusammenfassungen in diesem Ratgeber. Da bei Beanstandungen nur der Verordnungstext maßgeblich ist, sollten Sie im Zweifel lieber vorher nachfragen.

Bernhard Rüb

Impressum

Der Ratgeber Förderung 2005 ist eine gemeinsame Verlagsbeilage der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland und des Landwirtschaftlichen Wochenblattes Westfalen-Lippe.

Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich), Meike Siebel, Anni Dräther, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pressestelle,

E-Mail: info@lwk.nrw.de

Verlage:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
Rochusstraße 18
53123 Bonn
Tel.: (02 28) 5 20 06-0
Fax: (02 28) 5 20 06-43

Landwirtschaftsverlag GmbH
Hülsebrockstraße 2
48165 Münster
Tel.: (0 25 01) 8 01-0
Fax: (0 25 01) 801-2 04

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Werner Schüßler, Bonn
Klaus Kauther, Münster-Hiltrup

Satz/Litho:

Print PrePress GmbH & Co. KG,
53340 Meckenheim

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,
47594 Geldern

Titelfoto: Amazone

In diesem Jahr wird alles anders

In diesem Jahr wird die Förderung der Landwirtschaft in der Europäischen Union vollständig umgestellt. Obwohl die Politiker eine Verwaltungsvereinfachung versprochen haben, wird es erst einmal richtig kompliziert. Die Redaktion sprach mit Robert Müller-List, Leiter des Referates Förderung, EG-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, über die wesentlichen Änderungen.

Ratgeber: Was ist das eigentlich Neue am Antragsverfahren 2005?

Müller-List: Es gibt zwei wesentliche neue Komplexe: Die Einführung von Zahlungsansprüchen und Betriebsprämie sowie den Übergang zum Feldblocksystem. Bisher war die Gewährung der Prämien neben der Ein-



Robert Müller-List

FOTO: GÜNTER KORTMANN

haltung von diversen fachspezifischen Vorgaben allein an das Vorhandensein der geförderten Flächen und/oder Tiere gebunden. Jetzt muss zwar auch die Fläche vorhanden sein, allerdings wird eine Zahlung nur gewährt, wenn der Antragsteller zusätzlich über vorher ein für allemal bis zum Jahr 2013 festgesetzte Zahlungsansprüche verfügt. Die Festsetzung der Zahlungsansprüche ist ein aufwändiges und kompliziertes Verfahren, das sich voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2005 hinziehen wird – nicht gerechnet die Vielzahl der befürchteten Widersprüche.

Die zweite wesentliche Änderung des Verfahrens ist die von der EU-Kommission geforderte Einbeziehung geografischer Informationssysteme bei der Antragstellung sowie bei der Verwaltung und Kontrolle der Anträge. Im vergangenen Herbst und Winter haben die meisten Antragsteller in Nordrhein-Westfalen bereits am Beteiligungsverfahren teilgenommen und das Feldblocksystem kennengelernt. Diese Arbeit wird mit der neuen Antragstellung in diesem Frühjahr fortgesetzt.

Ratgeber: Die heiße Phase der Umsetzung der Agrarreform ist eingeläutet. Wie sollten die Landwirte am besten vorgehen, um in den Genuss der neuen Prämien zu kommen?

Müller-List: Landwirte sollten sich zunächst über die Regelungen informieren, die für ihren Betrieb zutreffen. In den zurückliegenden Monaten ist in allen Fachzeitschriften mehr oder weniger regelmäßig berichtet worden. Als Informationsquellen stehen auch die Angebote des Bundesministeriums und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie die von der Zahlstelle und den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer bei der Verfahrenseröffnung bereitgestellten Informationen zur Verfügung. Vor allem empfehle ich natürlich, zuerst einmal den vorliegenden Ratgeber gründlich zu lesen.

Dann geht es an die Vorbereitung der Antragsformulare und an die Klärung, welche Anträge auf den Betrieb passen. Hierzu wird insbesondere auf die den Unterlagen beigefügten Merkblätter und die Zusammenstellung in der Tabelle „Anträge 2005“ (siehe Seite 14) verwiesen.

Mit den Antragsunterlagen ist einer großen Anzahl Landwirten eine Mitteilung über die betriebsindividuellen Beträge (BIB-Mit-

teilung) zugesandt worden. Hier ist zu prüfen, ob eventuelle Änderungen seit dem Referenzzeitraum eingetreten sind, ob ein Fall höherer Gewalt geltend gemacht werden kann oder eine besondere Lage in der Zeit seit dem Referenzzeitraum eingetreten ist, die nach den Regelungen einen höheren Referenzbetrag rechtfertigt.

Hierzu sind den Unterlagen umfangreiche Informationen beigefügt (siehe Beiträge auf den Seiten 7, 42 und 45). Zwar werden nicht alle denkbaren Fälle berücksichtigt, aber es sollte nicht versäumt werden, die eigenen Gegebenheiten zu überprüfen.

Ein entscheidender Schritt ist die Flächenaufstellung. Ausführliche Informationen haben wir ab Seite 18 zusammengestellt.

Wenn alle Formulare ausgefüllt sind, muss sichergestellt werden, dass die Formulare bis spätestens 17. Mai zum Dienstschluss bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer vorliegen.

Ratgeber: Welche der angebotenen Regelungen kann der Landwirt denn überhaupt mit dem Flächenantrag in Anspruch nehmen?

Müller-List: Für alle Betriebsinhaber geht es zunächst um die Festsetzung von Zahlungsansprüchen entsprechend dem Umfang an Flächen, die bis zum Mai angemeldet werden müssen.

Ein Großteil der Landwirte hat in den vergangenen Tagen oder Wochen bereits von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eine BiB-Mitteilung erhalten. Darin ist der auf Grund der Datenlage festgehaltene betriebsindividuelle Referenzbetrag mitgeteilt worden. Diese Mitteilungen sind zu prüfen und können gegebenenfalls korrigiert werden.

Landwirte, die in den vergangenen Jahren Erzeuger von Beerenobst, Speisekartoffeln oder Gemüse waren und diese Kulturen auch weiterhin im Anbauplan haben, können für solche Flächen nur dann Hektarprämien erhalten, wenn sie bis 17. Mai eine besondere Genehmigung dazu beantragen (siehe Beitrag Seite 38).

Landwirte, die in der Vergangenheit Prämien für Rinder, Schafe oder Milch bekommen haben und in 2005 nur über sehr kleine Flächen verfügen, können je nach Lage des Falles als flächenlose oder flächenarme Betriebe behandelt werden. Sie müssen dann in ihrem Antrag wichtige Entscheidungen treffen, in welcher Form ihre Betriebsprämie behandelt werden soll.

Darüber hinaus können mit dem Sammelantrag alle anderen Direktzahlungen sowie die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und die Ausgleichszahlung für um-

weltbedingte Einschränkungen beantragt werden.

Ratgeber: Wie sieht es aus, wenn der Landwirt seine Unterlagen über die Feststellung der Referenzbeträge geprüft hat und feststellt, dass er auf Grund besonderer Verhältnisse im Bezugszeitraum Nachteile hat?

Müller-List: Die Regelungen der EU und des Bundes sehen für solche Betriebe eine Reihe von Ausnahmefällen vor, die je nach Lage des Falles und unter bestimmten Bedingungen besondere Härten ausgleichen. Es gibt Regelungen für

- Unternehmen, deren Organisation sich seit dem Bezugszeitraum geändert hat
- für außergewöhnliche Umstände und Fälle höherer Gewalt
- Regelungen für Betriebe, deren BiB auf Grund der Teilnahme an bestimmten Fördermaßnahmen im Agrarumweltbereich nicht die eigentliche Höhe erreicht, die er haben könnte ohne Teilnahme an dieser Maßnahme

■ Ausnahmeregelungen für so genannte Fälle besonderer Lage, angefangen von Landwirten, die Investitionen in größerem Umfang im Vertrauen auf weiterhin bestehende Prämienregelungen durchgeführt haben, bis hin zu solchen, die einen Betrieb übernommen haben oder übernehmen, der während des Referenzzeitraums verpachtet war.

Ratgeber: Was sollte der Landwirt tun, wenn er zu einer der angesprochenen Gruppen gehört?

Müller-List: Informationen über diese Ausnahmeregelungen macht die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen grundsätzlich über ihre Kreisstellen zugänglich. Auch im Internet können umfangreiche Informationen zu diesen Themen abgerufen werden. Alle Formulare zu den einzelnen Fallgestaltungen sind mit ausführlichen Ausfüllanleitungen im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de gespeichert und für jedermann zugänglich. Der Landwirt sollte diese Angebote nutzen und anhand der Unterlagen genau prüfen, ob er in eine Ausnahmeregelung passt, die es ermöglicht, einen höheren Referenzbetrag zu erzielen. Das Ausfüllen der Formulare ist allerdings gerade bei den Ausnahmefällen nicht alles. In den meisten Fällen wird es erforderlich sein, den Anträgen umfangreiche Unterlagen beizufügen, wie Investitionspläne, Abrechnungen und Verträge. Bei diesen Fragen kann der Landwirt auch auf die Mithilfe der Kreisstelle zurückgreifen, wo ihm bei der Ausfüllung und Zusammenstellung der Unterlagen gegen Gebühren fachkundig geholfen werden kann. Weiterge-

hende Informationen zu diesem Themenkomplex entnehmen Sie bitte dem Beitrag „Wenn der Stall gebrannt hat“ auf Seite 42.

Ratgeber: Die Landwirtschaftskammer hat alle Antragsteller der Vorjahre mit einem Antragspaket versorgt, das die meisten Unterlagen enthält. Was sollen Landwirte tun, die bisher keinen Flächenantrag und auch keine anderen Anträge gestellt haben?

Müller-List: Es trifft zu, dass nur solche Betriebsinhaber automatisch auf dem Postweg mit Antragsunterlagen bedacht werden konnten, deren Daten bei der Zahlstelle vorliegen. Alle übrigen Betriebsinhaber – seien es nun die Bewirtschafter kleinerer Grünlandflächen, Grünlandbetriebe in nicht von der Natur benachteiligten Gebieten, Gartenbaubetriebe oder andere – sollten die Unterlagen bei der für sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer anfordern. Für solche Betriebe ist das A und O der Teilnahme die Feststellung der Feldblöcke, auf denen sie wirtschaften und – damit verbunden – die Ausfüllung des Flächenverzeichnisses. Um für diese Art von Betrieben Flächen zuzuordnen, kommen zwei Wege in Betracht: Die Feldblöcke können über den Feldblock-Finder im Internetangebot der Landwirtschaftskammer bestimmt werden und entsprechend der Anweisung auf der Rückseite des Flächenverzeichnisses in die Unterlagen eingetragen werden. Näheres hierzu auf der Seite 32. Der andere, sicherere Weg geht über die Mithilfe der Kreisstelle. Dabei ist aber eine zeitige Terminabsprache sehr zu empfehlen. Erfahrungsgemäß sind gerade gegen Ende der Antragsfrist die Kapazitäten der Kreisstellen äußerst begrenzt.

Ratgeber: Wenn alle Anträge gestellt sind, beginnen die Kontrollen. Worauf muss sich der Landwirt nach Einführung der Cross Compliance-Bestimmungen einstellen?

Müller-List: Zunächst einmal werden die Betriebsprämien von der Zahlstelle nicht wesentlich anders kontrolliert als in der Vergangenheit. Die meisten Kontrollen werden von Satelliten übernommen. In der Regel merkt der Antragsteller davon nichts. Ein Teil wird allerdings wie bisher auch durch Besuche vor Ort kontrolliert. Die Schwerpunkte dieser InVeKoS-Kontrollen liegen in der Prüfung von Existenz, Größe und Nutzung der im Antrag angegebenen Flächen.

Was neu ist, ist die Verknüpfung der Prämienzahlungen mit dem System der Überprüfung einer Vielzahl an Bestimmungen der EU, wie die Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie, Grundwasserrichtlinie oder die Klärschlammrichtlinie. Zur Information der Antragsteller hat die Landwirtschaftskammer diese Vorschriften in einer Broschüre zusammengefasst. Die Prüfungen in diesen Fachrechtsgebieten werden ge-



Das sorgfältige Ausfüllen aller Anträge ist in diesem Jahr besonders wichtig, um die Zukunft des Betriebes zu sichern.

FOTO: PETER HENSCH

trennt von den InVeKoS-Kontrollen organisiert. Diese Kontrollen werden in einem Stichprobenumfang von 1 % aller Antragsteller durchgeführt. Die Ergebnisse werden der Zahlstelle zur Verfügung gestellt, so dass eine Berücksichtigung von Verstößen durch prozentuale Kürzung der Betriebsprämie erfolgen kann. Wie das System funktionieren soll, ist im Beitrag Cross Compliance auf Seite 55 dargestellt.

Ratgeber: In den letzten Monaten wurde von der Praxis oft die Befürchtung geäußert, dass die Zahlung für 2005 erheblich später als bisher gewohnt erfolgen wird. Was können Sie dazu auf Grund der derzeitigen Situation sagen?

Müller-List: Die Feststellung der Zahlungsansprüche ist eine komplexe Angelegenheit. Sie kann erst dann erfolgen, wenn alle Anträge erfasst, geprüft und korrigiert sind. Wegen der Einhaltung der nationalen Obergrenze ist die endgültige Festsetzung erst möglich, wenn alle Bundesländer ihre Ansprüche zusammengetragen haben. Das langsamste Bundesland wird deshalb das Tempo bestimmen. Diese Feststellung der Zahlungsansprüche ist Voraussetzung für die Zahlung der Betriebsprämie. Die EU hat die Frist für die Festsetzung der Zahlungsansprüche auf den 31. Dezember 2005 festgelegt. Die Frist für die Auszahlung der Betriebsprämie endet am 30. Juni 2006. Aus diesen Daten ist bereits absehbar, dass selbst die EU-Kommission nicht mit einer Auszahlung in 2005 rechnet. Die Landwirtschaftskammer wird ihre Möglichkeiten voll ausschöpfen, eine möglichst frühe Zahlung zu realisieren. Angesichts aller erkennbaren Umstände wird aber nicht mit einem Zahlungstermin zu Ende November wie im vergangenen Jahr gerechnet werden können. □

Termine 2005

1. September 2004 bis 30. April	Frist, innerhalb derer der Beginn des Zehnmonatszeitraums liegen muss, der einheitlich für alle Flächen eines Betriebes vom Betriebsinhaber festzulegen ist.
ab 1. Januar	Beginn der Verknüpfung der Direktzahlungen mit bestimmten Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie der Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Cross-Compliance-Regelungen)
15. Januar	Beginn des Zeitraumes der obligatorischen Stilllegungsverpflichtung
15. März	Ende der Frist für die Meldung von Schäden durch arktische Wildgänse an den Kreisstellen
17. Mai (in 2005 Sonderregelung, da der 15. Mai auf Pfingstsonntag fällt)	<p>Ende der Frist für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Antrag zur Festsetzung der Zahlungsansprüche ■ Beantragung der Anerkennung eines Sonderfalles (Härtefall, Fall in besonderer Lage) ■ Beantragung der OGS-Genehmigungen ■ Anzeige zur Aktivierung besonderer Zahlungsansprüche <p>Fristende für die Einreichung des Sammelantrags und aller damit verbundenen Erklärungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsprämie – Auszahlungsantrag ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ■ Beihilfen für Stärkekartoffeln ■ Beihilfen für Eiweißpflanzen ■ Beihilfen für Energiepflanzen ■ Beihilfen für Schalenfrüchte <p>Abgabe des Vertrages bei Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen bzw. des Vertrages beim Anbau von Energiepflanzen</p> <p>Abgabe der Anbauerklärung bei Verwendung nachwachsender Rohstoffe bzw. bei Verwendung der Energiepflanzen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>Abgabe der Auszahlungsanträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufforstungsprämie ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen ■ Erosionsschutz ■ Extensivierung (MSL); Ausnahme siehe 15. Juli ■ Langfriststilllegung ■ Uferrandstreifenprogramm ■ vielfältige Fruchtfolge (Modulation) ■ Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung (Modulation) ■ Vertragsnaturschutz
31. Mai	Letzter Termin zur Änderung des Sammelantrags
30. Juni	<p>Stellung von Anträgen (Neuanträge) auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erosionsschutz ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen ■ Extensivierung (MSL) ■ Förderung der Festmistwirtschaft ■ Langfriststilllegung ■ Uferrandstreifenprogramm ■ Weidehaltung von Milchvieh (Modulation) ■ vielfältige Fruchtfolge (Modulation) ■ Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung (Modulation) ■ Vertragsnaturschutzmaßnahmen
15. Juli	<p>Ende der Einreichungsfrist der Auszahlungsanträge für die folgenden Extensivierungsverfahren (MSL):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung der Festmistwirtschaft ■ Weidehaltung von Milchvieh (Modulation)
Ab 15. Juli	<p>Möglichkeit zur</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorbereitung der Herbstsaat auf den stillgelegten Flächen, wenn es aus ackerbaulichen Gründen notwendig ist ■ Beweidung von stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung (Wanderschäfer)
nach der Ernte	Abgabe der Liefermeldung Nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen bzw. der Liefermeldung Energiepflanzen auf nicht stillgelegten Flächen
ab 15. August	möglicher Beginn des Dreimonatszeitraums für den Nachbau von OGS auf beihilfefähigen Flächen (aktuelle Fachpresse hierzu beachten, da noch nicht abschließend geklärt)
31. August	Ende des Zeitraumes der obligatorischen Stilllegungsverpflichtung
1. September bis 30. April 2006	Frühestmöglicher Beginn des Zehnmonatszeitraums für das Antragsjahr 2006
bis 1. Dezember	Antrag zum Austausch von nicht stilllegungsfähigen Ackerflächen mit stilllegungsfähigen Ackerflächen für das Folgejahr
bis 31. Dezember	Endgültige Festsetzung der Zahlungsansprüche
bis 30. Juni 2006	Auszahlung der Betriebsprämie sowie der gekoppelten Zahlungen für Eiweißpflanzen, Energiepflanzen und Schalenfrüchte
bis 30. Sept. 2006	Auszahlung des zusätzlichen Beihilfebetrages (Modulationsbetrag)

Diese Übersicht enthält auch die Antragsfristen im Rahmen der Förderung des ländlichen Raumes in Nordrhein-Westfalen.



So läuft's mit den Betriebsprämien

Mit diesem Jahr ändert sich das Fördersystem der EU-Direktzahlungen erheblich. Im Vordergrund der Agrarreform steht die Einführung einer Betriebsprämie. Robert Müller-List erläutert die Grundzüge des neuen Systems.

Die Zahlungen werden künftig nicht mehr für eine bestimmte Menge an Produktionseinheiten, zum Beispiel Anbau von Getreide oder Haltung von Mastbullen gezahlt, sondern für die gesamte beihilfefähige Fläche eines Betriebes, unabhängig von der Produktionsrichtung. Ziel dieser Änderung war die Entkopplung der Beihilfen von der Art und Menge der Produktion.

Das Grundmodell der Kommission für diese Entkopplung sah wie folgt aus: Auf der Grundlage der in einem Bezugszeitraum von 2000 bis 2002 erhaltenen Direktzahlungen sollte jeder Landwirt in den Folgejahren eine Betriebsprämie erhalten. Dabei sollten diese Prämienbeträge aufgeteilt werden in Zahlungsansprüche, deren Menge sich aus den im Bezugszeitraum bewirtschafteten Flächen in ha ergibt und deren

Wert sich aus der Gesamtsumme verteilt auf diese Hektarzahl errechnet. Im Endergebnis führt dieses Modell dazu, dass der Prämienstatus des Bezugszeitraumes in die Zukunft fortgeführt würde, wobei für jeden Betrieb eine individuelle Höhe an Prämien je ha zu Stande kommt.

Kombipackung für die Prämien

Bund und Länder haben sich allerdings auf eine im langfristigen Ziel einheitliche Prämie je ha LF geeinigt. Um den Übergang nicht zu schnell und abrupt zu gestalten, wurde für eine Übergangsphase das Kombinationsmodell gewählt. Es besteht in der Kombination des Betriebsprämienmodells mit dem Regionalmodell. Die gesamten Zahlungen setzen sich demnach aus zwei

Komponenten zusammen. Ein Teil der gekoppelten Direktzahlungen wird nach dem Grundsatz des oben dargestellten Betriebsmodells verteilt und orientiert sich damit an den erhaltenen Zahlungen eines zurückliegenden Bezugszeitraums.

Der andere Teil der entkoppelten Direktzahlungen wird nach dem Grundsatz des Regionalmodells verteilt. Das heißt, ein Flächenbetrag wird als Basisbetrag in jeder Region einheitlich je ha Ackerland und Dauergrünland gezahlt.

Langfristig soll in Deutschland ein reines Regionalmodell entstehen. Als dessen Vorteile werden einheitliche Prämiensätze je ha LF angesehen. Infolge der relativen Einfachheit eines solchen Systems ist es leicht zu verstehen und leicht zu verwalten. Ein großer Nachteil dieses Systems ist die starke Umverteilung der Fördermittel zwischen den Betrieben.

Damit dieser Bruch nicht abrupt eintritt, wird zunächst das Kombinationsmodell umgesetzt. Auch bei diesem System sind nicht unerhebliche Umverteilungen bereits im ersten Jahr feststellbar. Vor allem Bewirtschafter vorwiegend kleinerer Grünlandflächen, insbesondere Pferdehalter, Kartoffel- und Zuckerrübenherzeuger sowie Gartenbaubetriebe, werden erstmals unversehens mit Prämien bedacht, die aus dem großen Topf der Direktzahlungen gespeist werden. Damit wird die Wende in der Begründung der Direktzahlungen deutlich. Galten diese bisher als Ersatz für administrativ gesenkte Produktpreise, so werden sie nunmehr verstanden als Entgelt für die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands der gesamten landwirtschaftlichen Fläche, insbesondere auch des Grünlandes.

Cross Compliance – umfangreiche Auflagen

Voraussetzung für den vollständigen Bezug der Betriebsprämie ist deshalb die Einhaltung von festgelegten Bewirtschaftungsauflagen ab dem 1. Januar 2005. Diese Cross-Compliance-Auflagen betreffen die landwirtschaftlichen Flächen und die Haltung von Nutztieren sowie die betriebliche Tätigkeit allgemein. Hier sind insbesondere die EU-Regelungen in den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittel- und Futtermittel-Sicherheit, der Tierschutz und tierischer Gesundheitsschutz zu nennen. Die Mitgliedstaaten selbst legen ihrerseits fest, welche Auflagen in den Bereichen Bodenschutz und Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand eingehalten werden müssen. Darüber hinaus ist ein System entwickelt worden, mit dem der Anteil des Dauergrünlandes an der landwirtschaftlich genutzten Fläche konstant gehalten werden soll.



Die Zahlungen werden künftig nicht mehr für eine bestimmte Menge an Produktionseinheiten, wie zum Beispiel den Anbau von Getreide oder die Haltung von Mastbullen, gezahlt. Ab sofort gilt die gesamte beihilfefähige Fläche eines Betriebes, unabhängig von der Produktionsrichtung.

FOTOS: PETER HENSCH

ausgerechnet, für die Gewährung der Betriebsprämie jedoch wieder einbezogen werden.

Was ist Ackerland, was ist Grünland?

Entscheidend für den Bezug der Betriebsprämie ist aus Sicht des Landwirts die Verfügbarkeit eines so genannten Zahlungsanspruchs. Wie die Zahlungsansprüche festgelegt werden, wird in einem gesonderten Beitrag dargestellt. Von Bedeutung ist insbesondere, dass es für Grünland und Ackerland unterschiedlich hohe Zahlungsansprüche geben wird. Ob für eine beihilfefähigen Fläche ein flächenbezogener Betrag für Ackerland oder für Dauergrünland festgelegt wird, hängt davon ab, wie diese Fläche am 15. Mai 2003 genutzt worden ist. War sie zum damaligen Zeitpunkt Grünland, wird ein flächenbezogener Betrag für Grünland festgelegt, auch wenn diese Fläche in 2005 als Ackerland genutzt wird. War diese Fläche am 15. Mai 2003 als Ackerland genutzt und wird sie bei der Antragstellung Jahr 2005 als Grünland angegeben, wird dennoch ein Ackerzahlungsanspruch festgelegt.

Eine Fläche erhält – bezogen auf den Stichtag 15. Mai 2003 – den Status Dauergrünland nach Informationen des BMVEL nur dann, wenn ein Landwirt diese Fläche in seinen Antragsunterlagen für das Jahr 2003 unter einem Dauergrünlandcode angegeben hat. Das sind in Nordrhein-Westfalen die Code-Nummern 451 bis 454 und 481 sowie die Codes 545 und 555, wenn die betreffende Fläche vor der Stilllegung als Grünland genutzt wurde. Flächen, die beispielsweise unter der Position Ackerfutter als Hauptfutterfläche angegeben wurden, erhalten den Status Ackerland.

Alle Flächen, die erstmals im Antrag 2005 angemeldet werden, erhalten automatisch den Status Dauergrünland, es sei denn, der Landwirt kann nachweisen, dass in den Jahren 1998 bis 2003 nicht ununterbrochen Grünfütteranbau betrieben wurde. Mithin muss der Betriebsinhaber nachweisen, dass in einem dieser Jahre Ackerfrüchte auf der Fläche standen.

Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören alle Kulturen, die jährlich bearbeitet werden. Auch Flächen, auf denen Gräseraatgut erzeugt wird, gehören nicht zum Dauergrünland. □

Geglückt ist die Entkopplung der Prämienzahlungen von der Produktion nicht so ganz, denn noch immer spielen bestimmte Produktionsrichtungen insbesondere beim Anbau auf dem Feld eine Rolle. So gibt es Sonderregelungen für bestimmte Obstarten, für Gemüse und für Speisekartoffeln, und auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe gelten Sonderbedingungen. Auch die Frage, ob eine Fläche Grünland oder Ackerland ist, ist bei der Prämiengewährung entscheidend.

Neben der Betriebsprämie wird es auch weiterhin noch gekoppelte Prämien geben. Für Nordrhein-Westfalen von Bedeutung sind hierbei insbesondere die Energiepflanzenbeihilfe und die Eiweißpflanzenbeihilfe.

Welche Flächen sind beihilfefähig?

Im Rahmen der Betriebsprämienregelung sind alle landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes, die im jeweiligen Antragsjahr als Ackerland einschließlich Stilllegung oder Dauergrünland genutzt werden, im Grundsatz beihilfefähig. Zur beihilfefähigen Fläche zählen auch Hopfenflächen und vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen. Flächen, die nicht für eine Produktion genutzt werden, sondern lediglich in einem

guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, zählen ebenfalls zur beihilfefähigen Fläche, wenn sie in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Erzeugung gedient haben.

Dagegen zählen Flächen, die für Dauerkulturen, Forstflächen und Wege genutzt werden sowie sonstige für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen, wie Golfplätze oder Bahndämme, nicht zur beihilfefähigen Fläche.

Landschaftselemente zählen mit

Im Gegensatz zu der bisherigen Praxis zählen Landschaftselemente im Rahmen der Prämienregelung zur beihilfefähigen Fläche (siehe Definition Landschaftselement auf Seite 24). Als Landschaftselemente gelten dabei nicht nur die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung aufgeführten Elemente, deren Beseitigung untersagt ist, sondern alle Landschaftselemente auch unabhängig davon, ob sie die genannten Größen erreichen. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass für die nach wie vor gekoppelten Maßnahmen weiterhin das Nettoflächenprinzip gilt. Dies hat zur Folge, dass Landschaftselemente bei der Beantragung von Eiweißpflanzen- oder Energiepflanzenbeihilfe aus der förderfähigen Fläche her-

So werden Zahlungsansprüche berechnet

Die Höhe der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche wird nach einem komplizierten Verfahren berechnet. Robert Müller-List bringt Licht ins Dunkel dieser Zahlungsansprüche.

Das in Deutschland gewählte Kombinationsmodell der Agrarreform sieht eine Regionalisierung der finanziellen Obergrenzen vor. Grundsätzlich bilden dabei die Bundesländer jeweils eine Region. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg, die mit den jeweils umliegenden Flächenländern Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zusammen eine Region bilden. Somit beträgt die Gesamtzahl der Regionen in Deutschland (siehe Tabelle 1). Die Deutschland zustehende nationale Obergrenze an entkoppelten Direktzahlungen, die über die Betriebsprämienregelung verteilt werden, wird auf diese Regionen aufgeteilt, so dass für jede Region eine regionale Obergrenzen festgeschrieben wird.

Für die Ermittlung des Werts dieser regionalen Obergrenzen stehen die Summen der Direktzahlungen in den Referenzjahren zur Verfügung. Diese Summen werden teils über den betriebsindividuellen Betrag (BIB), teils über den Regionalbetrag, ermittelt und in Zahlungsansprüche umgewandelt.

Wie die Höhe der Zahlungsansprüche im Einzelbetrieb ermittelt werden, verdeutlicht Tabelle 2 mit dem Beispiel zur Ermittlung von Umfang und Wert der Zahlungsansprüche.

Betriebsindividueller Betrag

Die Höhe des BIB errechnet sich aus den Direktzahlungen, die der jeweilige Betrieb im Bezugszeitraum 2000 bis 2002 für bestimmte Produkte durchschnittlich erhalten hat. Da für Milch im Zeitraum 2000 bis 2002 noch keine Direktzahlungen erfolgten, wird in diesem Fall als Bezugspunkt die Referenzmenge zum Stichtag 31. März 2005 genommen. In die Berechnung des BIB fließen in Nordrhein-Westfalen die folgenden entkoppelten Direktzahlungen ein:

- Sonderprämie für männliche Rinder
- Schlachtprämie für Kälber
- Mutterkuhprämie

- Mutterschafprämie
- 50 % der Extensivierungszuschläge für Rinder
- Milchprämie
- 25 % des entkoppelten Teils der Stärkekartoffelprämie

Die BIB werden für die einzelnen Produktionssektoren wie folgt errechnet:

Tierprämien

Multiplikation der durchschnittlichen Zahl der Tiere, für die in den Jahren 2000 bis 2002 eine der genannten Direktzahlungen gewährt wurde (ermittelte prämiensfähige Tiere unter Einschluss von Tieren, die wegen einer Sanktion abgezogen wurden) mit dem jeweiligen Prämienbetrag je Tier des Jahres 2002.

Milchprämie

Multiplikation der am 31. März 2005 dem Betrieb zur Verfügung stehenden einzelbetrieblichen Referenzmenge mit dem für das

Jahr 2005 vorgesehenen Ausgleich von 2,368 Cent/kg Milch. Ab dem Jahr 2006 wird der Ausgleich auf etwa 3,55 Cent/kg Milch erhöht.

Kartoffelstärke

Multiplikation der im Zeitraum 2000 bis 2002 durchschnittlich erzeugten Menge Kartoffelstärke, für die eine Zahlung gewährt wurde, mit einem Betrag von 44,22 €/t Kartoffelstärke; von dem Ergebnis wird ein Viertel angesetzt.

Die übrigen Produktbereiche sind für Nordrhein-Westfalen wenig interessant. Die genannten Beträge, außer Milch, sind den betreffenden Betrieben zusammen mit ihren Antragsunterlagen als vorläufige Mitteilung bekanntgegeben worden. Sie können, soweit sich belegbare Korrekturen ergeben, im Antragsverfahren korrigiert werden. Zur besonderen Problematik der Änderungen seit dem Bezugszeitraum wird auf die Darstellung im Beitrag „Bei diesem Termin geht's um die Wurst“, Seite 12 sowie in den Beiträgen auf den Seiten 42 und 45 verwiesen.

Flächenbezogener Betrag

Zur Berechnung des flächenbezogenen Betrages wird das nach Abzug der BIB verbleibende Prämienvolumen aus der jeweiligen regionalen Obergrenze herangezogen und gleichmäßig auf die von den Antragstellern im Jahr 2005 gemeldete beihilfefähige Fläche der entsprechenden Region verteilt.

Im deutschen Entkopplungsmodell wird dabei eine Unterscheidung zwischen Dauergrünland und Ackerland vorgenommen. Die flächenbezogenen Beträge für Ackerland wurden aus der historischen Summe der Prämien für landwirtschaftliche Kulturpflanzen

TABELLE 1: REGIONALE FLÄCHENBEZOGENE BETRÄGE IN DEUTSCHLAND IN €/HA

Region	2005		2013
	Dauergrünland	Ackerland	Zielwert
Baden-Württemberg	56	317	302
Bayern	89	299	340
Brandenburg/Berlin	70	274	293
Hessen	47	327	302
Mecklenburg-Vorpommern	61	316	322
Niedersachsen/Bremen	102	259	326
Nordrhein-Westfalen	111	283	347
Rheinland-Pfalz	50	288	280
Saarland	57	296	265
Sachsen	67	321	349
Sachsen-Anhalt	53	337	341
Schleswig-Holstein/Hamburg	85	324	360
Thüringen	61	338	345
Deutschland	79	301	328

Anmerkung: Bei den Angaben handelt es sich um Schätzwerte; die endgültige Höhe der flächenbezogenen Beträge hängt vom Umfang der 2005 angemeldeten beihilfefähigen Fläche ab. Abzüge wegen Modulation und nationaler Reserve wurden nicht berücksichtigt.

TABELLE 2: BEISPIEL: ERMITTLUNG VON UMFANG UND WERT DER ZAHLUNGSANSPRÜCHE

A. ERMITTLUNG DER FÖRDERFÄHIGEN FLÄCHEN

Fläche	Umfang ha	Referenz/Zeitpunkt	Beihilfefähige Fläche	Ackerland	Dauergrünland	Stilllegungsrelevant
Dauergrünland	20	15. Mai 2003	Ja	–	20	0
Klee gras als Ackerfutter	10	15. Mai 2003	Ja	10	–	10
Getreide, Stilllegung und anderes	70	15. Mai 2005	Ja	70	–	70
Zuckerrüben	20	15. Mai 2005	Ja	20	–	20
Speise-/Pflanzkartoffel	10	15. Mai 2003	Ja mit OGS-Genehmigung	10	–	10
Erdbeeren und Spargel	5	15. Mai 2003	Ja mit OGS-Genehmigung	5	–	5
Obstanlage (Äpfel)	5	15. Mai 2005	Ausschluss	–	–	–
Weihnachtsbaumkultur	10	15. Mai 2005	Ausschluss	–	–	–
Beihilfefähige Fläche	135	–	–	115	20	115
Gesamtfläche (ha)	150	–	–	–	–	–

In obigem Beispiel werden 135 ha beihilfefähige Fläche ermittelt. Davon sind 115 ha stilllegungsrelevant; Obstanlagen und Weihnachtsbaumkulturen sind ausgeschlossen; Kartoffel- und Erdbeerflächen sind auch ohne Genehmigung Teil der beihilfefähigen Flächen; eine Zahlung kann aber nur mit einer Genehmigung aktiviert werden.

B. BERECHNUNG DES BETRIEBSINDIVIDUELLEN BETRAGES (BIB)

	Umfang im Bezugszeitraum	Referenz Zeitraum	Koeffizient Verrechnungsbetrag €/Einheit	Referenzbetrag 2005	Referenzbetrag 2006
Milchreferenzmenge	780 t	31. März 2005	23,68/35,50	18 470	27 760
Schlachtpremien Kälber	30		50	1 500	1 500
Sonderprämie für Rinder	60		210	12 600	12 600
Extensivierungsprämie für Rinder	0	Durchschnitt 2000 bis 2002	100 x 0,5	0	0
Schafe	0		21	0	0
Mutterkühe	0		200	0	0
betriebsindividueller Referenzbetrag				32.570	41.860
beihilfefähige Fläche: Mindeststilllegung in ha				8,45	
beihilfefähige Fläche ohne Stilllegung in ha				126,55	
betriebsindividueller Betrag (BIB = „top up“) je ha				257,38	330,79

Aus der Zahl der durchschnittlichen Prämientiere im Bezugszeitraum ermittelt sich durch Multiplikation mit den Prämienätzen der Referenzbetrag. Dieser wird auf den Umfang der beihilfefähigen Flächen ohne Stilllegungsflächen verteilt. Infolge der Anpassung der Milchprämienanteile in 2006 ergibt sich ab 2006 eine Steigerung.

C. ERMITTLUNG DER ZAHLUNGSANSPRÜCHE UND IHRES WERTES

Art der Zahlungsansprüche	Anzahl ha Zahlungsanspruch	endgültige Zahlungsansprüche 2005			2006
		RegPrämie	BIB	Wert ZA	Wert ZA
Ackerland ohne Stilllegung	106,55	283	257,38	540,38	613,79
Stilllegung	8,45	283	0,00	283,00	283,00
Dauergrünland	20,00	111	257,38	368,38	441,79
Gesamt	135,00				

Der Betriebsinhaber erhält 106,55 Zahlungsansprüche à 613,79 € für Ackerland, 8,45 Zahlungsansprüche à 283 € für Stilllegung und 20 Zahlungsansprüche à 441,79 € für Dauergrünland; die Werte für 2006 steigen infolge der Anhebung des Milchprämienbetrages an.

D. WERTENTWICKLUNG DER ZAHLUNGSANSPRÜCHE BIS 2013

Art der Zahlungsansprüche	Anzahl ha Zahlungsanspruch						
		2006	2009	2010	2011	2012	2013
Abschmelzungsprozentsatz		0	0	10	30	60	100
Ackerland ohne Stilllegung	540,38	613,79	613,79	587,11	533,75	453,71	347,00
Stilllegung	283,00	283,00	283,00	289,40	302,20	321,40	347,00
Dauergrünland	368,38	441,79	441,79	432,31	413,35	384,91	347,00

Ab dem Jahr 2010 werden die betriebsindividuellen Beträge abgeschmolzen; dabei werden in vier Schritten zunächst 10 %, dann 30 %, dann 60 % und zuletzt 100 % der betriebsindividuellen Beträge auf die Regionalbeträge umgelegt. Im Endstadium wird eine einheitliche Prämie je ha LF erreicht.

zen, der Saatgutbeihilfe, der Beihilfe für Körnerleguminosen sowie 75 % des entkoppelten Teils der Stärkekartoffelprämie ermittelt und durch die Ackerfläche dividiert.

Zur Ermittlung der flächenbezogenen Beträge für Dauergrünland wurde die historische Summe aus der Schlachtpremie für Großrinder, den Ergänzungsbeträgen für Rinder

und der Hälfte der Extensivierungsprämie für Rinder durch die Dauergrünlandfläche dividiert.

Da vor der Antragstellung 2005 weder die Höhe der BIB noch der genaue Umfang der von den Betrieben beantragten beihilfefähigen Dauergrünland- und Ackerflächen feststeht, kann auch die genaue Höhe der flächenbezogenen Beträge in den einzel-

nen Regionen vorab nicht bestimmt werden. Dies ist erst nach Auswertung der Anträge 2005 möglich.

Anhaltspunkte für die Höhe der Regionalprämie kann die Tabelle 1 geben, in der die voraussichtliche Höhe der Prämienbeträge je ha dargestellt ist, wie sie auf der Grundlage der Bodennutzungsstatistik ermittelt wurden. Für Nordrhein-Westfalen werden da-



Im deutschen Entkopplungsmodell wird eine Unterscheidung zwischen Ackerland und Dauergrünland vorgenommen, wenn der flächenbezogene Betrag auf die Betriebsflächen verteilt werden soll.

FOTO: DR. WOLFGANG SCHIFFER, AGRAR-PRESS

diesen Mitteln sollen die Fälle in besonderer Lage abgedeckt werden. Möglicherweise reichen die in der Nationalen Reserve eingestellten Mittel nicht für alle Fälle aus. In diesem Fall müsste die Nationale Reserve durch nachträgliche weitere Kürzungen ergänzt werden.

Modulation wird Pflicht

Ab dem Auszahlungsjahr 2005 der Betriebsprämie tritt an die Stelle der bisherigen freiwilligen nationalen Modulation eine verpflichtende Modulation auf Grund der EU-Regelung. Der Kürzungssatz beträgt in 2005 3 %, in 2006 4 % und ab 2007 5 % der für den einzelnen Betrieb errechneten Zahlungen. In einem gesonderten Verfahren wird ohne Antrag der Kürzungsbetrag für die ersten 5 000 € vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Obergrenzen an die Betriebsinhaber erstattet. Die Erstattung kann erst nach Abschluss der Zahlungen erfolgen; nach der EU-Verordnung ist diese Erstattung bis Ende September des auf das Antragsjahr folgenden Jahres zu vollziehen. □

nach flächenbezogene Beträge von etwa 111 € je ha Dauergrünland und etwa 283 € je ha Ackerland erwartet.

Der Wert der Zahlungsansprüche eines Betriebes ergibt sich somit aus der Addition des BIB und des Flächenbetrages für Ackerland oder Dauergrünland. Nur die Zahlungsansprüche bei Stilllegung enthalten keinen BIB, ihr Wert entspricht somit dem regional festgelegten Betrag für Ackerland. Ab dem Jahr 2006 werden die individuellen Beträge um die Steigerung bei der Milchprämie angehoben. Die Berechnung der Zahlungsansprüche ist in den Tabellen anhand eines Beispiels verdeutlicht. Zu beachten ist, dass die in der Tabelle enthaltenen Regionalbeträge nur als Orientierungshilfe für das Niveau der Beträge in Nordrhein-Westfalen dienen.

Abschmelzung ab 2010

Ab dem Jahr 2010 werden die betriebsindividuellen Beträge in vier Schritten zugunsten der Regionalbeträge abgebaut (siehe Tabelle 2 unter „Berechnung des betriebsindividuellen Betrages“). Im Jahr 2010 werden 10 %, im Jahr 2011 weitere 20 %, in 2012 weitere 30 % und im Jahr 2013 die restlichen 40 % der individuellen Beträge in die Regionalprämie umgewandelt. Das führt im Jahr 2013 zu einer für alle beihilfefähigen Flächen einer Region einheitlichen Betriebsprämie in Höhe des Zielwertes, in Nordrhein-Westfalen voraussichtlich 347 € je ha.

Nationale Reserve

Zur Bildung der nationalen Reserve und zum Zwecke der Modulation werden die Re-

ferenzbeträge und die Werte aller Zahlungsansprüche mit Beginn der Betriebsprämienregelung im Jahr 2005 um bestimmte Prozentsätze gekürzt. Diese Kürzungen wurden bei der Berechnung der Beträge in der Beispielstabelle nicht berücksichtigt.

Die Kürzung für die Nationale Reserve ist zunächst in Höhe von 1 % vorgesehen. Aus

Sie ...

- ... wollen auf Öko-Landbau umstellen?
- ... benötigen eine EUREPGAP oder QS Anerkennung?
- ... suchen eine kompetente Kontrollstelle?

Wir helfen Ihnen gerne weiter.



ABCERT ist die führende Zertifizierungsstelle in Deutschland und in allen Ländern und Bereichen zugelassen. Für weitere Infos oder Adressen unserer Regionalstellen in Ihrer Nähe wenden Sie sich bitte an:

ABCERT GmbH, Regionalvertretung NRW
Hauptstr. 21, 54552 Sarmersbach,
Tel: (06592) 98 43 81, Fax: (06592) 98 43 82

ABCERT GmbH, Martinstr. 42/44, 73728 Esslingen,
Tel: (0711) 351 792-0, Fax: (0711) 351 792-200
E-Mail: info@abcert.de, Internet: www.abcert.de



Bei diesem Termin geht's um die Wurst

Wer den Termin auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen verpasst, kann nie mehr Betriebsprämie erhalten. Robert Müller-List erläutert das Verfahren.

Um Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über eine dem beantragten Flächenumfang entsprechende Zahl an Zahlungsansprüchen verfügen. Der einmalig einzureichende Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen für die einheitliche Betriebsprämie wird in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Sammelantrag, der den Antrag auf Betriebsprämie und das Flächenverzeichnis enthält, bei der zuständigen Kreisstelle gestellt werden. Zuständig ist in Nordrhein-Westfalen der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft als Landesbeauftragter.

Der Antrag auf Festsetzung der Zahlungsansprüche muss im ersten Jahr der Betriebsprämienregelung bis zum 17. Mai 2005 gestellt werden. Vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände verringert sich bei verspäteter Einreichung des Antrags auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen mit dem Sammelantrag die im Jahr 2005 zu gewährende Betriebsprämie um jeweils 3 % je Arbeitstag Verspätung. Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag ganz abgelehnt. Das bedeutet zum Beispiel, dass Anträge, die erst am letztmöglichen Termin, dem 10. Juni gestellt werden, mit einem Abzug von 54 % rechnen müssen.

Wird im ersten Jahr der Betriebsprämienregelung kein Antrag auf Zuweisung von Zah-

lungsansprüchen gestellt, erhält der Betriebsinhaber grundsätzlich nie mehr Zahlungsansprüche. Deshalb ist dieser Termin für alle Landwirte von existenzieller Bedeutung!

Abgesehen von Fällen, bei denen in Folge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eine Antragstellung nicht möglich war, kann ein Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen nur dann noch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wenn eine Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve beantragt wird, die erst nach 2005 bewilligt werden kann, zum Beispiel bei Neueinsteigern oder Übertragung verpachteter Flächen.

Als Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann von der zuständigen Landesstelle, in Nordrhein-Westfalen vom Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, im Zusammenhang mit der Antragstellung unter anderem der Tod des Betriebsinhabers oder eine länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers anerkannt werden.

Sollte der Betriebsinhaber oder der Nachfolger auf Grund solcher oder ähnlicher Ereignisse an der rechtzeitigen Antragstellung bis zum 17. Mai 2005 gehindert gewesen sein, ist die Antragstellung innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich nachzuholen, sobald dazu die Möglichkeit gege-

Bei einer vorweggenommenen Erbfolge erhält der Erbe bei der Festsetzung der Zahlungsansprüche die Beträge des Vorgängers, solange er auch der Betriebsinhaber ist. FOTO: PETER HENSCH

ben ist. Dem Antrag ist dann ein geeigneter Nachweis beizufügen, der einen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände belegen kann, zum Beispiel ein ärztliches Attest.

So läuft der Antrag

Für die Antragstellung sind die von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Betriebsinhabern, die im Bezugszeitraum Direktzahlungen erhalten haben, wurde das Antragsformular Anfang März 2005 von dem von der Landwirtschaftskammer beauftragten Unternehmen zugesandt. Sollte das Paket bei einem solchen Betriebsinhaber bis Mitte März nicht angekommen sein, sollte sich der Betreffende an die Kreisstelle wenden. Über Formulare und Anträge beim diesjährigen Antragsverfahren informiert die Zusammenstellung im Kasten auf Seite 14.

Betriebsinhaber, die im Bezugszeitraum keine Direktzahlungen erhalten haben und bisher in den vergangenen Jahren auch keine Flächenverzeichnisse bei der Kreisstelle eingereicht haben, sind nicht im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) erfasst und müssen sich das Antragsformular selbst bei der zuständigen Kreisstelle besorgen. In der Regel wird der erste Schritt die Registrierung als Betriebsinhaber sein.

Wer ist Betriebsinhaber?

Als Betriebsinhaber gilt gemäß der Definition der Verordnung (siehe Kasten auf Seite 13) jede natürliche oder juristische Person oder deren Gemeinschaft, die mindestens über eine landwirtschaftliche Fläche von 0,3 ha Größe verfügt und landwirtschaftlich tätig ist. Eine Ausnahme gilt für flächenlose oder flächenarme Betriebe, die besondere Zahlungsansprüche beantragen. In diesen Fällen müssen aber Tiere gehalten werden, die einen Anspruch auf Direktzahlungen begründet hätten.

Für die Anerkennung von Betriebsinhabern kommt es daneben maßgeblich auf die Selbständigkeit der Betriebsführung an. Der Betriebsinhaber ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Cross-Compliance-Bestimmungen ergeben und trägt Nutzen und Kosten des Betriebes. Diese Einhaltung muss er auch auf Grund seiner Stellung und Besitzrechte gewährleisten können. Dies ist im Zweifelsfall zu belegen.

Auch die pure Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand wird als landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt.

Hinsichtlich dieser Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit gibt es allerdings eine wesentliche Einschränkung. So können bisherige Brach- oder Ödlandflächen nicht in die Betriebsprämien einbezogen werden, um sie dann als aus der Produktion genommene Flächen fördern zu lassen. Die Verordnung des Bundes lässt die so genannte Herausnahme aus der Produktion nur für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen zu.

BIB-Mitteilungen prüfen

Bei Betriebsinhabern, die im Bezugszeitraum Direktzahlungen erhalten haben, die betriebsindividuell zugewiesen werden, sind in den Unterlagen bereits Angaben zum betriebsindividuellen Betrag enthalten, die so genannte „BIB-Mitteilung“. Diese Mitteilung enthält die gespeicherten Daten der Zahlstelle zu den betriebsindividuellen Beträgen aus den Rinder- und Schafprämien sowie aus den Stärkekartoffeln. Der Anteil der Milchprämie kann in diesen Beträgen verständlicherweise noch nicht enthalten sein, da dieser Anteil wegen des Stichtags 31. März 2005 für die

Feststellung der Milchreferenzmenge erst später errechnet werden kann.

Die in der BIB-Mitteilung ausgewiesenen Beträge gelten noch nicht als endgültig festgesetzt, sondern stellen nur eine Information über die voraussichtliche Höhe dieser Beträge dar. Falls der Betriebsinhaber anderer Auffassung über die Höhe des betriebsindividuellen Betrages ist, sollte der Betrag im Antrag entsprechend korrigiert werden. Diese Korrekturen werden von der Zahlstelle dann nochmals geprüft.

In vielen Fällen kann die Landwirtschaftskammer nicht alle Umstände, die Auswirkungen auf den gesamten Referenzbetrag haben, berücksichtigen, zum Beispiel bei Härtefällen, Zusammenschluss zweier Betriebe, vorweggenommener Erbfolge oder Betriebsinhabern in besonderer Lage. Für diese Fälle hat die Landwirtschaftskammer entsprechende Formulare vorgesehen, mit denen der Betriebsinhaber die Kreisstelle informieren und den entsprechenden Antrag mit den notwendigen Nachweisen stellen kann.

Endgültige Festsetzung der Zahlungsansprüche

Die endgültige Festsetzung der Zahlungsansprüche soll bis spätestens zum



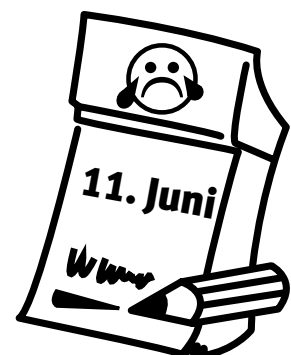
Der Stichtag für den Antrag



Pro Arbeitstag verspätet eingereichter Antrag:
minus 3 % Betriebsprämie



Letztmöglichster Antragstermin!
Abzug: 54 % Betriebsprämie



25 Kalendertage zu spät eingereicht?
Keine Betriebsprämie

Wichtige Definitionen

Betriebsinhaber:

Natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, und deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet.

Betrieb:

Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Gebiet eines Mitgliedstaates befinden.

Landwirtschaftliche Fläche:

Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen.

Landwirtschaftliche Tätigkeit:

Erzeugung, Zucht oder Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Beihilfefähige Fläche:

Im Rahmen der Betriebsprämienregelung landwirtschaftliche Fläche eines Betriebes, die im jeweiligen Antragsjahr als Ackerland einschließlich Stilllegung oder Dauergrünland genutzt wird. Zur beihilfefähigen Fläche zählen auch Hopfenflächen oder vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen. Flächen, die nicht für eine Produktion genutzt werden, sondern lediglich in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, zählen ebenfalls zur beihilfefähigen Fläche, wenn sie in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.

Nicht zur beihilfefähigen Fläche zählen Dauerkulturen, Forstflächen, Wege und sonstige für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen, wie Golfplätze, oder Bahndämme. Landschaftselemente zählen im Rahmen der Betriebsprämienregelung zur beihilfefähigen Fläche nicht jedoch bei den gekoppelten Prämien. Als Landschaftselemente gelten dabei nicht nur die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung aufgeführten Elemente, deren Beseitigung untersagt ist

31. Dezember 2005 erfolgen. Der Betriebssinhaber erhält dann einen Bescheid, aus dem Anzahl, Art und Wert seiner Zahlungsansprüche hervorgehen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass für jeden Betriebsinhaber ein eigenes Konto bei einer zentralen Datenbank angelegt wird, in dem die Zahlungsansprüche mit ihrem Wert und der jeweiligen Nutzung aufgeführt werden. Dies dient auch dazu, den Handel mit Zahlungsansprüchen verfolgen zu können.

Berücksichtigung betrieblicher Veränderungen vor 2005

Bei der Zuweisung des betriebsindividuellen Betrages ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem Bezugszeitraum und der Antragstellung mehrere Jahre liegen. Nur in ganz bestimmten, keineswegs in allen Fällen, ist es möglich, Ansprüche des alten Betriebsinhabers auf den neuen Betriebsinhaber zu übertragen. Diese Regelungen gelten für:

- Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge,
- Änderung der Bezeichnung beziehungsweise des Rechtsstatus, Zusammenschlüsse und Aufteilungen
- Verkauf eines Betriebes oder Betriebsteiles

Erbfolge

Bei einer Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge tritt der Erbe in die Rechtsposition des Erblassers ein und erhält bei der Festsetzung der Zahlungsansprüche die betriebsindividuellen Beträge des Vorgängers zugewiesen, sofern er Betriebsinhaber ist. Im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge eines Betriebsteils erfolgt die Festsetzung der Zahlungsansprüche auf der Grundlage der übertragenen Produktionseinheiten.

Vererbung

Im Falle der Vererbung beantragt der Erbe die Zuweisung der Zahlungsansprüche und damit die Berechnung des betriebsindividuellen Betrages für den erhaltenen Betrieb oder Betriebsteil. Die Vererbung muss der Erbe anhand eines Erbscheins nachweisen.

Vorweggenommene Erbfolge

Den Nachweis der Übernahme eines Betriebes oder Betriebsteils im Wege der vorweggenommenen Erbfolge kann insbesondere der Hofübergabevertrag erbringen. In Betracht kommen hier auch unbefristete oder zumindest langfristige Pachtverträge, aus denen sich ausdrücklich das Ziel der Betriebsnachfolge ergibt, indem die Bewirtschaftung dem künftigen Erben übertragen wird. Enthält der Pachtvertrag keine derarti-

WAS GEHÖRT ZUM FLÄCHENANTRAG?			
Nr.	Maßnahme	Formular	Bemerkung
1	Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen	Zuweisungsantrag, gegebenenfalls weitere Anlagen für Sonderfälle (Fälle in besonderer Lage, Härtefälle)	Weitere Anlagen sind bei der Kreisstelle/Internet zu besorgen.
2	Flächennachweis	Flächenverzeichnis, Feld blockkarten, gegebenenfalls weitere Anlagen	Einzureichen mit Schlagskizzen
3	Betriebsprämie – Auszahlungsantrag bei Nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen bei Hanfanbau	Sammelantrag, Anlage A bei Nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen: zusätzlich Anlage A2 Anlage A4	nur im Zusammenhang mit 1 und 2. Den Antragstellern des Vorjahres wird die Anlage A2 gesondert zugesandt.
4	Antrag auf Genehmigung für Obst, Gemüse und andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln	Anlage OGS; OGS-Nachweise für 2003 und 2004	Nur in Verbindung mit 1, 2 und 3; Die Anlage OGS wird gesondert zugesandt.
5	Beihilfe für Stärkekartoffeln	Anlage C	nur zusätzlich zu 2 und 3
6	Beihilfe für Eiweißpflanzen	Anlage D	nur zusätzlich zu 2 und 3
7	Beihilfe für Energiepflanzen	Anlage E	nur zusätzlich zu 2 und 3
8	Beihilfe für Schalenfrüchte	Anlage F	nur zusätzlich zu 2 und 3
9	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	Anlage B	Den Antragstellern des Vorjahres wird die jeweilige Anlage gesondert zugesandt. Zusätzlich zu 2 und 3
10	Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	Anlage B1	
11	Naturschutzprogramme nach VO(EWG) 2078/92 bzw. VO (EG)1257/1999	Der Auszahlungsantrag ist bei der Bewilligungsstelle einzureichen.	Nur in Verbindung mit 2 und 3
12	langjährige Stilllegung,	jeweiliger Auszahlungsantrag ist bei der Kreisstelle einzureichen	Formulare werden gesondert zugesandt. Nur in Verbindung mit 2 und 3
13	Erosionsschutz		
14	Uferandstreifen		
15	Extensivierungsprämie, Markt- und Standortangepasste Landwirtschaft		

ge Bestimmung, so ist eine gemeinsame schriftliche Erklärung erforderlich, aus der hervorgeht, dass die Verpachtung der Vorwegnahme der Erbfolge dient.

Sonstige Änderungen

Bei einer Änderung der Bezeichnung oder des Rechtsstatus sowie bei Zusammenschlüssen und Aufteilungen von Betrieben können bei der Festsetzung der Zahlungsansprüche für die Antragsteller, also die neuen Betriebsin-

haber, unter bestimmten Bedingungen auch die betriebsindividuellen Beträge der ursprünglichen Betriebe hinzugerechnet werden. Dazu muss der Antragsteller allerdings die entsprechende Beziehung zu dem ursprünglichen Betriebsinhaber oder den ursprünglichen Betriebsinhabern nachweisen.

Änderung der Bezeichnung

Unter der Änderung der Bezeichnung eines Betriebes ist die Änderung lediglich des

Namens oder der Firma des Inhabers zu verstehen. Die Rechtsform des Betriebsinhabers ändert sich nicht. In diesem Fall erhält der neue Betriebsinhaber die unter altem Namen erworbenen betriebsindividuellen Beträge zugewiesen.

Änderung des Rechtsstatus

Um die betriebsindividuellen Beträge des ursprünglichen Betriebes bei der Zuweisung der Zahlungsansprüche des neuen Betriebes berücksichtigen zu können, müssen die Anteilshaber – je nach Rechtsform können dies Gesellschafter, Aktionäre, Genossen oder Mitglieder sein - des ursprünglichen Betriebes auch Anteilshaber des neuen Betriebes sein.

Der neue Betriebsinhaber muss anhand geeigneter Unterlagen den Nachweis erbringen, dass sein Betrieb aus einer der genannten Umwandlungen oder Umstrukturierungen entstanden ist. Dies ist insbesondere durch einen entsprechenden Auszug aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister nachzuweisen.

Zusammenschluss

Von einem Zusammenschluss spricht man, wenn sich zwei oder mehrere getrennte Betriebe zu einem neuen Betrieb zusammenschließen. Voraussetzung für die Zuweisung der betriebsindividuellen Beträge der vormals getrennten Betriebe an den neuen Betriebsinhaber ist, dass der oder die Anteilshaber des neuen Betriebes auch Anteilshaber von mindestens einem der ursprünglichen Betriebe gewesen sein müssen. Der Nachweis ist insbesondere durch die entsprechenden Verträge über den Zusammenschluss oder Registereinträgen möglich.

Aufspaltung

Teilt sich ein Betrieb auf, indem mindestens zwei neue getrennte Betriebe entstehen und der ursprüngliche Betrieb aufgelöst wird, so muss mindestens einer der Anteilshaber des ursprünglichen Betriebs auch Anteilshaber eines der neuen Betriebe sein. Ein etwaiger betriebsindividueller Betrag des ursprünglichen Betriebs wird dann auf der Grundlage der übertragenen Produktionseinheiten dem oder den neuen Betrieben zugewiesen.

Abspaltung

Teilt sich der ursprüngliche Betrieb so auf, dass mindestens ein neuer getrennter Betrieb entsteht und der ursprüngliche Betrieb fortbesteht, so müssen die Anteilshaber des fortbestehenden ursprünglichen



Wird in diesem Jahr kein Antrag auf Festsetzung abgegeben, gibt es auch in den kommenden Jahren nie wieder Betriebsprämie!

Betriebes auch weiterhin Anteilshaber des neuen Betriebes sein. Der betriebsindividuelle Betrag wird dann entsprechend der aufgeteilten Produktionseinheiten auf

den ursprünglichen und den oder die neuen Betriebe verteilt.

Verkauf eines Betriebes oder Betriebsteiles

Betriebsinhaber, die vor Ablauf der Antragsfrist auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen zum 17. Mai 2005 ihren Betrieb oder einen Betriebsteil verkauft haben, können im Kaufvertrag eine Regelung aufnehmen, dass die betriebsindividuellen Beträge, die auf die verkaufte Produktionseinheit entfallen, beim Käufer angerechnet werden sollen. In diesen Fällen hat der Verkäufer in seinem Antrag auf die Übertragung an den Käufer hinzuweisen und anzugeben, für welche übertragenen Produktionseinheiten ein betriebsindividueller Betrag bei der Festsetzung der Zahlungsansprüche für den Käufer berücksichtigt werden soll. Dafür müssen aber Käufer und Verkäufer zum Zeitpunkt der Antragstellung Betriebsinhaber sein. □

Wie aus Ansprüchen Prämien werden

Zahlungsansprüche allein bringen noch kein Geld aufs Konto. Robert Müller-List erklärt, wie aus Ansprüchen Bargeld wird.

Für jeden ha Fläche, für die ein Betriebsinhaber die Betriebsprämie beantragt und ausgezahlt haben will, muss er über einen Zahlungsanspruch verfügen. Diesen Zahlungsanspruch muss der Betriebsinhaber künftig jährlich im Sammelantrag angeben. Für diesen Vorgang hat sich im Sprachgebrauch der Ausdruck „aktivieren“ eingebürgert. Damit ist gemeint, dass ein Zahlungsanspruch nur zu einer Auszahlung führt, wenn eine entsprechend große beihilfefähige Fläche nachgewiesen ist.

Zahlungsansprüche aktivieren

Die Fläche, mit der ein Zahlungsanspruch aktiviert wird, kann für jede Art von Produktion genutzt werden, außer für Dauerkulturen. Unter Dauerkulturen in diesem Sinne fallen auch Baumschulflächen und Weihnachtsbaumkulturen. Die Aktivierung von Zahlungsansprüchen ist beim Anbau von Obst- (außer Dauerkulturen), Gemüse oder anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln, allerdings nur möglich, wenn der Betriebsinhaber über eine so genannte OGS-Genehmigung (siehe Beitrag auf Seite 38) verfügt. Zulässig ist auch, auf den beihilfefähigen Flächen keine landwirtschaftliche Erzeugung vorzunehmen, sondern sie aus der

Produktion herauszunehmen. Solche Flächen müssen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Was das heißt, ist in der Verordnung des Bundes über die Verpflichtungen der Betriebsinhaber (Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung, siehe Beitrag auf Seite 55) geregelt. Beachten Sie bitte, dass hierzu bei Redaktionsschluss noch eine Änderung der nationalen Durchführungsverordnung diskutiert wurde, mit der möglicherweise zusätzliche Auflagen für aus der Produktion genommene Flächen festgelegt werden.

Stilllegung geht vor

Zahlungsansprüche, die für Stilllegung festgesetzt wurden, sind vor allen anderen Zahlungsansprüchen zu aktivieren. Sie können nur mit stillgelegten Flächen oder mit Flächen auf denen nach den Regelungen der Verordnung nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, genutzt werden. Geschieht dies nicht, so gelten die Zahlungsansprüche als nicht genutzt.

Nur Betriebe, deren Produktion vollständig dem ökologischen Landbau zuzurechnen ist, können die Zahlungsansprüche für Still-



Die Fläche, mit der ein Zahlungsanspruch aktiviert wird, kann für jede Art der Produktion genutzt werden. Ausgenommen sind Dauerkulturen.

FOTO: EBERHARD RAISER

legung mit normalen Anbauflächen aktivieren, das heißt, sie müssen keine Stilllegungsflächen vorsehen.

Nur in der Region

Die Zahlungsansprüche können nur innerhalb der Region genutzt werden, in der sie zugeteilt wurden. Ein Zahlungsanspruch kann in einem Antragsjahr nur von demjenigen Betriebsinhaber genutzt werden, der ihn am 15. Mai des jeweiligen Jahres besitzt. Im ersten Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung kann der Betriebsinhaber im Antragsverfahren seine Zahlungsansprüche noch nicht seinen Flächen zuordnen. Deshalb wird bis zum 17. Mai 2005 von den Betriebsinhabern einmalig die Festsetzung von Zahlungsansprüchen beantragt. Die Flächen werden im Rahmen des Sammelantrags im Flächenverzeichnis mit dem Antrag auf Gewährung der Betriebsprämie nachgewiesen. Im Flächenverzeichnis ist eine besondere Spalte für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit der betreffenden Fläche vorgesehen. Hier muss der Betriebsinhaber Flächen, mit denen er Zahlungsansprüche aktivieren will, durch Ankreuzen kennzeichnen, damit sie zur Zahlung einer Betriebsprämie führen. Dies dürfte in der Regel für alle Flächen gewünscht sein.

Wenn der Landwirt in einem Folgejahr, zum Beispiel durch Pachtrückgabe, den Umfang der beihilfefähigen Fläche verringert hat, kann er nicht mehr alle Zahlungsansprüche, die ihm zuerkannt waren, aktivieren. Nur wenn als Ersatz für die verloren gegangene Fläche eine entsprechende Fläche ohne zugehörige Zahlungsansprüche aufnimmt, kann er sie wieder aktivieren. Er kann aber seine freien Zahlungsansprüche auch verwerten, indem er die nicht genutzten Zahlungsansprüche an einen anderen Betriebsinhaber verkauft.

Nach der Erstzuteilung der Zahlungsansprüche spielt es keine Rolle mehr, mit welcher Art von beihilfefähiger Fläche, zum Beispiel Ackerland oder Dauergrünland, die Zahlungsansprüche aktiviert werden. So kann ein Zahlungsanspruch, in den ein flä-

chenbezogener Betrag für Ackerland eingegangen ist, auch mit einer Dauergrünlandfläche aktiviert werden und umgekehrt. Ein Zahlungsanspruch mit einer OGS-Genehmigung kann auch mit normalem Ackerland oder Grünland genutzt werden. Allerdings kann nie ein Zahlungsanspruch für Ackerland, der nicht mit einer OGS-Genehmigung versehen ist, mit Flächen, auf denen OGS-Kulturen angebaut werden, aktiviert werden.

Nicht unter zehn Monate

Eine beihilfefähige Fläche kann nur dann zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs verwendet werden, wenn sie dem Betriebsinhaber mindestens zehn Monate zur Verfügung steht, ansonsten gilt der Zahlungsanspruch als nicht genutzt. Eine Ausnahme gilt lediglich für den Fall, dass die zehn Monate aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden können.

Den Beginn des Zehnmonatszeitraums muss der Betriebsinhaber jährlich einheitlich für seine angemeldete beihilfefähige Fläche festlegen. Sonderregelungen für einzelne Flächen des Betriebes sind bisher nicht zulässig. Der Beginn des Zehnmonatszeitraums muss zwischen dem 1. September des der Antragstellung vorausgehenden Jahres und dem 30. April des Antragsjahres liegen und ist im Sammelantrag anzugeben.

Für den diesjährigen Antrag liegt der mögliche Beginn der Zehnmonatsfrist zwischen dem 1. September 2004 (Ende in diesem Fall: 30. Juni 2005) und dem 30. April 2005 (Ende in diesem Fall: 28. Februar 2006). Diese Festlegung darf nicht dazu führen, dass sich die Zehnmonatszeiträume in zwei aufeinander folgenden Antragsjahren überschneiden.

Im Flächenverzeichnis muss der Betriebsinhaber Flächen, mit denen er Zahlungsansprüche aktivieren will, kennzeichnen, damit sie zur Zahlung einer Betriebsprämie führen. Flächen, für die der Zehn-Monatszeitraum nicht eingehalten werden kann, weil die Flächen nicht während der genann-

ten Dauer zur Verfügung stehen oder weil auf ihnen die Bedingungen für die Zahlung der Betriebsprämie vorübergehend nicht eingehalten werden können, sollten im Flächenverzeichnis von der Aktivierungskennzeichnung ausgenommen werden. Damit ist zwar die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für die betreffende Fläche möglich, im aktuellen Jahr wird damit aber kein Zahlungsanspruch aktiviert.

Nicht genutzte Ansprüche verfallen

Zahlungsansprüche, die während drei aufeinanderfolgender Kalenderjahre nicht genutzt werden, verfallen und werden der nationalen Reserve zugeführt. Der Betriebsinhaber kann entscheiden, welche seiner Zahlungsansprüche er in einem bestimmten Kalenderjahr nutzt.

Verfügt der Betriebsinhaber zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs nur über eine beihilfefähige Fläche, die den Bruchteil eines Hektars ausmacht, dann kann er damit auch nur den entsprechenden Bruchteil des Wertes des Zahlungsanspruchs aktivieren. Der Zahlungsanspruch gilt aber trotzdem in Gänze als genutzt und löst deshalb nicht den Beginn der oben genannten Dreijahres-Frist aus.

Ansprüche aus der nationalen Reserve nutzen

Zahlungsansprüche, die einem Betriebsinhaber aus der nationalen Reserve zugewiesen wurden, müssen vom Zeitpunkt der Zuteilung an in fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren von diesem Betriebsinhaber genutzt werden, sonst verfallen sie. Das bedeutet: Wird ein aus der nationalen Reserve zugeteilter Zahlungsanspruch auch nur in einem Jahr des Fünfjahreszeitraums nicht vom Betriebsinhaber genutzt, so wird er unmittelbar der nationalen Reserve zugeschlagen. Dies gilt auch für Zahlungsansprüche, deren Wert aus der nationalen Reserve um mehr als 20 % erhöht wurde.

Auszahlung und Mindestbetrag

Die Auszahlung muss laut EU-Regelung bis zum 30. Juni des auf das Antragsjahr folgenden Jahres erfolgen. Eine Auszahlung der Betriebsprämie kann jedoch nur erfolgen, wenn ein Mindestbetrag von 100 € überschritten wird. Dabei wird der Prämienbetrag vor der Kürzung wegen Modulation zugrundegelegt. □

DAS INNOVAZOL UNTER DEN FUNGIZIDEN.

INPUT[®]

Set

***Für mehr
Output.***



***Mehr Ertrag durch
mehr Sicherheit und
Schutz an Halmbasis,
Blatt und Ähre.***



Bayer CropScience

www.bayercropscience.de · Service-Hotline: 08 00/220 22 09

Das Flächenverzeichnis richtig ausfüllen!

In diesem Jahr wird der Feldblock in Nordrhein-Westfalen als Referenzsystem für Flächenangaben eingeführt und das Flächenverzeichnis wird um die Feldblockkarten ergänzt. Gleichzeitig werden Flächenangaben auch für die einmalige Vergabe der Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämie benötigt. Daher weicht das Flächenverzeichnis 2005 stark vom Flächenverzeichnis der Vorjahre ab. Simone Gehrt und Roger Michalczyk geben nützliche Hinweise.

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft eingereicht haben oder am Beteiligungsverfahren teilgenommen haben, ist ein Flächenverzeichnis mit den eingedruckten Flächendaten zugeschickt worden. Im Flächenverzeichnis wurden, soweit möglich, Angaben zum Feldblock, zur Nutzung 2003 und 2004 sowie Flurstücksangaben aus 2004 vorgedruckt. Diese Angaben sind unbedingt zu überprüfen, gegebenenfalls sind notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vorgedruckte Angaben zu Flächen, die im Jahr 2005 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu streichen.

Ein ungeprüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und bei einer späteren Verwaltungsprüfung oder Vor-Ort-Kontrolle zu Beanstandungen führen. Die diesjährigen Flächenangaben werden bei Zuteilung der Zahlungsansprüche für die Betriebsprämie berücksichtigt. Diese Zuteilung erfolgt einmalig auf Basis der Bewirtschaftung von Flächen am 17. Mai 2005. Es besteht daher die Gefahr, dass sich Fehler bei den diesjährigen Flächenangaben nicht nur in 2005, sondern auch in den Folgejahren auswirken.

Alle Flächen aufführen

Im Flächenverzeichnis ist die gesamte landwirtschaftlich genutzte Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes, die sich in Deutschland befindet, aufzuführen, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen. Hierbei sind nur die selbst bewirtschafteten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU sind ab diesem Jahr nicht mehr in den hiesigen Flächenverzeichnissen anzugeben. Diese Flächen können nur noch in dem jeweiligen Staat beantragt werden. Diese Regelung betrifft nicht die bewirtschafteten Flächen in anderen

Bundesländern, diese werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Der Schlag ist die Bezugsangabe für die Beantragung der bewirtschafteten Flächen. Alle in 2005 bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Für Schläge, die in anderen Bundesländern liegen, sind die Flächenbezeichnungen und auch die Luftbilder oder Feldblockkarten bei den dort zuständigen Behörden vor der Antragstellung zu besorgen. Nicht in jedem Bundesland gilt das Feldblocksystem, sondern es werden landesspezifische Flächenidentifikationssysteme eingesetzt. Die bewirtschafteten Schläge 2005 sind zwingend in die entsprechenden Feldblockkarten oder Luftbilder der anderen Bundesländer einzuzeichnen. Die Feldblockkarten und die Luftbilder anderer Bundesländer sind bei Antragstellung einzureichen.

Ab diesem Jahr Feldblöcke

In den Vorjahren war die Bezeichnung und die Größe eines Flurstückes gemäß dem Allgemeinen Liegenschaftsbuch (Kataster) die Grundlage für die Flächennachweise.

Dieses Referenzsystem wird in 2005 bundesweit von einem neuen System abgelöst, in Nordrhein-Westfalen vom Feldblocksystem. Ein Feldblock ist definiert als eine landwirtschaftliche Fläche, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Wege, Flüsse oder Waldgrenzen, umgeben ist und sich hinsichtlich der Hauptnutzungsart zwischen Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen unterscheidet. Flächen werden ab 2005 anhand des Feldblocksystems identifiziert und die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar. Die Feldblockgröße stellt die Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne Landschaftselemente dar.

Das Feldblocksystem haben die Landwirte bereits im letzten Jahr durch das Beteiligungsverfahren kennen gelernt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sind die zugeordneten Feldblöcke auf den Feldblockkarten eingezeichnet und im Flächenverzeichnis vorgedruckt worden. Sollte es im Beteiligungsverfahren zum Überlauf einiger Feldblöcke gekommen sein, das heißt in Summe ist mehr bewirtschaftete Fläche angegeben worden als an Gesamtfläche im Feldblock zur Verfügung steht, so wurde den Antragsunterlagen der betroffenen Landwirte zur Information eine entsprechende Mitteilung beigelegt. Vor der Antragstellung sollte dieser Sachverhalt geklärt werden, bevor es im Rahmen der Antragsbewilligung gegebenenfalls auf Grund der Überbeantragung zu Kürzungen der Prämien kommt. Nach Rückfrage bei der EU gibt es keine Toleranzgrenze für die Summe des Überlaufes. Den Landwirten, die nicht am Beteiligungsverfahren teilgenommen haben, sind die im Beteiligungsverfahren bereits genannten Feldblöcke vorgedruckt worden.

Die Antragsteller, die diesjährig erstmalig einen Flächennachweis erbringen, müssen sich vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke durch die Kreisstelle zuordnen lassen. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation einem Antragsteller nicht bekannt, so können diese bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden.

Wie im Flächenverzeichnis angeben?

Der Eintrag ins Flächenverzeichnis beginnt mit der Angabe der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Diese Daten gehören in die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses. Werden Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaftet, so ist für jedes Bundesland eine neue Formulareseite zu verwenden. Die Feldblöcke müssen nach Bundesländern getrennt aufgeführt werden. Für die Flächen, die außerhalb von Nordrhein-Westfalen liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIKs) erforderlich. Diese Angaben müssen bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer (Spalte 1 des Flächenverzeichnisses) versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Hierbei wird die auf die letzte Nummer folgende Nummer vergeben. Wird ein vorgedruckter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu streichen und die laufende Nummer entfällt. Die Feldblockidentifikation steht in Spalte 2 des Formulars und der

fettgedruckte Abschnitt der Bezeichnung findet sich auf den Luftbildkarten wieder. Zur einfacheren Wiederauffindbarkeit ist in Spalte 3 die betreffende Seite der Luftbildkarte wiedergegeben. In Spalte 4 steht die Gesamtgröße des Feldblockes in ha und ar. Da die Angabe von Quadratmetern entfällt, sind die Größenangaben kaufmännisch gerundet. Werden neben den vorgedruckten Feldblöcken noch weitere Schläge in anderen Feldblöcken bewirtschaftet, so sind diese auf einem Leerformular einzutragen.

Nutzung 2003

Da für die Zuweisung der Zahlungsansprüche der Betriebsprämie auf die Nutzungen des Jahres 2003 zurückgegriffen werden muss, ist es notwendig, für alle im Jahr 2005 bewirtschafteten Schläge die Nutzung sowie deren Größe (ohne Landschaftselemente) im Mai 2003 anzugeben. Dies gilt auch, wenn die Schläge in 2003 und oder 2004 nicht selbst bewirtschaftet wurden. Im vorgedruckten Flächenverzeichnis sind, soweit es automatisiert ermittelt werden konnte, die Anbaudaten, gegebenenfalls auch die des Vorbewirtschafters, eingedruckt worden. Dabei sind nutzungsbezogen die Flächen je Feldblock zusammengefasst worden. Auch hier gilt, dass vorgedruckte Angaben gegebenenfalls zu korrigieren oder zu ergänzen sind.

Werden zum Beispiel in einem Feldblock im Jahr 2005 insgesamt 10 ha bewirtschaftet, so müssen für diese 10 ha auch die Angaben für die Vorjahre 2003 und 2004 erfolgen, gegebenenfalls ist die Nutzung des Vorbewirtschafters anzugeben. Die Nutzung 2003 und die Angaben aus dem Jahr 2004 werden in jedem Fall benötigt, damit die Zuteilung der Zahlungsansprüche und die dafür nötige Rückverfolgung der Flächen erfolgen kann. Es sind alle Nutzungen je bewirtschaftetem Schlag im Feldblock anzugeben, somit können hier mehrere Angaben notwendig sein. Auch hierbei reichen die gerundeten Größenangaben in ha und ar.

Nutzung 2004

Im Flächenverzeichnis sind die Angaben aus den Formularen des Jahres 2004 wiedergegeben. Je Feldblock sind alle Flächenbezeichnungen anzugeben, soweit sich dort selbstbewirtschaftete Schläge befinden. Auch hierbei sind soweit es automatisiert möglich war, einzelbetrieblich die in 2004 beantragten Flurstücke den Feldblöcken zugeordnet worden. Vorgesdruckt sind die Flurstücksbezeichnungen, bestehend aus Gemeindenamen, Gemarkungsangabe, Flur und Flurstücksnummer. Ergänzend zu diesen Angaben wird die laufende Nummer des Flurstückes aus dem letztjährigen Flächenverzeichnis angeführt.



FOTO: PETER HENSCH

Die Flächen, die im benachteiligten Gebiet liegen, sind anhand eines Buchstabens gekennzeichnet (Spalte 12). Die vorgedruckten Angaben beziehen sich auf die Angaben des Flächenverzeichnisses 2004. Sie sind relevant für die Beantragung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Anlage B des Sammelantrages). Die Codierung X gibt an, dass das Flurstück im benachteiligten Gebiet liegt, aber auf Grund der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) nicht im Rahmen der Ausgleichszulage förderfähig ist. Ist für das betreffende Flurstück ein A eingetragen, so ist es im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähig, soweit es sich um Grünland handelt. Ist das Feld nicht gefüllt, so handelt es sich bei dem Flurstück um kein benachteiligtes Gebiet. Die nachfolgenden Angaben (Spalte 13 und 14) geben Auskunft über die Art der Benachteiligung und die LVZ, wobei diese Angaben nur vorhanden sind, wenn bereits ein Kennzeichen X oder A eingedruckt ist.

Zu den im Vorjahr beantragten Flurstücken gehören auch die Teilflurstücke mit den Nutzungsangaben aus 2004. Die Nutzungsgrößen sind auf ha und ar gemäß des Antrages in 2004 kaufmännisch gerundet wiedergegeben. Diese Angaben sind zu prüfen und bei Fehleintragungen zu korrigieren oder zu streichen. Dieses gilt auch für die Feldblöcke, denen fehlerhaft Flurstücke zugeordnet sind. Es kann jedoch vorkommen, dass für unterschiedliche Feldblöcke ein identisches Flurstück genannt wird, da die Feldblockgrenzen nicht mit den Flurstücksgrenzen identisch sind. Ist diese Angabe zutreffend, so wird das Flurstück entsprechend der Vorjahresbewirtschaftung anhand der Teilflurstücke den betreffenden Feldblöcken zugeteilt. Ist die Fläche in 2004 nicht bewirtschaftet worden oder der Feldblock konnte nicht automatisiert den entsprechenden Flurstückseintragungen des Vorjahres zugeordnet werden, so ist dieses im vorgedruckten Verzeichnis nicht ausgefüllt. Auch wenn die Fläche im Vorjahr nicht selbst bewirtschaftet worden ist, müssen die Angaben zum Flurstück und der Nutzung 2004 in jedem Fall erfolgen, gegebenenfalls sind die Flurstücke und deren Nutzungsangaben für den beantragten Schlag im Feldblock des Vorbewirtschafters anzugeben.

Der Schlag ist die Basis

Im Feldblocksystem ist der Schlag die Basis für die Beantragung von Flächen. Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist. In der Praxis bedeutet dies, dass im Flächenverzeichnis ein Schlag immer nur eine Nutzartangabe aufweisen kann. Derselbe Schlag kann nur in einem Feldblock vorkommen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer (Spalte 18) im Flächenverzeichnis angegeben werden. Jeder Schlag ist in der Feldblockkarte einzuzichnen. Es kann freiwillig zu jeder Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden (Spalte 19). Diese Eintragung soll zur eigenen besseren Orientierung dienen. Zu beachten ist eine korrekte und zutreffende Schlägeinteilung der in 2005 bewirtschafteten Flächen. Für jeden Schlag ist eine eigene Zeile im Flächenverzeichnis zu verwenden.

Für jeden Schlag, der in 2005 bewirtschaftet wird, sind auch die Angaben für die Jahre 2003 und 2004 erforderlich. Für Schläge, die in 2005 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zutei-

Die von der EU festgelegte Mindestgröße einer beantragten Fläche beträgt für die Betriebsprämienregelung 0,3 ha, für Stilllegungsflächen nur 0,1 ha. In Nordrhein-Westfalen soll nach Ankündigung des MUNLV jedoch eine Absenkung der Mindestgröße für alle Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung auf 0,1 ha erfolgen. Die Mindestgröße wird immer für den gesamten einzelnen Schlag geprüft. Eine weitere Unterteilung der Schläge bleibt hiervon unberührt.

Bildung von Teilschlägen

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge (Spalte 20) zu unterteilen, um bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die auf einigen Flächen sich überlappen können, darzustellen. So kann zum Beispiel für die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet ein Schlag, bei dem eine Gemarkungsgrenze, die ausschlaggebend für die Höhe der Ausgleichszulage ist, durchläuft, dennoch unter Berücksichtigung von verschiedenen Fördersätzen abgebildet werden. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage im Jahr 2005 gefördert werden, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ (Spalte 13 und 14) je Teilflurstück angegeben werden. Wird die Ausgleichszulage nicht beantragt, so ist eine Angabe in den vorgenannten Spalten nicht zwingend erforderlich.

Auch bei der Beantragung der Betriebsprämie kann es unter Umständen sinnvoll sein, Teilschläge zu bilden. Steht zum Beispiel ein gewisser Anteil eines Schlages nicht für den vollen Zehnmonatszeitraum zur Verfügung, so kann anhand der Teilschlagbildung dieser Anteil ausgewiesen werden.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen, ohne jedoch die vorangestellten Angaben (Spalte 1 bis 17) wiederholen zu müssen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, so dass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen a hat. Ist es auf Grund besonderer Umstände erforderlich weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen. Somit wird das



FOTO:
JOSEF
DRÄTHER

lung eines neuen Feldblockes notwendig ist, oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2005

I. Getreide		563	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Ackerfläche gemäß VO (EG) 1257/99 beziehungsweise VO (EWG) 2078/92	760	Tabak
Code				770	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
171	Körnermais			771	Küchenkräuter
172	Corn-Cob-Mix (CCM)	564	nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 ab 28. Juni 1995 aufgeforstete Ackerfläche	790	alle anderen Handelsgewächse (außer Dauerkulturen)
190	alle Getreidearten (außer Mais)			791	Gartenbausämerei (Zierpflanzen)
II. Eiweißpflanzen		567	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Dauergrünlandfläche gemäß VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EWG) 2078/92	792	Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)
Code				793	Hanf
210	Erbsen zur Körnergewinnung	568	nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 aufgeforstete Dauergrünlandfläche	X. Mehrjährige und Dauerkulturen	
220	Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung			Code	
230	Süßlupinen zur Körnergewinnung	573	Uferrandstreifen	811	Kern- und Steinobst (Ertragsanlagen)
290	andere Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung	574	Schonstreifen als Blühstreifen (MSL)	812	Streuobst (Obstanlage ohne Grünlandnutzung)
III. Ölsaaten		575	Schonstreifen als Selbstbegrünung (MSL)	817	Beerenobst, zum Beispiel Johannis-, Stachel-, Himbeeren
Code		VII. Aus der Produktion genommen (nach § 4 DirektZahlVerpflV)		819	sonstige Obstanlagen, zum Beispiel Holunder, Sanddorn
311	Raps zur Körnergewinnung	Code		824	Haselnüsse
390	alle anderen Ölfrüchte	591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	825	Walnüsse
IV. Ackerfutter		592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	830	Baumschulen – nicht zur Vermehrung von Beerenobst
Code		VIII. Hackfrüchte		831	Baumschulen – zur Vermehrung von Beerenobst
411	Silomais	Code		846	Weihnachtsbäume
412	Futterhackfrüchte (ohne Runkelfutterrüben, Kohlsteckrüben, Kartoffeln)	619	Kartoffeln (ohne Stärkekartoffeln)	848	Niederwald mit Kurzumtrieb
413	Runkelfutterrüben	620	Zuckerrüben	850	Rebland
414	Kohlsteckrüben	630	Topinambur	890	sonstige Dauerkulturen
421	Klee	640	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für Südstärke	892	Rhabarber
422	Klee gras	641	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für Emslandstärke	896	Chinaschilf (Miscanthus)
423	Luzerne	642	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AVEBE/D	XI. Sonstige Flächen	
424	Acker gras	643	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AVEBE/NL	Code	
429	alle anderen Ackerfutterpflanzen	644	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AGRANA	912	Grassamenvermehrung
V. Dauergrünland		IX. Gemüse und sonstige Handelsgewächse		920	Haus- und Nutzgarten
Code		Code		924	Vertragsnaturschutzfläche ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie Hecken, Biotope, Feldgehölze
459	alle Dauergrünlandnutzungen	342	Faserflachs	930	Bewirtsch. Gewässer/Teichflächen
480	Streuobstfläche mit Dauergrünlandnutzung	710	Gemüse Freiland (nach Art. 60 der VO (EG) 1782/2003)	950	Aufforstung für die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
VI. Stilllegung		715	Spargel	990	alle anderen Flächen im Sinne nicht landwirtschaftlich genutzter Fläche Hof-, Gebäude- und Wegflächen
Code		722	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)	991	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland
511	Stilllegung ohne nachwachsende Rohstoffe	723	Erdbeeren (Freiland)	995	Forstflächen
516	Stilllegung mit einjährig nachwachsenden Rohstoffen	731	Gemüse und Pilze unter Glas	996	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Ackerland
517	Stilllegung mit mehrjährig nachwachsenden Rohstoffen	732	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas	999	auf Grund Härtefall vorübergehend nicht verfügbare Fläche
545	Stilllegung von Ackerflächen nach FELEG/GAL	750	Hopfen		
546	Stilllegung von Dauergrünland nach FELEG/GAL				
556	Aufforstung nach der Aufforstungsprämie (nach 1993)				

bisherige System von Flurstück / Teilflurstück durch das nahezu analoge System Feldblock / Schlag / Teilschlag ersetzt.

Nutzung zur Ernte 2005

Die Nutzung zur Ernte 2005 wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Kasten) in der Spalte 21 und einer entsprechenden, freiwilligen textlichen Bezeichnung (Spalte 22) aufgeführt. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag eine Nutzung hat und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe

wiederholt. Die Nutzwartcodierungen wurden für die Betriebsprämie angepasst und es muss die Codierung aus dem für 2005 geltenden Fruchtartenverzeichnis entnommen werden. Für jeden Schlag ist auf Ebene des Teilschlages weiterhin die tatsächlich genutzte LF in ha und ar ohne Berücksichtigung der Größe der beantragten Land-schaftselemente anzugeben (Spalte 23). Durch die Umstellung von m² auf ha und ar ist die kleinste beantragbare Größe auf 1 ar (100 m²) festgelegt. Auch bei dieser Flächenangabe wird kaufmännisch gerundet, wobei jedoch zu beachten ist, dass in Summe nicht mehr Fläche beantragt werden

kann, als die gesamte Feldblockgröße hergibt.

Aktivierung oder nicht?

Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob er seine angegebenen Flächen zur Zahlung der Betriebsprämie aktivieren will oder nicht. Die Aktivierung der Zahlungsansprüche für bestimmte Flächen erfolgt auf Ebene des Teilschlages im Flächenverzeichnis (Spalte 24) mittels ankreuzen. In dieser Spalte muss dann ein X eingetragen werden. Nur in diesem Falle ist für die betref-

FLÄCHENVERZEICHNIS

Unternehmer-Nr.: 123456789

Antragsteller Mustermann, Heinz, Im Rosenbusch 12, 59239 Bel

Die aufgeführten Flächen liegen im Bundesland:

Nordrhein-Westf

Flächenidentifikation				Nutzung zur Ernte 2003		Flurstücksangaben									Nutzung zur Ernte 2004	
Fl. Nr. Flurstück	Flurstück (FLK)	Luftbildseite	Größe	Kulturart / Fruchtart	Größe	Gemeinde / Kreisfreie Stadt	Gemarkung	Flur-Nr	Flurstück Nr.	benutztes Gebiet	Art der Benutzungsart	L.VZ-Zahl der Gemarkung	Teilflurstück Flächennr. 2004	Kulturart / Fruchtart		
			(ha, ar)		(ha, ar)										15	16
1	DENWLI05 54051422	2	3,45	Mähweide	1,25	1 Mechernich,Stadt	Mechernich	2	22 / 3 /	A	2	33	a	Mähweide		
2	DENWLI05 53070012	4	1,25	Getreide	1,08	2 Euskirchen	Palmersheim	55	5 / /					a Ackerfutter		
						4 Euskirchen	Palmersheim	55	6 / /					a Schonstreifen b stillgelegte Flächen		
3	DENWLI05 53050301	1	2,66	Getreide	2,00	3 Mechernich,Stadt	Kommern	25	2 / /	X	2	42	a	Silomais		
				Silomais	0,66											
4	DENWLI05 52040429	3	3,02	Mähweide	2,02	8 Hürtgenwald	Gey	3	22 / /	A	2	25	a	Mähweide		
						9 Hürtgenwald	Straß	20	16 / 1 /	X	2	38	a	Mähweide		
5	DENWLI05 47120429	5	3,22	Silomais	2,58	5 Werdohl,Stadt	WERDOHL	26	63 / /	A	2	35	a	sonst. Getreide		
6	DENWLI05 47121233	5	4,22	Mähweide	3,58	11 Mönchengladbach,Stadt	Kleintrup	2	21 / /					a Mähweide		
7	DENWLI05 43180399	4	1,66	Silomais	1,66	10 Borcheln	KIRCHBORCHEN	1	2 / /	A	2	31	a	sonst. Getreide		
														b Kartoffeln		
8	DENWL 105 43180244		1,10	Winterraps	0,55	6 Borcheln	KIRCHBORCHEN	12	1 / 1 /	A	2	31	a	sonst. Getreide		
				Winterraps	0,66	7 Borcheln	KIRCHBORCHEN	12	2 / 1 /	A	2	31	a	sonst. Getreide		
9	DENWL 105 43180402		2,06	sonst. Getreide	2,06	Borcheln	Kirchborchen	1	2/31	A	2	31		sonst. Getreide		

Hinweis: Dieses Flächenverzeichnis sind zwingend die entsprechenden Luftbildkarten beizufügen. Auf diesen Luftbildkarten skizzieren Sie bitte Ihre angegebenen Schläge/Feldschläge ein.

spielsdorf

Bitte tragen Sie alle neuen Flächen auf dem beiliegenden Leerblatt ein!

alen

Größe (ha, ar)	Schlag im Feldblock			Nutzung zur Ernte 2005				Landschaftselemente				Nur von der Kreisstelle auszufüllen	
	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung Inzugriff)	Teilschlag a, b, c usw.	Code (l. Liste)	Bezeichnung	beantragte Fläche ohne Landschaftselemente (ha, ar)	Aktivierung Zahlungsanspruch	Typ des Landschaftselementes	beantragte Größe Landschaftselement innerhalb des Feldblocks (nur wenn noch nicht im Feldblock enthalten) (in qm)	beantragte Größe Landschaftselement angrenzend an den Feldblock (in qm)	CC-Element vorhanden	Schlagstatus vorhanden und auszubereiten	Korr. off. Fehler (Numerus & Datum)
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28		
Übertragung der Gesamtsummen aus den Vorbüchern:													
1,25	1	Müller's Weide	a	459	Dauergrünland	1,25	X	3	1.000		X		
0,72	2	Rothberg	a	311	Winterraps	0,66	X						
	2	Rothberg	b	311	Winterraps	0,06							
0,30	3	unteren Rothb.	a	574	Straußstreifen Blühstreifen	0,36	X	10		1.120			
0,06													
2,66	4	Obere Linsberg	a	190	Getreide	1,80	X	1	1.980		X		
	5	Untere Linsberg	a	220	Ackerbohnen	0,86	X						
1,00	6	Kasendelle	a	459	Dauergrünland	1,00	X						
1,02	6	Kasendelle	b	459	Dauergrünland	1,02	X						
2,58	7	Esmecke	a	190	Getreide	2,40	X	1	1.500		X		
	7	Esmecke	a					2		180	X		
	7	Esmecke	b	190	Getreide	0,18	X	5		10	X		
3,88	8	Flughafen	a	459	Dauergrünland	3,88	X	2		300	X		
1,30	10	hinterm Teich	a	516	Stilllegung mit einz. wachst. Kofeln	1,30	X						
0,36	11	vor'm Teich	a	591	Ackerland aus Streuungsgrünland	0,36	X						
0,55	9	Rausenberg	a	190	sonst. Getreide	1,07	X	6	900				
0,52													
2,06	12	neben Teich	a	311	Winterraps	2,06	X	7	250		X		
Gesamtsummen (einschließlich Übertragung):						12,49			5.630	1.610			

LANDSCHAFTSELEMENTE - TYP UND CODIERUNG FÜR DIE ANGABE IM FLÄCHENVERZEICHNIS

Bestimmte Landschaftselemente gehören zur beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung. Zwingende Voraussetzung für eine Beantragung im Rahmen des Systems der einheitlichen Betriebsprämie ist, dass sie Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle sind, zu der die Landschaftselemente in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehen und nur einen untergeordneten Teil des Schlages ausmacht. Die insgesamt beantragte Fläche mit Landschaftselementen je Schlag muss mindestens 100 m² betragen.

Code	Typ	Erläuterung	CC-relevant*)
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m	Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind	ja
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung	ja
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 m ² bis höchstens 2 000 m ²	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.	ja
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.	ja
5	Einzelbäume	freistehende Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.	ja
6	Hecken oder Knicks mit einer Länge unterhalb von 20 m	Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind.	nein
7	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von unterhalb 50 m aufweisen	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung.	nein
8	Feldgehölze mit einer Größe von unter 100 m ²	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.	nein
9	Einzelbäume und -sträucher, auch wenn sie abgestorben sind	Einzelbäume und -sträucher, die nicht als Naturdenkmale laut Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind.	nein
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Hier sind Kleinstgewässer und vernässte Stellen einschließlich naturnaher Vegetation gemeint; auch trichterförmige Einstürze und Mulden; auch bei regelmäßigem oder gelegentlichem Austrocknen. Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe und anderes sind nicht im Sinne der Betriebsprämie antragsberechtigt	nein
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Trockenmauern sind als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typische Landschaftselemente	nein
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	zum Beispiel Felsen, Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind oder direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind	nein
13	Feldraine	mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen, bilden oft auch Geländestufen	nein
14	Binnendünen	natürliche Sandaufhäufungen im Binnenland mit lückiger Vegetation	nein

Die Beseitigung von Cross-Compliance-relevanten Landschaftselementen gilt als Verstoß gegen die Auflagen der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung. Die Beseitigung solcher Landschaftselemente kann daher zu Kürzungen der Betriebsprämie führen. Das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente beinhaltet keine Pflegeverpflichtung. *) Cross-Compliance-relevant.

fende Fläche die Zahlung der Betriebsprämie beantragt. Es ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht für alle Flächen ein Zahlungsanspruch aktiviert werden kann, zum Beispiel bei Nichteinhaltung des Zehnmonatszeitraumes. Hierbei kann auch die Bildung von Teilschlägen hilfreich sein.

Landschaftselemente nur im Schlag

Als beihilfefähig gilt jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die als Ackerland oder Dauergrünland genutzt wird, ausgenommen sind Dauerkulturen, Wälder oder nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Flächen. Für die Betriebsprämie ist im Rahmen der Entkopplung von der Produktion in Deutschland nicht mehr nur die tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche förderfähig, sondern es können jetzt auch in einem gewissen Umfang die so genannten Landschaftselemente der beihilfefähigen Fläche hinzugerechnet werden. Landschaftselemente können zum Beispiel sein: Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume als Naturdenkmale. Welche Landschaftselemente und unter welchen Voraussetzungen förderfähig sind, ist in Listenform den Antragsunterlagen beigelegt (siehe Tabelle Landschaftselemente - Typ und Codierung für die Angabe im Flächenverzeichnis). Überschreiten die Landschaftselemente die festgelegte Maximalgröße nicht, können diese ab 2005 in die förderfähigen Flächen einbezogen werden. Die angegebenen Maximalgrößen gelten für die Gesamtgröße des einzelnen Landschaftselementes, auch wenn dieses sich über die Flächen mehrerer beteiligter Antragsteller verteilt und damit auf jeden beteiligten Betriebsinhaber nur eine Fläche entfällt, die erheblich geringer ist. Dies gilt auch für Landschaftselemente, die vom Beseitigungsverbot nicht erfasst sind.

Zwingende Voraussetzung für eine Beantragung der Landschaftselemente im Rahmen der Betriebsprämie ist, dass sie Teil des Schlages sind und somit im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen. Sie dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlages ausmachen. Als weitere Voraussetzung gilt, dass sie auf den Flächen liegen, für die der betreffende Betriebsinhaber das Nutzungsrecht besitzt. Somit sind zum Beispiel Gehölze, die an Wegen angepflanzt wurden und Bestandteil der Wegeparzelle sind, nicht förderfähig. Landschaftselemente können nie alleine, sondern immer nur im flächenmäßigen Zusammenhang mit anderen Nutzungen, wie Grünland oder Ackerland gefördert werden. Deshalb sind sie den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen, in denen sie liegen oder an die sie unmittelbar angrenzen. Das können auch Stilllegungsflächen sein. Die insgesamt beantragte Fläche mit Landschaftselementen je Schlag muss mindestens 100 m² betragen. Es gibt jedoch auch

weiterhin gekoppelte Beihilfen, bei denen diese Landschaftselemente unberücksichtigt bleiben, zum Beispiel die Eiweißpflanzenbeihilfe. Hierbei besteht auch weiterhin eine Bindung an die tatsächliche Produktionsfläche.

Genauere Angabe

Befinden sich in dem jeweiligen Schlag oder Teilschlag ein oder mehrere Landschaftselemente, so sind im linken Teil des Flächenverzeichnisses lagegenau die Landschaftselemente durch den Antragsteller anzugeben (Spalte 25 bis 28). Im Flächenverzeichnis muss jedes beantragte Landschaftselement teilschlagbezogen anhand der Codierungsliste gesondert angegeben werden. Für jedes einzelne Landschaftselement ist neben dem entsprechenden Code auch die beantragte Größe aufzuschreiben. Ein Landschaftselement kann auch gegebenenfalls auf einem Teilschlag mehrfach genannt werden müssen, zum Beispiel wenn zwei Feldgehölze in einem Schlag sind, ist jedes Feldgehölz einzeln mit Code und Größe zu nennen. Bei der beantragten Größe, sofern noch nicht in der Feldblockgröße enthalten, wird unterschieden, ob das Landschaftselement innerhalb eines Feldblockes liegt (Spalte 26) oder sich das Landschaftselement am Rand eines Feldblockes befindet (Spalte 27). Hierbei muss die Größenangabe in Quadratmetern erfolgen.

Der Betriebsinhaber muss in Form eines X diejenigen Landschaftselemente kennzeichnen (Spalte 28), die dem Beseitigungsverbot (Cross Compliance-relevant oder kurz: CC-relevant) unterliegen. Die Beseitigung von CC-relevanten Landschaftselementen gilt als Verstoß gegen die Auflagen der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung. Die gesonderte Kennzeichnung dieser CC-relevanten Landschaftselemente ist vorgeschrieben und das Vorhandensein solcher Elemente auf seinen Flächen ist zwingend im Flächenverzeichnis und in den Feldblockkarten anzugeben.

Sollte der Platz im vorgedruckten Flächenverzeichnis nicht ausreichen, so können zusätzliche Landschaftselemente unter Angabe der laufenden Nummer Feldblock, der Schlagnummer und des Teilschlages auf einem gesonderten Leerformular eingetragen werden.

Beispiele für Eintragungen im Flächenverzeichnis

Im Flächenverzeichnis 2005 für den Betrieb Mustermann (siehe Seite 22/23) sind einige Beispiele von beantragten Flächen als Muster aufgeführt. Der Feldblock mit der laufenden Nummer 1 zeigt exemplarisch einen beantragten Schlag mit einem Teil-

schlag a, der in einem Feldblock liegt und zu dem ein Flurstück aus dem Vorjahr zugeordnet wurde. Das Flurstück ist im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähig, wie in der Spalte 12 durch den Eintrag A gekennzeichnet ist. Für diesen Schlag wurde ein 1 000 m² großes CC-relevantes, im Feldblock liegendes Feldgehölz beantragt. Das Landschaftselement wurde entsprechend im Flächenverzeichnis gekennzeichnet.

Für den Feldblock mit der laufenden Nummer 2 sind beispielsweise zwei Flurstücke zugeordnet worden, deren Nutzung sich in 2004 auf drei Schläge verteilen. In 2005 sind zwei Schläge in diesem Feldblock selbst bewirtschaftet, von denen der Schlag 2 in zwei Teilschläge (a und b) unterteilt wurde, zum Beispiel da der Teilschlag b auch im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gefördert wird. Für den Teilschlag 2 b wird kein Zahlungsanspruch aktiviert, da für diesen Teilschlag die entsprechende Markierung nicht vorgenommen wurde. Auf dem Schlag 3 wird als an den Schlag angrenzendes Landschaftselement, zum Beispiel ein Tümpel mit angrenzendem naturnahem Bewuchs, beantragt. Dieser Tümpel ist Teil des Schlages, da er in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der bewirtschafteten Parzelle steht. Des Weiteren macht er nur einen untergeordneten Teil des Schlages aus.

Für den Feldblock mit der laufenden Nummer 3 ist ein Flurstück zugeordnet, das sich im Jahr 2003 in zwei Schläge aufteilte. Daher sind hier für 2003 zwei Nutzungsangaben erfolgt. In 2004 ist hier nur ein Schlag gebildet worden, der sich in 2005 wieder auf zwei Schläge mit unterschiedlicher Nutzung aufteilt. Für beide wird der Zahlungsanspruch aktiviert und für Schlag 4 eine CC-relevante Hecke (Landschaftselement) als innerhalb des Feldblockes liegend beantragt.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer 4 wird einheitlich als Dauergrünland (Vorjahre: Mähweide) genutzt. Hier sind zwei Flurstücke dem Feldblock zugeordnet worden, die jeweils eine unterschiedliche Angabe in der Spalte „benachteiligtes Gebiet“ haben. Das Flurstück mit der aus 2004 stammenden laufenden Nummer Flurstück 8 ist förderfähig im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete. Das zweite Flurstück (laufende Nummer Flurstück 9 aus 2004) ist dagegen nicht förderfähig. Somit wird für 2005 ein Schlag mit der Nummer 6 gebildet, der sich entsprechend der Teilflurstücksangabe aus 2004 in zwei Teilschläge unterteilt. Im Rahmen der Betriebsprämie kann für den gesamten Schlag 6 als eine Bewirtschaftungseinheit ein Zahlungsanspruch aktiviert werden. Auf Grund der unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen bei der Ausgleichszulage müssen hier jedoch Teilschläge angegeben

werden und die Nutzungsgrößen entsprechend der Förderfähigkeit der Flurstücke aus 2004 wiedergegeben werden. Somit ist für die Ausgleichszulage nur der Teilschlag 6 a mit der Größe von 1,00 ha förderfähig.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer 5 umfasst ein Flurstück mit den entsprechenden Angaben aus 2003 und 2004. Im Feldblock wird ein Schlag mit der Nummer 7 beantragt, der sich jedoch in zwei Teilschläge unterteilt, zum Beispiel ist für Teilschlag 7 b einer Maßnahme im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewilligt worden. Für den Teilschlag 7 a sind zwei Landschaftselemente beantragt worden (im Beispiel eine Hecke und eine Baumreihe). Da jedes Landschaftselement einzeln beantragt werden muss, sind diese zwei Landschaftselemente auch mit den jeweiligen Größenangaben für diesen Teilschlag gesondert angegeben worden.

Für den Feldblock mit der laufenden Nummer 6 konnten keine Flurstücksangaben aus dem Jahr 2004 zugeordnet werden und in Folge fehlen auch die Nutzungsangaben aus 2004 und 2003. Hier sind durch den Antragsteller die Angaben aus den Vorjahren einzutragen und somit das Flächenverzeichnis neben den Angaben zum Jahr 2005 zu vervollständigen.

Für den Feldblock mit der laufenden Nummer 7 konnten keine Nutzungsangaben aus dem Jahr 2003 vorgedruckt werden, diese sind durch den Betriebsinhaber vervollständigt worden. Gleichzeitig wurde gemäß dem Eintrag im Flächenverzeichnis der Schlag 11 aus der Produktion genommen.

Für den Feldblock mit der laufenden Nummer 8 konnten nur die Flurstücksangaben des Vorjahres und die damit verbundenen Nutzungsangaben aus 2004 und 2003 vorgedruckt werden. Hier musste für diese Flächen erst ein Feldblock zugeordnet werden, der dann im Flächenverzeichnis angegeben wurde. Da der Feldblock beim Druck des Flächenverzeichnisses nicht bekannt war, konnte die Nutzung 2003 auch nicht für diesen Feldblock zusammengefasst werden.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer 9 ist in 2005 erstmalig in Bewirtschaftung und hier musste anhand der Flurstücksbezeichnung zuerst der Feldblock zugeordnet werden. Des Weiteren mussten dann die Angaben des Vorbewirtschafters aus den Jahren 2003 und 2004 eingetragen werden, bevor der Schlag 12 für das Jahr 2005 beantragt werden konnte. Mit der Eintragung des Flurstückes aus dem Jahr 2004 mussten auch die Angaben zur Art der Benachteiligung und die LVZ-Zahl für die Berücksichtigung der Fläche bei der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ergänzt werden. Informationen zur Benachteiligungsart und die LVZ-Zahl der Gemar-

kung gibt es im Internetangebot der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen unter www.landwirtschaftskammer.de/Förderung. Im Anschluss an die Aufstellung der einzelnen Parzellen sind die Gesamtsummen am Ende des Formblattes aufsummiert worden.

Richtig unterschreiben

Das eigentliche Flächenverzeichnis wird nicht vom Antragsteller unterschrieben, da die Unterschrift auf dem Mantelbogen des Antrages ausreicht. Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Mantelbogen unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen beauftragten Person eine schriftliche Vollmachtsklärung erteilt wird. Entsprechende Formblätter halten die zuständigen Kreisstellen bereit.

Die Eintragungen in das Flächenverzeichnis sollten nicht mit Bleistift erfolgen, hierfür muss ein Kugelschreiber oder Tinte benutzt werden. Alle Angaben müssen gut leserlich im Flächenverzeichnis eingetragen werden. Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 17. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ganz abzulehnen.

Es sind auch unbedingt die Hinweise im Anschreiben auf der Rückseite des Flächenverzeichnisses 2005, des Merkblattes und in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken können ab Beginn des Antragsverfahrens auch im Internet unter www.feldblock.nrw.de abgerufen werden.

Termin erspart Wartezeit

Zu beachten sind die von einigen Kreisstellen vorgegebenen Zeiten zur Antragsannahme, die entsprechenden Aufstellungen werden mit den Antragsunterlagen verschickt. Diese festgesetzten Zeiten helfen den Kreisstellen die Antragsannahme reibungslos zu organisieren. Generell sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden, damit längere Wartezeiten bei der Antragsabgabe gegen Ende der Einreichungsfrist vermieden werden können. Sollte beim Ausfüllen des Flächenverzeichnisses Hilfe benötigt werden, so stehen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer gegen Gebühr gerne zur Verfügung. Es sollte frühzeitig für diese Hilfestellung ein Termin mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer vereinbart werden.



Ein Schlag versteht sich als eine zusammenhängende und wirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kultur bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist.

FOTO: EBERHARD RAISER

Schläge richtig einzeichnen

Für eine flächenbezogene Förderung muss ein eindeutiger Flächennachweis zur Antragstellung eingereicht werden. Neu ist in diesem Jahr, dass das Flächenverzeichnis um die Luftbildkarten ergänzt wird. In diesen Luftbildkarten müssen zur Antragstellung die bewirtschafteten Flächen eingezeichnet und zusammen mit dem Flächenverzeichnis abgegeben werden. Worauf hierbei zu achten ist, erklären Ihnen Roger Michalczyk und Oliver van der Valk.

Mit den Antragsunterlagen für den Sammelantrag 2005 sind an alle Antragsteller, die im letzten Jahr einen Gemeinschaftsantrag gestellt oder sich am Beteiligungsverfahren beteiligt haben, Feldblockkarten mit den dahinterliegenden Luftbildern verschickt worden. Anhand einer schwarz-weiß-gestrichelten Linie und unter Nennung der Feldblockidentifikatoren sind in diesen Karten die für den einzelnen Landwirt zugeordneten Feldblöcke dargestellt. Hierbei sind die Ergebnisse des letztjährigen Beteiligungsverfahrens berücksichtigt worden und die Karten entsprechen dem Bearbeitungsstand von Mitte Januar dieses Jahres. Sollten noch keine Feldblockkarten vorliegen, da zum Beispiel in 2005 erstmalig ein Flächenantrag gestellt wird, so sind die Karten nach Zuordnung der betreffenden Feldblöcke bei der zuständigen Kreisstelle erhältlich.

Schlageinteilung kennzeichnen

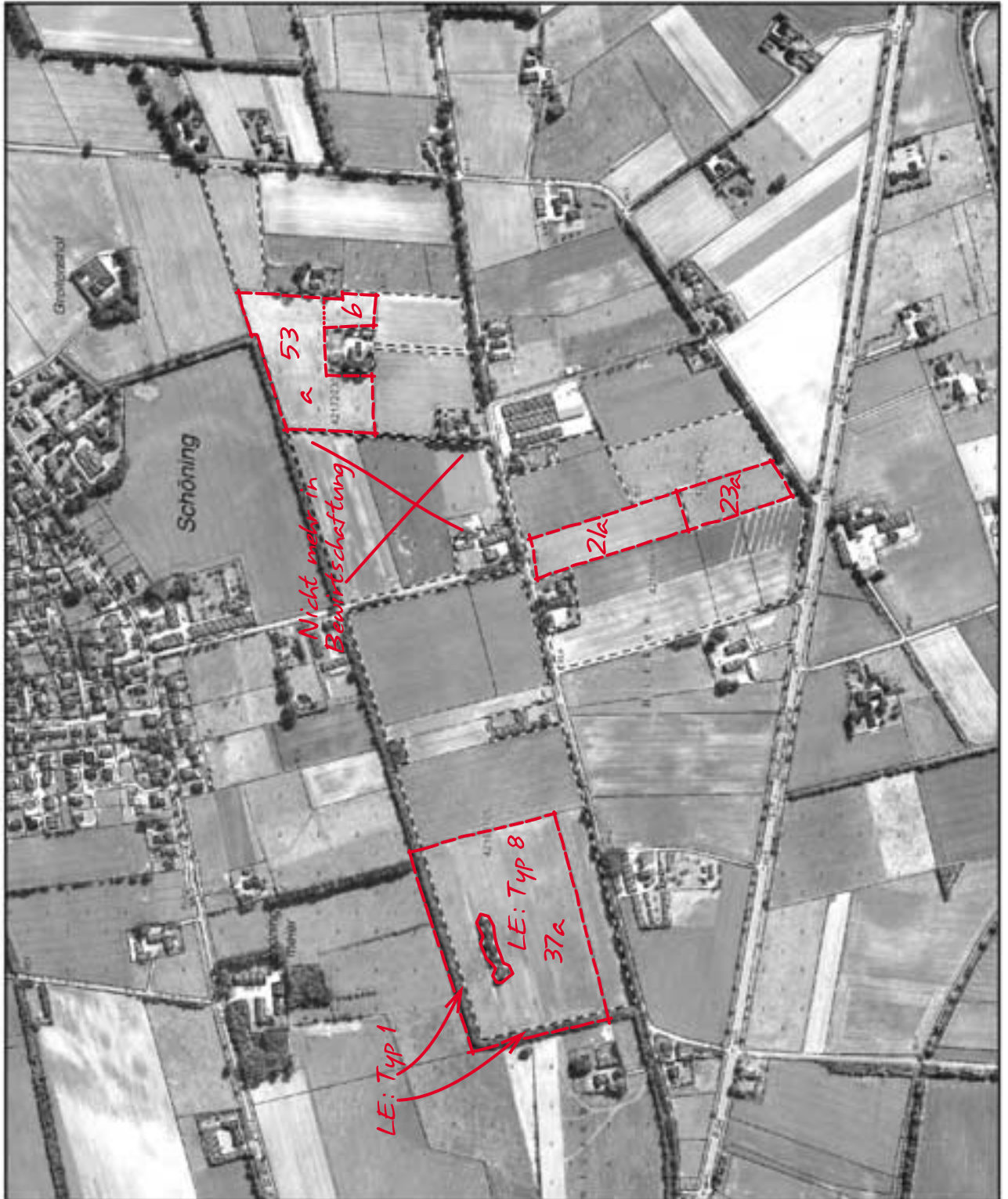
Ein Feldblock ist per Definition eine landwirtschaftliche Fläche, die von relativ stabili-

len Abgrenzungen, wie Wegen, Flüssen oder Waldgrenzen, umgeben ist. Hinsichtlich der Hauptnutzung wird nur zwischen Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen unterschieden. Daher kann ein Feldblock von mehreren Landwirten bewirtschaftet werden und gleichzeitig können auch gegebenenfalls unterschiedliche Nutzungen in einem Feldblock auftreten. Somit ist es notwendig, dass jeder Antragsteller seine Feldblöcke in Schläge unterteilt. Zu verstehen ist hierbei unter einem Schlag eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist. Diese Einteilung von bewirtschafteten Flächen in Schläge ist auch schon in den Vorjahren nötig gewesen, um die tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse darzulegen. Neu im Feldblocksystem ist jedoch, dass ein Schlag sich nicht über Feldblockgrenzen hinweg erstrecken kann.

Diese Schlageinteilung ist nicht nur im Flächenverzeichnis vorzunehmen, sondern muss auch zwingend in die Feldblockkarten

ABBILDUNG 1: FLÄCHENVERZEICHNIS

InVeKoS-Antragsverfahren 2005: Feldblockkarte für Nordrhein-Westfalen



Betrieb: 123456789

Wilhelm Mustermann
Große Landstraße 5
45678 Musterdorf

Luftbildkarte 1 von 1

Datum des Ausdrucks: 15.01.2005

Legende:

77777777 Feldblocknummer

--- Feldblockgrenze

Hintergrund:
Luftbild (DGK 5); Befliegung vom
09.08.2000
Deutsche Grundkarte (DGK 5)

Maßstab: (ca.) 1 : 5000



Nutzungswert: Dieser Luftbildausdruck
darf nur für Zwecke der Agrarförderung im
Rahmen von InVeKoS genutzt werden.

DER DIREKTOR

der Landwirtschaftskammer

Nordrhein-Westfalen für den Bereich
Landwirtschaft als Landesbeauftragter

Kreisstelle Paderborn
Tel. (05251) 1354-0



in Form einer Skizze eingetragen werden. Anhand dieser Eintragung lässt sich die Lage des Schlages innerhalb eines Feldblockes bestimmen. Diese Identifizierung der Lage ist gemäß EU-Anforderungen notwendig und als Antragsbestandteil vorgeschrieben. Hierbei muss die im Flächenverzeichnis angegebene Parzellenaufteilung mit der Schlagsskizze übereinstimmen. Dieses umfasst auch die Teilschläge und die beantragten Landschaftselemente. Die Kennzeichnung erfolgt anhand einer Skizze, die möglichst genau sein und die Umrisse des Schlages wiedergeben sollte. Es ist jedoch nicht notwendig eine maßstabsgenaue Zeichnung zu erstellen, jedoch müssen die Parzellen gut erkennbar in der Feldblockkarte eingetragen sein. Die Schläge sind mit den Schlagnummern, Teilschlag-

bezeichnungen und den Angaben zu Landschaftselementen aus dem Flächenverzeichnis zu versehen (Abbildung 1).

Feldblockkarten prüfen

Die zugesandten Feldblockkarten sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls sind Änderungswünsche hinsichtlich der Feldblöcke deutlich in der Luftbildkarte einzutragen. Bei der Antragstellung sind diese Änderungen durch die Kreisstelle zu prüfen, anschließend werden sie in das EDV-System übernommen. Wird ein Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so muss er auf der Feldblockkarte gestrichen werden (Abbildung 2). Hierbei sind auch die Feldblöcke zu beach-

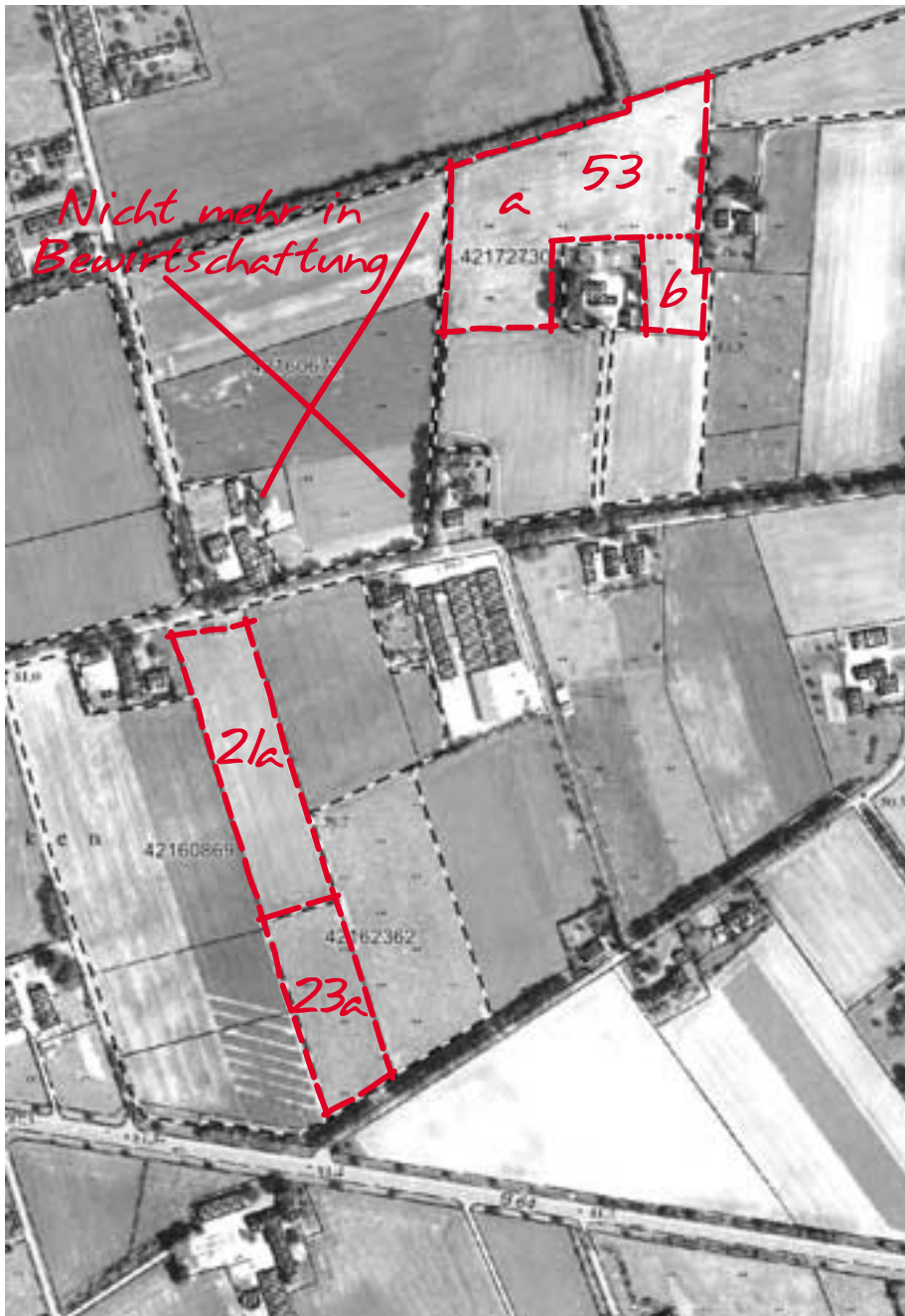
ten, bei denen es im Beteiligungsverfahren zum Überlauf gekommen ist. Das sind die Fälle, in denen im Beteiligungsverfahren in Summe mehr bewirtschaftete Fläche angegeben worden ist, als an Gesamtfläche im Feldblock zur Verfügung steht. Für diese Fälle liegt den Antragsunterlagen eine gesonderte Mitteilung bei. Dieser Sachverhalt sollte vor der Antragstellung geklärt werden, bevor es im Rahmen der Antragsbewilligung auf Grund von Überbeantragungen gegebenenfalls zu Kürzungen der Prämien kommt.

Im Anschluss können die Schläge in Form einer Schlagumrandung in der Karte eindeutig skizziert und entsprechend der eingetragenen Angaben des Flächenverzeichnisses für das Jahr 2005 ergänzt werden. Dieses umfasst nicht nur die Schlagangaben, sondern bezieht sich auch auf die Aufteilung von Teilschlägen. Da Teilschläge nötig sind für die Beantragung von weiteren Fördermaßnahmen, zum Beispiel Agrarumweltmaßnahmen oder der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, müssen diese gebildet, entsprechend eingezeichnet und mit dem vergebenen Buchstaben versehen werden. Wenn keine Teilschläge gebildet werden, muss der Schlag auf jeden Fall den Buchstaben a führen, so wie der Buchstabe auch in der dafür vorgesehenen Flächenverzeichnisspalte einzutragen ist (Abbildung 2). In die Schlagsskizzen werden keine Nutzungs- oder Größenangaben aufgenommen. Diese Daten werden ausschließlich über das Flächenverzeichnis erhoben.

Landschaftselemente einzeichnen

Ab dem Antragsverfahren gehören bestimmte Landschaftselemente gegebenenfalls zur beihilfefähigen Fläche. Die entsprechende Codierungsliste über die beihilfefähigen Landschaftselemente liegt den Antragsunterlagen bei. Die Landschaftselemente müssen in direktem Bezug zu einem beantragten Schlag stehen und unterliegen bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Mindest- und Maximalgrößen. Das Landschaftselement kann von einem Feldblock gänzlich umgeben sein oder an einen Feldblock direkt angrenzen. Wichtig für die Beantragung ist der räumliche Zusammenhang zur bewirtschafteten Fläche. Die Grenzen des Schlages im Feldblock sollten auch die Grenzen des Landschaftselementes markieren. Dieser Zusammenhang ist darzustellen und sollte aus der Skizze eindeu-

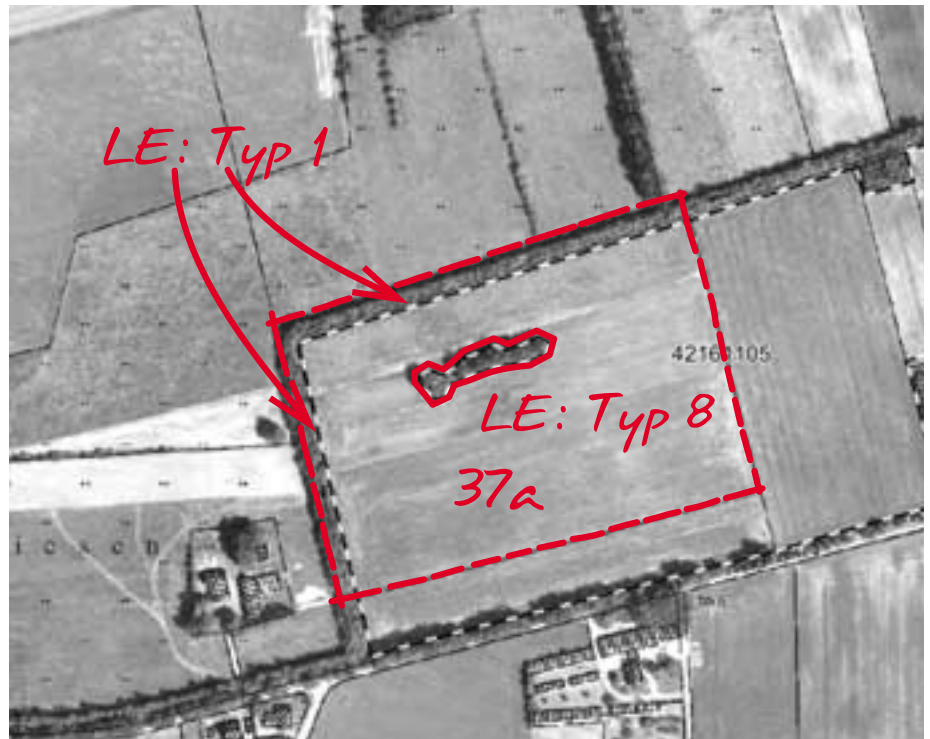
ABBILDUNG 2:



Schläge und Teilschläge, die innerhalb eines zugewiesenen Feldblocks beantragt werden, müssen eindeutig mit Umrandung und Schlag/Teilschlagbezeichnung gekennzeichnet werden.

Landschaftselemente müssen vom Landwirt gekennzeichnet und mit dem entsprechenden Code versehen werden. GRAFIKEN: UWE NIEMZ

ABBILDUNG 3:



tig ersichtlich sein. Die farbliche Umrandung des Landschaftselementes sollte durch die Angabe des Typs vervollständigt werden (Abbildung 3). Wie schon bei den Schlägen, so ist auch hierbei auf die Angabe der beantragten Größe innerhalb der Skizze zu verzichten, da diese aus dem Flächenverzeichnis übernommen wird. Eine sorgfältige Zuordnung der Landschaftselemente durch den Antragsteller zum Feldblock oder zum Schlag ist notwendig, da die Kreisstellen anhand der eingereichten Skizzen die Kreisstellen die Landschaftselemente in das Feldblocksystem eingeben.

Vor Antragstellung kontrollieren

Für die Eintragungen sollte ein farbiger Stift genutzt werden, schwarze Farbe oder gar Bleistifteintragungen lassen sich später nicht ohne weiteres wiedererkennen. Die Schlageintragungen in der Feldblockkarte müssen mit den Eintragungen im Flächenverzeichnis identisch sein. Es ist somit darauf zu achten, dass die Schläge in die tatsächlich betroffenen Feldblöcke eingezeichnet werden und die Eintragung der Schlagnummern, der Teilschlagbezeichnungen und der Typen der Landschaftselemente deckungsgleich mit der Flächenaufstellung sind. Als Beschriftung muss mindestens die Schlagnummer und die Teilschlagbezeichnung vorhanden sein. Die Schlagskizzen müssen die bestimmten Angaben des Flächenverzeichnisses auf den Luftbildkarten wiedergeben.

Um zum Beispiel Schläge oder auch Landschaftselemente ausmessen zu können, gibt es im Internetangebot der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen unter www.landwirtschaftskammer.de/Foerderung ein entsprechendes Programm für die nordrhein-westfälischen Flächen.

Die Feldblockkarten mit den Eintragungen der Schläge, der Teilschläge und den Landschaftselementen sind zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen und verbleiben nach der Antragstellung in der Kreisstelle. Für die eigenen Unterlagen sollte sich jeder Antragsteller bei Bedarf eine Kopie anfertigen und abheften. Vor der Antragstellung sollte jeder Landwirt nochmals aufmerksam seine Feldblockkarten kontrollieren, ob auch tatsächlich alle im Flächenverzeichnis aufgeführten Schläge, Teilschläge und Landschaftselemente eingezeichnet und korrekt beschriftet worden sind.

NEW HOLLAND



New Holland SERIE TS-A

- **Modernste Motorentechnologie mit 4-Ventil Common-Rail-Technik**
- **Optimale Übersicht durch New Holland Horizon™-Kabine**
- **Überlegene Mehrleistung durch Motor-Leistungs-Management**



Peter Josef Schmetz GmbH
 Landmaschinen · Traktoren
 Kleve · Geldern · Rees · Nettetal · Linnich
 Telefon 0 28 21/9 92-0


NEW HOLLAND

Wenn die Feldblöcke nicht stimmen

Die Feldblöcke sind im Beteiligungsverfahren den Antragstellern entsprechend den Angaben aus dem Flächenverzeichnis 2004 zugeordnet worden. Erst seit Anfang 2005 können auch neuen Antragstellern, wie Gartenbaubetrieben und Pferdehaltern, über die ihnen bekannten Flurstücke entsprechende Feldblöcke zugeordnet werden. Dr. Stefan Franz erklärt, wie das geht.

Nach Eingang der Antragsunterlagen sollten Sie folgendes prüfen:

Sind alle Flächen, die Sie in 2005 beantragen wollen, einem Feldblock (FLIK) im Flächenverzeichnis zugeordnet und ist dieser Feldblock in der Feldblockkarte, dem Luftbild abgebildet?

Wenn Feldblöcke, die Sie 2005 beantragen wollen, nicht ausgedruckt wurden, setzen Sie sich mit Ihrer Kreisstelle in Verbindung und lassen Sie sich den Feldblockidentifikator (FLIK) und einen entsprechenden Luftbildausdruck geben. Ab Anfang März können Sie Flächen über die Ihnen bekannte Flurstückskennung im Feldblock-Finder NRW unter www.feldblock-nrw.de (Sei-

te 32) eigenständig den entsprechenden Feldblöcken zuordnen und einen Bildschirm Ausdruck zu Hause erstellen.

Sind Feldblöcke mit aufgelistet, die Sie 2005 nicht oder nicht mehr bewirtschaften?

Wenn ja, streichen Sie die Feldblöcke im Flächenverzeichnis und auf der Feldblockkarte (siehe hierzu Bild 1).

Sind die Feldblöcke, in denen Sie wirtschaften, vollständig und in richtiger Lage mit den korrekten Abgrenzungen dargestellt?



Bild 1: Flächen oder Feldblöcke, die der Antragsteller nicht oder nicht mehr bewirtschaftet, sollten auf der Luftbildkarte gekennzeichnet werden.

Diese Fläche bewirtschafte ich auch.

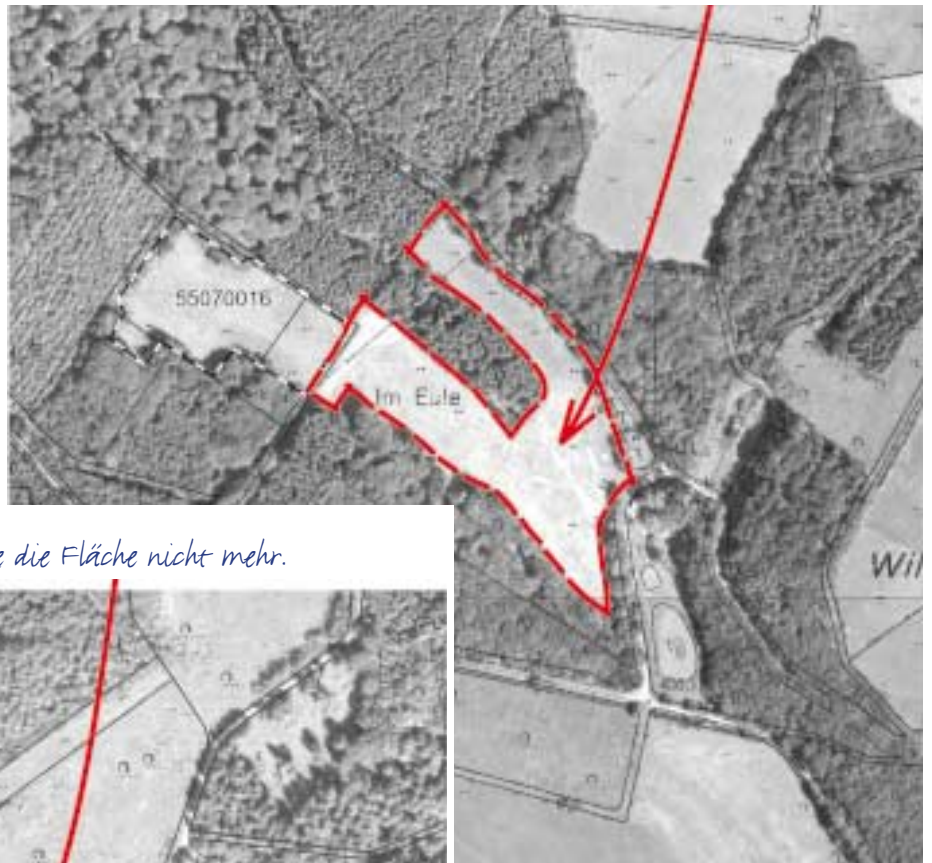


Bild 2: Flächen, die der Antragsteller bewirtschaftet, die auf seinen Luftbildkarten aber nicht als Feldblock dargestellt sind, sollte er selbst einzeichnen.

Wenn zum Beispiel Feldblöcke die zu beantragenden Schläge nicht komplett abgrenzen, markieren Sie diese Fläche mit einem roten Stift, wie in Bild 2 dargestellt.

Sind auf Grund des Luftbildalters – das Befliegungsdatum steht auf der Feldblockkarte - bestimmte Baumaßnahmen, wie zum Beispiel Gebäude, Fahrradwege oder Gräben, eventuell nicht berücksichtigt worden?

Hier habe ich eine Scheune gebaut (45 qm).

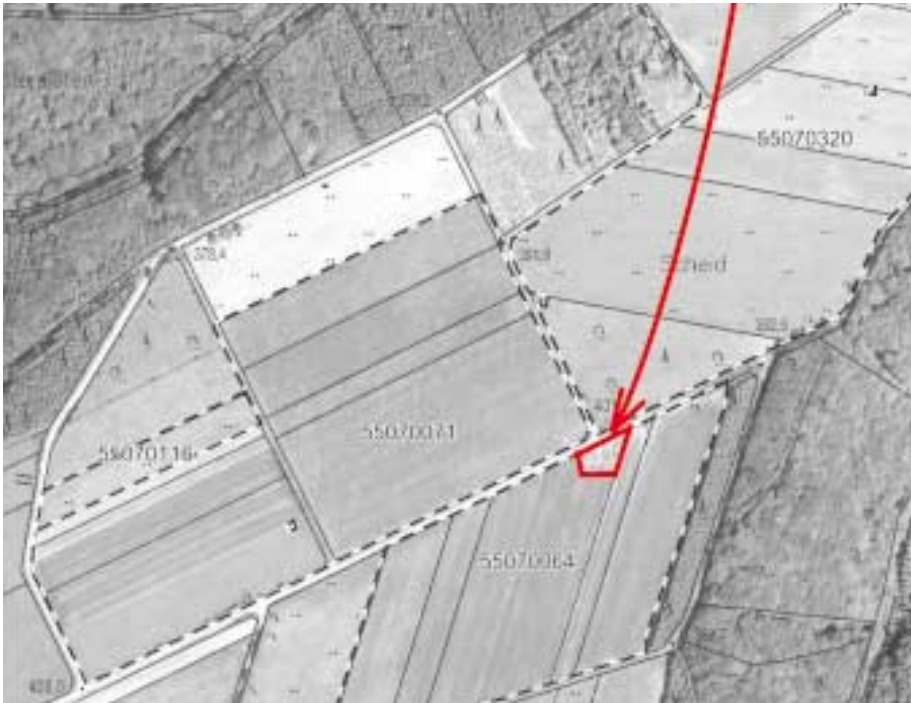


Bild 3: Die Luftbilder sind teilweise mehrere Jahre alt. Wenn sich in der Zwischenzeit etwas geändert hat, zum Beispiel durch eine Baumaßnahme, sollte das in der Luftbildkarte vermerkt werden.

GRAFIKEN: UWE NIEMZ

Ratgeber Luftbildkarte noch zu haben

Um den Landwirten die Einführung des neuen Verfahrens zu erleichtern und ihnen den richtigen Umgang mit den Luftbildkarten zu erläutern, hat die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr einen zwölfseitigen Ratgeber Luftbildkarte herausgegeben, der als Beilage zum Landwirtschaftlichen Wochenblatt Westfalen-Lippe und zur Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland erschienen ist. Wer diesen Ratgeber nicht bekommen hat, kann ihn im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de/Foerderung herunterladen oder ihn kostenlos bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen anfordern unter Telefon: 0228/7031206, E-Mail: info@lwk.nrw.de

Verbessern Sie die Feldblockabgrenzung mit Ihren aktuellen Informationen skizzenhaft (Bild 3), nach Möglichkeit unter Angabe von herauszumessenden Flächenangaben.

Sonderkredite für das Land



rentenbank

Aufgepasst: günstige Konditionen

Wer auf dem Land investieren will, bekommt bei unseren Finanzierungsangeboten garantiert große Ohren. Mit unseren Sonderkreditprogrammen bieten wir attraktive Konditionen für agrarbezogene Investitionen aller Art. Sprechen Sie mit uns, Ihrer Bank oder Ihrer Sparkasse.

Landwirtschaftliche Rentenbank
Service-Nummer: 0 69 / 21 07 - 700
Informationen per Telefax-Abruf:
0 69 / 21 07 - 510
www.rentenbank.de



Mehr Durchblick bei den Feldblöcken

Auf den Internet-Seiten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen unter www.feldblock-nrw.de gibt es zwei Angebote, die den Antragsteller bei seiner Arbeit mit den Feldblöcken und den Luftbildern unterstützen. Dr. Stefan Franz erläutert, wie.

Für die meisten Antragsteller wird der Feldblock-Finder NRW das Werkzeug der Wahl sein, da hier als einzige technische Voraussetzung ein Internet-Zugang benötigt wird.

Mit dem Feldblock-Finder kann man sich Feldblöcke und die dazugehörigen Luftbilder nach der Eingabe seines Flurstücks anzeigen lassen und die Feldblockidentifizierungsnummer (FLIK) notieren (Abbildung 1). Dies ist besonders wichtig, wenn man Neuantragsteller ist und nicht am Teilnahmeverfahren teilgenommen hat oder der Antragsteller seinen Sitz in einem anderen Bundesland hat. Mit dem Internet-Service bleibt diesen Antragstellern ein gegebenfalls langer Anfahrtsweg erspart. Wenn man seine FLIK bereits kennt, kann man auch diese als Suchkriterium angeben.

Besonders interessant ist dieses Werkzeug zum Ausmessen von Landschaftselementen, wie Hecken und Feldgehölzen, um die gemessene Fläche im Flächenantrag anzugeben. Auch die Länge von Landschaftselementen kann im Feldblock-Finder gemessen werden. Dies ist zur Beurteilung von Landschaftselementen bezüglich der CC-Relevanz wichtig. Zum Beispiel sind Hecken erst ab 20 m Länge Cross-Compliance-relevant (siehe Seite 55).

Es ist allerdings darauf zu achten, dass die gemessenen Angaben keine rechtsverbindliche Aussage darstellen, sondern einen Näherungswert darstellen. Je größer die Objekte im Grafikfenster angezeigt werden oder je weiter man in das Bild hereingezoomt hat, desto genauer sind diese Werte.

Luftbilder auf den eigenen PC

Viele Landwirte möchten die digitalen Feldblöcke und Luftbilder ihrer Flächen zur besseren Information und gezielteren Abwicklung des neuen Flächenantrags 2005 gerne auf dem eigenen PC haben. In Verbindung mit GIS-Programmen lassen sich mit ihrer Hilfe zum Beispiel auch Schläge und Teilschläge im Feldblock einfach ermitteln und verwalten. Das ist beispielsweise bei Verpachtungen, Flächentausch oder Hagel Schäden sinnvoll. Daher hat die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der Firma Terramapserver, dem europaweit größten Kartenanbieter, einen Bestellservice für Feldblöcke und Luftbilder aus NRW unter www.feldblock-nrw.de eingerichtet (Abbildungen 2 und 3). Ein GIS-Viewer zur Visualisierung und zum Ausmessen von Landschaftselementen auf Basis der bestellten Geodaten kann direkt mitgeliefert werden und ist kostenlos (Abbildung 3).

Hilfreich ist auf den Seiten von www.feldblock-nrw.de auch ein online verfügbares GIS-Lexikon, in dem Fachbegriffe und Abkürzungen, wie beispielsweise ALK und DGK 5, erklärt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich Fragen bezüglich der Geodatenutzung und Programminstallation hier beantworten zu lassen.

Folgende Leistungen werden angeboten:

- Lieferung digitaler Feldblockumrisse
- Preisgünstige und zeitsparende Beschaffung der zu den Feldblöcken passenden Luftbilder
- Verweise und Tipps zu kostenlosen GIS-Programmen, mit denen Sie Feldblöcke und



Abbildungen 1 und 2: Der Feldblock-Finder NRW ermöglicht es, am eigenen PC Feldblöcke anzusehen sowie Flächen und Strecken per Mausclick auszumessen.

Luftbilder auf dem eigenen PC ansehen und sogar Flächen ausmessen können

■ Experten beantworten Ihre Fragen.

Die Kosten für die Versendung der betriebs-spezifischen Feldblöcke ohne Luftbilder liegen bei 20 € per Mail und 25 € per CD pro Antragsteller. Die unterschiedlichen Möglichkeiten, zusätzliche Daten, wie Luftbilder und Karten, mit einzubinden, werden in einem Flyer „Kurze Beschreibung des Bestellservices“ beschrieben. Diese Beschreibung des Bestell- und Beschaffungsservice für Feldblöcke in NRW sowie eine detaillierte Preisliste stehen unter www.feldblock-nrw.de zum Download zur Verfügung. □



Abbildung 3: Mit dem kostenlosen GIS-Viewer TatuGIS lassen sich Luftbilder und Feldblöcke sowie die zugehörigen Daten anzeigen. Mit dem Programm lassen sich sogar Flächengrößen ermitteln.

Regionalspezifische Stilllegungssätze

Ein wesentliches Merkmal der entkoppelten Direktzahlungen ist, dass für ihre Gewährung keine Produktion vorausgesetzt wird. Bis auf wenige Ausnahmen ist die Nutzung der beihilfefähigen Flächen freigestellt, die Nutzung kann also auch darin bestehen, dass die gesamte bewirtschaftete Fläche aus der Produktion genommen wird, was eine 100-prozentige Stilllegung bedeutet. Es gibt somit keine Höchststilllegungsgrenze mehr, weiß Bettina Zultner.

Die obligatorische Stilllegung im Rahmen der Betriebsprämienregelung wurde im Wesentlichen beibehalten, allerdings gibt es keinen EU-einheitlichen Stilllegungssatz mehr. In Deutschland wurde für jede einzelne Region ein spezifischer Stilllegungssatz festgesetzt. Für Nordrhein-Westfalen gilt der obligatorische Stilllegungssatz von 8,05 %. Die für die jeweilige Region festgesetzten Stilllegungssätze können der Tabelle entnommen werden. Die festgesetzten Stilllegungssätze gelten zunächst für das Jahr 2005 und sind Grundlage für die Festsetzung der Zahlungsansprüche für Stilllegung. Deren Zahl ist mit der Zuweisung für jeden Betrieb festgelegt und gilt in den folgenden Jahren unabhängig davon, wie viel Ackerfläche der Betrieb dann noch besitzt. Auf Grund der Möglichkeit, Zahlungsansprüche zu übertragen, könnte ein Betrieb in späteren Jahren seine gesamten Zahlungsansprüche für Stilllegung übertragen und würde dann keiner Stilllegungsverpflichtung mehr unterliegen.

Für wen gilt die Stilllegungsverpflichtung?

Zur obligatorischen Stilllegung verpflichtet sind alle Erzeuger, die zum Stichtag 17. Mai

2005 über eine stilllegungsfähige Ackerfläche verfügen, die bei Zugrundelegung regionaler Referenzerträge einer Erzeugung von mehr als 92 t Getreide entsprechen. Bei der Berechnung, ob ein Landwirt stilllegungsverpflichtet ist oder nicht, sind die regionalen Getreidedurchschnittserträge (Wert aus Spalte 2 der Tabelle) und der jeweilige Koeffizient (Wert aus Spalte 4 der Tabelle) zugrunde zu legen und das folgende Berechnungsschema anzuwenden:

Getreideertrag eines Betriebes = Stilllegungsfähige Ackerfläche x regionaler Getreidedurchschnittsertrag x Koeffizient

Landwirten, die die 92-t-Grenze überschreiten und somit stilllegungsverpflichtet sind, werden anteilig Zahlungsansprüche für Stilllegungsflächen zugewiesen. Die Anzahl der Zahlungsansprüche bei Stilllegung je Betrieb wird wie folgt ermittelt:

Stilllegungsfähige Ackerfläche des Antrages 2005 x Stilllegungssatz der jeweiligen Region

Zur stilllegungsfähigen Ackerfläche zählt die gesamte Ackerfläche des Betriebes mit Ausnahme von Flächen, die am 15. Mai 2003 als Dauergründland, Dauerkulturen

(auch Hopfen), Wälder oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden, auch wenn sie in 2005 als Ackerfläche genutzt werden. Zur Ackerfläche zählen insbesondere auch Flächen, auf denen Zuckerrüben, Kartoffeln, Obst (außer Dauerkulturen) und Gemüse sowie Ackerfutter angebaut werden.

Regelung für Kleinerzeuger

Landwirte, die die 92-t-Grenze nicht überschreiten und somit unter die so genannte Kleinerzeugerregelung fallen, erhalten keine Zahlungsansprüche bei Stilllegung. Diese so genannten Kleinerzeuger sind von der Stilllegungsverpflichtung auf Dauer befreit, auch wenn sie in den Folgejahren ihre An-

Hinweis zur Kleinerzeugergrenze

Die Kleinerzeugergrenze in Nordrhein-Westfalen liegt bei 19,67 ha, das bedeutet, dass Landwirte, die über eine stilllegungsfähige Ackerfläche von 19,67 ha und weniger in Nordrhein-Westfalen verfügen, von der Stilllegungsverpflichtung befreit sind. Ab einer stilllegungsfähigen Ackerfläche von 19,68 ha in NRW ist der Landwirt verpflichtet, 8,05 % seiner Fläche stillzulegen.

So ist ein Landwirt, der über eine stilllegungsfähige Ackerfläche von 19,68 ha verfügt, verpflichtet, 1,58 ha Fläche stillzulegen. Unterlässt er die anteilige Stilllegung in 2005, so erhält er zwar Zahlungsansprüche für 1,58 ha Stilllegung zugewiesen, die Fläche von 1,58 ha gilt jedoch als nicht ermittelt, da nicht stillgelegt, mit der Folge, dass hierfür keine Betriebsprämie gewährt wird.

So kann die Überschreitung der stilllegungsfähigen Ackerfläche um 100 m² ungeahnte, für den Landwirt schwerwiegende Folgen haben. Ob die Kleinerzeugergrenze überschritten wird, ist daher besonders sorgfältig zu prüfen.



Stillgelegte Flächen, die in Größe und Breite nicht den Mindestanforderungen entsprechen, können nicht als Stilllegung zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen anerkannt werden.

FOTO: AGRAR-PRESS

von Flächen in mehreren Regionen ist die Stilllegungsverpflichtung ausnahmslos in der Region zu erbringen, in der sie entstanden ist. Das heißt, Landwirte, die in mehreren Regionen Flächen bewirtschaften, müssen entsprechend dem Umfang der in der jeweiligen Region bewirtschafteten stilllegungsfähigen Ackerflächen und dem dort gültigen Stilllegungssatz Flächen stilllegen.

Dazu ein Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet in 2005 Ackerflächen in NRW (50 ha) und in Hessen (20 ha). Er muss somit in NRW 4,03 ha (= 50 ha x 8,05 %) und in Hessen 1,76 ha (= 20 ha x 8,81 %) stilllegen und entsprechende Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktivieren.

Mindestgröße und -breite

Die Mindestgröße je zusammenhängender Stilllegungsfläche beträgt 0,1 ha. Darüber hinaus muss die Stilllegungsfläche an jeder Stelle mindestens 10 m breit sein. Die bisherigen Ausnahmeregelungen bezüglich Mindestgröße und -breite gelten ab 2005 nicht mehr. Stillgelegte Schläge, die die oben genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen, können nicht als Stilllegung zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen anerkannt werden.

Stilllegungszeitraum

Der Stilllegungszeitraum beginnt am 15. Januar und endet am 31. August eines Antragsjahres. Eine vorzeitige Bearbeitung ab dem 15. Juli ist in begründeten Einzelfällen erlaubt. Ein derartiger Fall liegt dann vor, wenn die Vorbereitung und Vornahme der Herbstaussaat von Ackerfrüchten, die zur Ernte im folgenden Kalenderjahr bestimmt sind, aus ackerbaulichen Gründen vor dem Ende des Stilllegungszeitraumes erforderlich ist, zum Beispiel die Vorbereitung der Aussaat von Winterraps für das nächste Jahr. Ebenfalls zulässig ist ab dem 15. Juli die Beweidung der stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung. Der Begriff der traditionellen Wandertierhaltung setzt einen Wechsel der beweideten Flächen entsprechend dem Bewuchs der jeweiligen Parzellen voraus. Die betroffenen Stilllegungsflächen dürfen weder eingezäunt werden, noch dürfen Nachtpferche errichtet werden. Auch darf für die Beweidung der Stilllegungsflächen im Zeitraum vom 15. Juli bis zum 31. August kein Entgelt gezahlt werden.

baufäche ausdehnen ohne gleichzeitig Zahlungsansprüche bei Stilllegung zu erwerben. Die Kleinerzeuergrenze in NRW entspricht einer stilllegungsfähigen Ackerfläche von weniger als 19,68 ha.

Dazu zwei Beispiele:

1. Ein Landwirt verfügt bei Antragstellung in 2005 über eine stilllegungsfähige Ackerfläche von 18 ha in NRW.
Getreideertrag des Betriebes: $18 \text{ ha} \times 5,81 \text{ t/ha} \times 0,805 = 84,2 \text{ t}$ Getreide
Der Landwirt erreicht die 92-t-Grenze nicht, fällt damit unter die Kleinerzeuerverordnung.
2. Ein Landwirt verfügt bei Antragstellung in 2005 über eine stilllegungsfähige Ackerfläche von 50 ha in NRW und 10 ha in Niedersachsen, Region 9.
Getreideertrag des Betriebes:
 $50 \text{ ha} \times 5,81 \text{ t/ha} \times 0,805$
 $+ 10 \text{ ha} \times 5,24 \text{ t/ha} \times 0,757$
 $= 273,5 \text{ t}$ Getreide
Der Landwirt überschreitet die 92-t-Grenze und unterliegt damit der Stilllegungsverpflichtung. Dem Landwirt werden in 2005 Zahlungsansprüche für 4,03 ha Stilllegungsflächen in NRW und für 0,76 ha Stilllegungsflächen in Niedersachsen zugewiesen.

Aktivierung der Zahlungsansprüche bei Stilllegung

Zahlungsansprüche bei Stilllegung können aktiviert werden durch:

- Stilllegungsfähige Ackerflächen, die stillgelegt werden
- Stilllegungsfähige Ackerflächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden
- Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltprogrammen der Artikel 22 bis 24 der

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 langfristig stillgelegt oder gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aufgeforstet werden.

Die Zahlungsansprüche bei Stilllegung müssen stets vor allen anderen Zahlungsansprüchen aktiviert werden. Andernfalls werden die Direktzahlungen gekürzt.

Ausnahmeregelung für Ökobetriebe

Betriebe des ökologischen Landbaus, deren gesamte Erzeugung den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2092/1991 genügt, sind von der Stilllegungsverpflichtung befreit. Sie erhalten zwar auch Zahlungsansprüche für Stilllegung, sofern sie nicht unter die Kleinerzeuerverordnung fallen; die Aktivierung dieser Zahlungsansprüche kann aber auch mit beihilfefähigen Flächen, die ökologisch bewirtschaftet werden, erfolgen. Diese Ausnahmeregelung gilt allerdings nur für die Anzahl von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung, die dem Ökobetrieb 2005 zugewiesen worden sind. Für den Fall, dass der Ökobetrieb weitere Zahlungsansprüche bei Stilllegung zusammen mit Flächen erwirbt oder pachtet, braucht er ebenfalls nicht stillzulegen. Kauft er dagegen zusätzliche Zahlungsansprüche bei Stilllegung ohne Fläche, so muss er zur Aktivierung dieser Zahlungsansprüche stilllegungsfähige Ackerflächen stilllegen.

Stilllegung bei Bewirtschaftung in mehreren Ertragsregionen

Bisher konnten Landwirte, die Flächen in zwei oder mehr Regionen bewirtschafteten und stilllegungsverpflichtet waren, in bestimmten Ausnahmefällen die Stilllegungsverpflichtung ganz oder teilweise in einer Region erbringen. Diese Möglichkeit gibt es ab 2005 nicht mehr. Bei Bewirtschaftung

Stilllegungsaufgaben

Auf einer stillgelegten Fläche ist verboten:

- das Begrünen mit Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Öllein, Faserflachs oder Hanf jeweils in Reinsaat
- bis zum 15. Januar des Folgejahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung, zum Beispiel Feldgemüse
- das Entfernen sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses
- die Verwendung des Bewuchses der stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung.

Die Futtermutzung des auf den Stilllegungsflächen ab dem 1. September entstehenden Aufwuchses ist möglich. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Futterbau lediglich zur Verwendung im eigenen Betrieb und nicht zum Verkauf an Dritte zulässig ist. Dagegen bestehen folgende Verpflichtungen:

- Obligatorisch stillgelegte Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, entweder eine Selbstbegrünung zuzulassen, oder eine gezielte Begrünung vorzunehmen.
- Der während des Stilllegungszeitraumes entstandene Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der jeweiligen Fläche ganzflächig zu verteilen. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli eines Kalenderjahres sind diese Maßnahmen allerdings verboten; es handelt sich um die Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten von Wildtieren.

Oben genannte Auflagen und Verpflichtungen gelten nicht, wenn die Stilllegungsflächen zum Anbau von nachwachsenden Rohstoffen genutzt werden.

Austausch von nicht-stilllegungsfähigen gegen stilllegungsfähige Ackerflächen

In der Vergangenheit bestand die Möglichkeit des Tausches von beihilfefähigen gegen nicht beihilfefähige Flächen, dem so genannten Flächentausch. In ähnlicher Form gibt es mit Einführung der Betriebsprämienregelung erstmalig Ende 2005 für Anträge ab 2006 die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen den Austausch von nicht-stilllegungsfähigen gegen stilllegungsfähige Ackerflächen vorzunehmen.

Die Umwandlung kann im Rahmen

- eines Umstrukturierungsprogramms, zum Beispiel infrastruktureller Maßnahmen, Straßenbau

STILLEGUNGSSÄTZE UND SCHWELLENWERTE FÜR KLEINERZEUGER (GEMÄSS REGIONALISIERUNGSPLAN 2004)

Regionen/ Erzeugungsregionen	Ertrag Regionalisierungs- plan 2004 (t/ha)	Stilllegungs- satz in %	Koeffizient	Schwellen- wert für Kleinerzeuger (ha)
Baden-Württemberg	5,29	8,58	0,858	20,26
Bayern	5,61	8,17	0,817	20,07
Brandenburg/Berlin		8,73	0,873	
Berlin	4,52			23,31
Brandenburg				
Region 1	5,45			19,33
Region 2	4,52			23,31
Hessen	5,5	8,81	0,881	18,99
Mecklenburg-Vorpommern	5,45	9,05	0,905	18,65
Niedersachsen/Bremen		7,57	0,757	
Bremen	5,34			22,76
Niedersachsen				
Region 1	5,52			22,02
Region 2	5,98			20,33
Region 3	5,61			21,67
Region 4	5,12			23,74
Region 5	4,93			24,66
Region 6	5,42			22,43
Region 7	5,11			23,79
Region 8	4,94			24,61
Region 9	5,24			23,2
Region 10	5,37			22,64
Nordrhein-Westfalen	5,81	8,05	0,805	19,68
Rheinland-Pfalz	4,78	8,17	0,817	23,56
Saarland	4,38	8,64	0,864	24,3
Sachsen	6,23	8,47	0,847	17,43
Sachsen-Anhalt	6,14	8,95	0,895	16,75
Schleswig-Holstein/Hamburg		8,25	0,825	
Hamburg	6,01			18,56
Schleswig-Holstein	6,81			16,38
Thüringen	6,13	9,00	0,9	16,67
Deutschland	5,66	8,39	0,839	19,38

Quelle: Broschüre des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft „Meilensteine der Agrarpolitik“ – Anlage 6

- einer öffentlichen Intervention, zum Beispiel Seuchen oder Katastrophen
- eines innerbetrieblichen Tausches

genehmigt werden.

Im Falle des innerbetrieblichen Tausches muss der Betriebsinhaber bis zum 1. Dezember eines Kalenderjahres, erstmalig bis zum 1. Dezember 2005, bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Genehmigung beantragen. Der Genehmigungsantrag muss die genaue Bezeichnung und Größenangabe der auszutauschenden Flächen sowie die Angabe der geltend zu machenden Gründe für den beabsichtigten Tausch enthalten. Insbesondere folgende Gründe werden anerkannt:

- Gesunderhaltung des Bodens
- Erosionsvermeidung
- Neuorganisation des Betriebes, insbesondere Zusammenlegung von Flächen innerhalb eines Betriebes

- Anlage und Erweiterung von Flächen für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes oder die Umwidmung von Flächen zu sonstigen Schutzzwecken im öffentlichen Interesse.

Einverständnis erforderlich

Betrifft der Tausch Flächen, die nicht im Eigentum des Erzeugers stehen, so muss der Antragsteller das Einverständnis des Eigentümers nachweisen. Auch darf der Tauschvorgang keine Ausweitung der stilllegungsfähigen Ackerfläche des Betriebes zur Folge haben.

Das Antragsverfahren einschließlich der entsprechenden Antragsformulare für den innerbetrieblichen Tausch wird im Herbst 2005 vorbereitet. Dies wird zu gegebenem Zeitpunkt in der Fachpresse veröffentlicht, so dass Antragsteller, die an diesem Verfahren teilnehmen möchten, dann die Antragsformulare über die zuständige Kreisstelle beziehen können. □



Spät ausgesäte Zwischenfrüchte – der spätblühende Ölrettich links, der spätblühende Senf in der Mitte sowie die frühblühende Sorte ganz rechts wurden im Versuch am 31. Mai ausgesät – hinterlassen am längsten einen grünen und bodenbeschattenden, dichten Bestand. FOTO: DR. CLARA BERENDONK

So Stilllegungsflächen begrünen

Die Möglichkeiten der Flächenbegrünung im Rahmen der obligatorischen Flächenstilllegung werden vor allem durch die gesetzlichen Terminvorgaben bestimmt. Wie bisher auch schon, beginnt der Stilllegungszeitraum am 15. Januar und endet am 31. August. Dr. Clara Berendonk informiert über einige aktuelle Änderungen.

Eine wichtige Änderung für die Begrünung ist, dass es zwar einerseits keine Vorgabe mehr gibt, bis zu welchem Termin die Begrünung erfolgt sein muss, andererseits aber eine neue Verpflichtung besteht, dass der Aufwuchs auf der Flächen zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen ist, wobei diese Maßnahme jedoch im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli eines Jahres verboten ist. Die Begrünung ist gleichermaßen als Selbstbegrünung oder durch gezielte Einsaat zulässig.

Gezielte Ansaat oder Selbstbegrünung?

Versuche zur Klärung der Frage nach der günstigeren Begrünungsvariante haben eindeutig ergeben, dass die aktive Begrünung langfristig die kostengünstigste Form der Stilllegung darstellt. Je länger der zur Begrünung verfügbare Zeitraum zwischen dem Anbau der Hauptfrüchte währt, desto stärker steigt bei der Selbstbegrünung die Gefahr einer unkontrollierten, eskalierenden Flächenverunkrautung. Diesem Gesichtspunkt muss durch die neue Vorgabe, dass die Flächen während dem 1. April und 15. Juli nicht gemulcht werden dürfen, mehr Beachtung geschenkt werden, da gerade in dieser Zeit auch ein großer Teil der Ackerunkräuter in einer Selbstbegrünung zur Samenreife gelangt und nunmehr keine

Handhabe besteht, dieser entgegenzuwirken. Welche Möglichkeiten bleiben heute für eine gezielte Begrünung?

Gras- und Kleeblanksaaten

Eine recht sichere Möglichkeit für die jetzt anstehende Frühjahrsbegrünung von Stilllegungsflächen bietet die Blanksaat mit Gräsern und Klee. Die Aussaat kann bereits im zeitigen Frühjahr erfolgen. Die Frühjahrsbegrünung mit Gräsern und Klee birgt allerdings durch die Begrenzung der Fristen, in denen die Flächen gemulcht werden dürfen eine gewisse Gefahr, dass die Flächen stärker unter Unkrautdruck geraten können. Für künftige Stilllegungsplanungen sollte daher besser eine Herbstbegrünung vorgenommen werden, die mehr Möglichkeit zur Unkrautunterdrückung eröffnet und auch Vorteile aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes liefert. Noch günstiger ist es, wenn die Gräser bereits in der Vorfrucht als Untersaat etabliert werden.

Von den Gräsern haben sich zur Stilllegung Rotschwingel, Deutsches Weidelgras und Knautgras bewährt. Bei der jetzt anstehenden Frühjahrsansaart ist das Deutsche Weidelgras dem Rotschwingel vorzuziehen. Es hat die schnellste Anfangsentwicklung und weist dadurch nach der Saat von allen Gräsern die beste Konkurrenzkraft auf. Die Ver-

wendung von Knautgras kann auf Trockenstandorten alternativ zum Deutschen Weidelgras sowohl als Blanksaat wie auch als Untersaat zweckmäßig sein. Die Anfangsentwicklung von Knautgras ist zwar geringfügig langsamer als von Deutschem Weidelgras, etablierte Bestände zeigen aber eine ähnliche Massenwüchsigkeit wie Deutsches Weidelgras.

Durch die Beimengung von Weißklee profitieren die Ansaaten in ihrer Wüchsigkeit und in ihrem Vorfruchtwert. Doch bei Verwendung von Klee ist Vorsicht geboten – Fluch und Segen liegen eng beieinander: Unter günstigen Bedingungen vermögen Kleeblanksaaten bis zu 100 kg/ha Luftstickstoff zu binden.

Da dieser Stickstoff durch die während der Stilllegungsfrist zu unterlassende Ernte nicht von der Fläche abgeführt wird, ist darauf zu achten, dass der Umbruch der Stilllegungsbestände möglichst erst im Frühjahr erfolgt, bei Herbstumbruch jedoch zumindest unmittelbar eine stickstoffaufnahme-fähige Nachfrucht bestellt wird, damit der hohe Vorfruchtwert solcher Begrünungsmaßnahme auch tatsächlich der Folgefrucht zugute kommt und nicht zur Gefahr für das Grundwasser wird.

Bei dem in den vergangenen Jahren zur Stilllegungs-begrünung sehr gern empfohlenen Rotschwingel ist die Aussaat zur Begrünung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nur auf Flächen mit sehr geringem Unkrautdruck zu empfehlen sowie auf Flächen, die auch in den Folgejahren stillgelegt werden, weil der zur Unkrautunterdrückung zweckmäßige Schröpfschnitt nach der Saat nicht möglich ist. Wenn die Etablierung eines Rotkleebestandes jedoch erst einmal geglückt ist, hat dies den Vorteil, dass er eine sehr dichte Narbe bildet, die das spätere Einwandern von Unkräutern weitestgehend verhindert und dann meist auch ohne Mulchen unkrautfreie Bestände hinterlässt.

Beweidung ab 15. Juli

Obligatorisch stillgelegte Flächen dürfen im Rahmen der Wandertierhaltung ab dem 15. Juli beweidet werden. In der Vorzüglichkeit für die Beweidungseignung bestehen zwischen den genannten Grasarten in diesem Nutzungssystem aber kaum Unterschiede, da ein Aufwuchs, der im Frühjahr gesät wurden ab 15. Juli bei allen Arten, nur noch maximal 7,5 MJ ME/kg TM enthalten wird. Etwas höher ist die Futterqualität, wenn der Aufwuchs am 15. Juli gemulcht und dann der Wiederaufwuchs nach dem 31. August sowie ein möglicher Folgeaufwuchs zur Futternutzung geerntet wird, was für die Verwertung im eigenen Betrieb gestattet ist. Für solchen Verwendungszweck sind Ansaaten mit späten Sorten von Deutschem Weidelgras oder auch Knaulgras nutzbar, wengleich auch die Qualität solcher Aufwüchse kaum 9 MJ ME/kg TM überschreiten wird. In futterknappen Jahren ist dies jedoch eine Verwertungsalternative.

Grundsätzlich gilt zwischen den Gräsern der Unterschied, dass der Rotschwingel wegen seiner langsamen Anfangsentwicklung mehr für die Untersaat von Mischungen empfohlen wird, während das raschwüchsige Deutsche Weidelgras bei Blanksaaten sowie für die einjährige Flächenbegrünung bevorzugt wird. Beim Rot-

schwingel kann gegebenenfalls bei unkrautfreien Beständen auf das Mulchen verzichtet werden, beim Deutschen Weidelgras dient das Mulchen hingegen nicht nur der direkten Unkrautbekämpfung, sondern fördert erheblich die Bestandesdichte und verhindert eine Neuverunkrautung etablierter Bestände. Soll dieselbe Fläche daher für mehrere Jahre stillgelegt werden, ist wegen der Einschränkung der Fristen für ein mögliches Mulchen die Aussaat von Rotschwingel zu empfehlen.

Kleegrasuntersaaten

Alternativ zur Frühjahrsbegrünung ist es in vielen Fruchtfolgen sinnvoll, die Begrünung der Stilllegungsfläche als Untersaat in der Vorfrucht, insbesondere im Getreide oder Mais, anstatt als Blanksaat zu etablieren. Untersaaten zur Nutzung als Stilllegungsfläche im Folgejahr sichern durch den Effekt der Herbst- und Winterbegrünung die Aufnahme von Reststickstoff aus dem Boden und schützen den Boden vor der Nährstoffverlagerung über Winter, senken die Erosionsgefahr und führen langfristig zur Verbesserung der Humusbilanz des Standortes. Beispiele für geeignete Saatgutmischungen sind in der Tabelle aufgeführt. Die in Klammern angegebenen, reduzierten Saatstärken gelten für die Untersaat.

Begrünung mit Ackerschonstreifen-Mischungen

Eine weitere Begrünungsmöglichkeit bietet die Aussaat von artenreicheren Mischungen, wie sie im Ackerschonstreifenprogramm unter folgenden Gesichtspunkten empfohlen werden: Erosionsschutz, Unterdrückung von Problempflanzen, Schaffung von Habitatstrukturen, Rückzugsmöglichkeiten für das Wild, Blühaspekt, Bienenweide, Futterpflanze für verschiedene Tierarten, Winteräsaungsfläche. Diese Mischungen sind aus drei verschiedenen Artengruppen – Gräser-, Leguminosen- und Zwischenfruchtarten – zusammengesetzt und werden unter der Bezeichnung Ackerschonstreifen-Mischung AS1.1, AS1.2 und AS1.3 hergestellt. In der Mischung AS1.1 für Ackerschonstreifen in Gebieten ohne Bewirtschaftungseinschränkungen sind Arten aus allen drei Gruppen vertreten.

Da in Zuckerrübenfruchtfolgen oder Betrieben mit Körnerribsanbau die Kreuziferenbeimengung nicht empfohlen werden kann, wurde für diese Betriebe die Mischung AS1.2 entwickelt, in der die Zwischenfruchtarten fehlen, während in der Mischung AS1.3 auf den Leguminosenanteil verzichtet wurde, damit in Wasserschutzgebieten die Mischungen gleichzeitig auch einen Beitrag zur Flächenaushagerung liefern kann.

VORSCHLÄGE ZUR BEGRÜNUNG VON STILLEGUNGSFLÄCHEN

Pflanzenart oder Mischung	Saatmenge kg/ha*	Saatzeit	Saattiefe cm	Nutzungsmöglichkeit
1. Phacelia Inkarnatklee	5 + 8 13	April/Ende Mai	0,5 bis 1	Rotationsbrache, nicht in Kartoffel- fruchtfolgen
2. Phacelia Perserklee	5 + 8 13	April/ Ende Mai	0,5 bis 1	Rotationsbrache, nicht in Kartoffel-/Rübenfruchtfolgen
3. Senf Senf, nematoden-resistente Sorten	20 20	Ende April/Ende Mai Ende April/Ende Mai	1 bis 2 1 bis 2	Rotationsbrache Rotationsbrache in Rübenfruchtfolgen
4. Ölrettich Ölrettich, nematoden-resistente Sorten	20 20	Ende April/Ende Mai Ende April/Ende Mai	1 bis 2 1 bis 2	Rotationsbrache Rotationsbrache in Rübenfruchtfolgen
5. Brachemischung B I 90 % Dt. Weidelgras, spät 10 % Weißklee	15 *(10)	März/Ende Mai	1 bis 1,5	Rotationsbrache auf besseren und leichten Böden; bedingt für Futter- nutzung geeignet (Auflagen beachten!)
6. Brachemischung B II 45 % Dt. Weidelgras, spät 45 % Rotschwingel, 10 % Weißklee	15 *(10)	März/Ende Mai	1 bis 1,5	Rotationsbrache, für leichtere Böden
7. Brachemischung B III 90 % Knaulgras 10 % Weißklee	15 *(10)	März/Ende Mai	1 bis 1,5	Rotationsbrache, für leichte zur Austrocknung neigende Böden
8. Rotschwingel	15 *(10)	August/September März/Ende Mai	1 bis 1,5	Rotations- und Dauerbrache
9. Deutsches Weidelgras	15 *(10)	August/September März/Ende Mai	1 bis 1,5	Rotationsbrache; bedingt für Futter- nutzung geeignet (Auflagen beachten!)
10. Brachemischung B Ilo 50 % Dt. Weidelgras, spät 50 % Rotschwingel	15 *(10)	August/September März/Ende Mai	1 bis 1,5	Rotations- und Dauerbrache

* in Klammern = Saatstärke bei Untersaat

Begrünung mit kurzlebigen Zwischenfrüchten

Die Begrünung mit kurzlebigen Zwischenfrüchten ist als Stilllegungsbegrünung weiterhin möglich und auch zweckmäßig, insbesondere mit den rasch auflaufenden, rasch unkrautunterdrückenden Zwischenfruchtarten Phacelia, Senf und Ölrettich, siehe die Tabelle. Während allerdings bislang die Gefahr des Aussamens der Bestände durch rechtzeitiges Schlegeln verhindert werden konnte, ist diese Möglichkeit nun erst ab dem 15. Juli gegeben. Bei Ölrettich und Senf kann der Zeitpunkt des Schlegelns durch Wahl von Sorten mit geringer Blühneigung hinausgezögert werden. Für Senf dürfte es dennoch sehr unsicher werden, auch durch spätere Saat und Aussaat von sehr späten Sorten, das Aussamen si-



Spät ausgesät, hinterlassen die spätblühenden Ölrettichsorten am längsten einen grünen, dichten Bestand.

FOTO: EBERHARD RAISER

cher zu verhindern. Eine höhere, allerdings auch nicht 100-prozentige Sicherheit ist mit den späten Ölrettichsorten oder Phacelia zu erzielen. Spät gesät, hinterlassen die spätblühenden Ölrettichsorten am längsten einen grünen und bodenbeschattenden, dichten Bestand.

In Zuckerrübenfruchtfolgen ist es inzwischen Standard, den Stilllegungszeitraum zur biologischen Nematodenbekämpfung zu nutzen. Die Nematodenbekämpfung mit Sorten mit hoher Resistenz gegenüber den Zuckerrüben nematoden (möglichst Note 2, am besten Note 1) ist wegen der langen Wachstumszeit unter günstigen Temperaturbedingungen besonders wirkungsvoll.

Zwar ist kein Termin festgelegt, bis zu dem die Begrünung der Stilllegungsflächen erfolgt sein muss, doch sollte man vermeiden, die Aussaat so spät zu terminieren, dass sich die Flächen bereits durch Selbstbegrünung begrünt haben, weil auf diesen Flächen ein Zerkleinern des Aufwuchses vom 1. April bis 15. Juli nicht zulässig ist. □

Die Sache mit den OGS-Flächen

Ab diesem Jahr gibt es erstmals eine Prämie für die Anbaufläche von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln. Robert Müller-List erläutert die Bedingungen.

Grundsätzlich darf nur mit solchen Flächen eine Betriebsprämie aktiviert werden, die mit Ackerfrüchten oder Grünland genutzt werden. Die Nutzung von Flächen, für die die Betriebsprämie beantragt wird, mit Früchten, die der Marktordnung für Obst und Gemüse unterliegen, ist nach der Verordnung 1782/2003 nicht zulässig. Die genannte Regelung lässt jedoch von diesem Grundsatz Ausnahmen zu. Die Mitgliedstaaten sind ermächtigt, entsprechend der Anbaufläche von 2003 Ausnahmen zuzulassen. In der Abstimmung zwischen Bund und Ländern wurden für Nordrhein-Westfalen rund 50 700 ha an Fläche für den Anbau dieser Produkte zugelassen. Damit wird es möglich, in dem genannten Rahmen auch für den Anbau von so genannten OGS-Früchten eine Betriebsprämie zu beantragen. Ein solcher Antrag setzt allerdings die vorherige individuelle Feststellung von besonderen Genehmigungen für Zahlungsansprüche voraus.

Was sind OGS-Flächen?

Zu den OGS-Flächen gehören Flächen, die zum Anbau von Obst ohne Dauerkulturen, Gemüse oder Kartoffeln, zum Beispiel Speise-, Pflanz-, Industrie- und Brennereikartoffeln, nicht jedoch Stärkekartoffeln, genutzt werden (siehe Kasten).

Die grundlegenden Regelungen für die OGS Behandlung werden in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 60, dargelegt. Zusätzlich zu den beschriebenen Ausnahmen können einem Betriebsinhaber unter bestimmten Umständen auch im Rahmen der Regelungen für Härtefälle und Betriebsinhaber in besonderer Lage OGS-Genehmigungen zugeteilt werden.

Antrag auf Ausstellung einer Berechtigung für OGS-Früchte

Die Anerkennung einer Fläche, die mit OGS-Früchten bebaut ist, setzt einen Antrag und einen Nachweis des betreffenden Anbaus in den Jahren 2003 oder folgende voraus. Falls die Gesamtzahl der beantragten Genehmigungen die regionale Obergrenze übersteigt, wird eine lineare Kürzung aller Anträge vorgenommen. Sollte bei dieser Aufteilung die dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesene Obergrenze nicht ausgeschöpft werden, so finden auch die in den

Jahren 2004 und 2005 für den OGS-Anbau genutzten Flächen Berücksichtigung. Dabei wird aber den Flächen des Jahres 2004 Vorrang eingeräumt.

Über die dem einzelnen Betrieb zugewiesene Anzahl von OGS-Genehmigungen hinaus ist eine Ausweitung des OGS-Anbaus grundsätzlich möglich. Allerdings kann mit den OGS-Flächen, für die der Betriebsinhaber nicht über Zahlungsansprüche mit Genehmigung verfügt, kein Zahlungsanspruch aktiviert werden. Umgekehrt können Zahlungsansprüche, die mit einer OGS-Genehmigung verknüpft sind, mit einer beliebigen beihilfefähigen Fläche aktiviert werden.

Nachweisverfahren für Vorjahre

Im Rahmen des Flächenantragsverfahrens 2005 müssen alle Erzeuger von OGS Früchten den Nachweis für die Erzeugung in 2003 beziehungsweise 2004 einreichen. Die entsprechenden Flächen sind nach Anbaujahren getrennt in einem besonderen Flächenverzeichnis, dem OGS-Flächen-Nachweis einzutragen. Darin wird der Anbau nach Kulturartgruppen und nach Katasterfläche unterteilt dargestellt. Zur Klärung der Codierung der Früchte ist den Unterlagen eine Codierungsliste beigelegt (siehe Kasten).

Der Bezug auf die Katasterfläche ist erforderlich, um die geforderten Prüfungen auf doppelte Nennung von Flächen vornehmen zu können. Der Antragsteller muss die Parzelle eindeutig bezeichnen; dabei können Flurkarten und Katasterauszüge sehr hilfreich sein. Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Kataster- oder Liegenschaftsbuchauszügen verzichten die Verordnungen.

Bisherige Eintragungen im Flächenverzeichnis

Es gibt aus dem Gebrauch des Flächenverzeichnisses in der Vergangenheit verschiedene Fallgestaltungen, die den Nachweis von OGS-Flächen zum Teil erschweren oder erleichtern.

■ Sofern die Flächen im Flächenverzeichnis zu dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft des Jahres 2003 entsprechend deklariert wurden, wird dies grundsätzlich als Nachweis für den betreffenden

DIESE KULTUREN ZÄHLEN ZUR OGS-FLÄCHE:

Artischocken	Kresse
Auberginen	Kürbis
Blumenkohl	Lauch
Bohnen (frisch, Vigna- und Phaseolus-Arten)	Loganbeeren
Bohnenkraut	Mangold
Brokkoli	Majoran, nur Kulturmajoran: Majorana hortensis oder Origanum majorana
Brombeeren	Maulbeeren
Brunnenkresse	Meerrettich
Chicorée	Melonen
Chinakohl	Neuseelandspinat
Cornichons	Petersilie
Dill	Porree
Erbsen (frisch)	Preiselbeeren
Erdbeeren	Salate (Lactuca sativa)
Estragon	andere Salate als Lactuca sativa
Fenchel	Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln
Gartenmelde	Rhabarber
Gartenspinat	Rosenkohl
Gemüsepaprika	Rote Rüben
Gurken	Rotkohl
Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium	Sauerampfer
Himbeeren	Schalotten
Johannisbeeren	Schwarzwurzeln
Kapern	Sellerie
Karde	Spargel
Karotten	Speisemöhren
Kartoffel, zum Beispiel Speise-, Pflanz-, Futter- und Brennereikartoffeln, jedoch keine Stärkekartoffeln	Speiserüben
Kerbel	Speisewiebeln und andere Allium-Arten, zum Beispiel Schalotten, Schnittlauch
Knoblauch	Spinat
Knollensellerie	Stachelbeeren
Kohl	Tomaten
Kohlrabi	Weißkohl
Kopfsalat	Wirsingkohl und ähnliche genießbare Arten der Gattung Brassica
Koriander	Zucchini

DIESE KULTUREN GEHÖREN NICHT ZU DEN OGS-FLÄCHEN:

Dauerkulturen, insbesondere Baumschulen sowie Kern- und Steinobst, also beispielsweise Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen.

Flächen, die für den Anbau von Stärkekartoffeln genutzt werden; diese können auch ohne besondere Genehmigung zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen herangezogen werden. Zusätzlich kann die mengenbezogene Beihilfe für Stärkekartoffeln gewährt werden.

Betriebsinhaber anerkannt. Flächen, die für einen Betrieb für das Anbaujahr 2003 in der Datenbank gespeichert sind und deren Nutzung unter die OGS-Früchte fällt, sind bereits in den zugesandten Formularen eingetragen. Diese Flächen werden ohne weiteres anerkannt.

■ Flächen, für die das nicht der Fall ist, müssen nachgewiesen werden. Die Nachweise müssen für die angegebenen Flächen glaubhaft und plausibel die Nutzung mit OGS-Früchten im Hauptanbau beweisen. Stichtag ist der 15. Mai. Das setzt unter anderem voraus, dass nachgewiesen wird, dass der Antragsteller der ausschließliche Nutzer der Fläche war und die Art der Nutzung belegt wird. Solche Nachweise können unter anderem sein: Angaben aus der Bodennutzungshaupterhebung 2003, Pachtverträge, Meldungen bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Anbauverzeichnisse bei den Erzeugergemeinschaften,

Anbauverträge, Hagelversicherungspolizen, Schlagkarteien, eventuell kombiniert mit Luftbildern der entsprechenden Jahre.

Für den Anbau in 2004 und 2005 gelten die Nachweispflichten analog. Diese haben aber im Falle, dass allein auf Grund der Anträge und Nachweise für 2003 bereits die Obergrenze des OGS-Anbaus in NRW ausgeschöpft wird, keine Relevanz mehr und führen dann nicht zur zusätzlichen Erteilung von Genehmigungen.

Flächentausch zwischen Betrieben

In vielen Fällen haben Landwirte, die Flächen für ein Jahr zum Anbau von Kartoffeln oder Gemüse an andere Landwirte abgegeben haben, diese Flächen in ihren eigenen Anträgen weitergeführt. Eine solche Behandlungsweise war aus Sicht der Förderung dann unschädlich, wenn der Landwirt



Der Anbau von Kohlrabi, Erdbeeren und Zwiebeln wird auf den so genannten OGS-Flächen neuerdings gefördert. Dauerkulturen, wie Äpfel, fallen aus dieser Förderung jedoch heraus.

FOTOS: EBERHARD RAISER, PETER HENSCH, AGRAR-PRESS

A die Fläche, die von Landwirt B mit Kartoffeln oder Gemüse genutzt wurde, in seinem Flächenverzeichnis weitergeführt hatte und selbst für diese Fläche keine Zahlung beantragt hatte. In solchen Fällen reicht zum Nachweis des Anbaus von OGS-Früchten in dem betreffenden Jahr eine gemeinsame oder gleichlautende Erklärung beider betroffenen Parteien A und B über die Nutzung der Fläche, ergänzt um Belege, welche die Art des Anbaus belegen. Hat der Landwirt A selbst auf den Flächen eine Prämie geltend gemacht, muss nachträglich geklärt werden, wem die Fläche und damit der Anbau in 2003 anzurechnen ist.

Antrag bis 17. Mai

Die Betriebsinhaber müssen die OGS-Genehmigungen im Rahmen des Antrags auf Festsetzung der Zahlungsansprüche mit der Anlage OGS als Anlage zum Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten beantragen. Der Antrag ist mit den übrigen Unterlagen und Nachweisen bis spätestens 17. Mai 2005 (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen. Dabei sind die Nachweise über den OGS-Anbau in den Jahren 2003, 2004 und 2005 zu erbringen.

Antragsformulare sind den bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen aus den Flächenangaben der Vorjahre bekannten Anbauern von OGS-Früchten bereits mit den notwendigen Nachweisen und Formularen zugesandt worden. Für weitere Antragsteller halten die Kreisstellen Formulare und Merkblätter bereit. Auch über die Internetseiten der Landwirtschaftskammer können solche Formulare und Informationen abgerufen werden.

Betriebe, die OGS-Früchte anbauen und dafür Zahlungsansprüche beantragen, unterliegen auch der obligatorischen Flächenstilllegung. Sie erhalten in Nordrhein-Westfalen für 8,05% der stilllegungsfähigen Ackerfläche im Jahr 2005 besondere Zahlungsansprüche für Stilllegungsflächen zugewiesen.

Dabei sind Konstellationen möglich, dass Zahlungsansprüche bei Stilllegung mit OGS-Genehmigungen versehen werden, zum Beispiel bei reinen Gemüsebaubetrieben. In diesem Fall kann der betroffene Betriebsinhaber im Rahmen seines Sammelantrags in den Folgejahren die Übertragung einer mit einem Zahlungsanspruch bei Stilllegung verbundenen Genehmigung auf einen anderen Zahlungsanspruch beantragen, etwa wenn er durch Kauf oder Pacht einen Zahlungsanspruch ohne OGS-Genehmigung erworben hat. Über die weiteren Modalitäten des Antragsverfahrens informieren die Kreisstellen.

CODIERUNG DER OGS-FRÜCHTE

Code	Gruppe	Inhalt zum Beispiel
619	Kartoffeln ohne Stärkekartoffeln	Frühkartoffeln, Spätkartoffeln, Futterkartoffeln, Brennereikartoffeln, Industriekartoffeln außer Stärkekartoffeln
710	Gemüse im Freiland (Art 60 VO 1782/2003)	Artischocken, Auberginen, Blumenkohl, Bohnen (frisch), Brokkoli, Chicorée, Chinakohl, Cornichons, Erbsen (frisch), Erdbeeren, Fenchel, Gartenmelde, Gartenspinat, Gemüsepaprika, Gurken, Karde, Karotten, Knoblauch, Knollensellerie, Kohl, Kohlrabi, Kopfsalat, Kürbis, Lauch, Loganbeeren, Mangold, Meerrettich, Melonen, Neuseelandspinat, Porree, Salate, Rettich, Rosenkohl, Rote Rüben, Rotkohl, Sauerampfer, Schalotten, Schwarzwurzeln, Sellerie, Möhren, Speiserüben, Zwiebeln, Schalotten, Schnittlauch, Spinat, Tomaten, Weißkohl, Wirsingkohl, Zucchini.
715	Spargel	Spargel
723	Erdbeeren	Erdbeeren
731	Gemüse und Pilze unter Glas	siehe 710 unter Glas
771	Küchenkräuter	Bohnenkraut, Brunnenkresse, Dill, Estragon, Kapern, Kerbel, Koriander, Kresse, Majoran, Petersilie
792	Gartenbausämereien (Obst und Gemüse)	
817	Beerenobst	nur: Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Loganbeeren, Maulbeeren, Preiselbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren wie 817
831	Baumschulen zur Vermehrung von Beerenobst	
892	Rhabarber	Rhabarber

Wie werden Zahlungsansprüche übertragen?

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen ist frühestens im nächsten Jahr möglich. Vielfach besteht aber heute schon Interesse, den Verbleib von Zahlungsansprüchen, zum Beispiel nach der Rückgabe von Pachtflächen, zu klären. Dr. Christian Hoffmann erläutert das Verfahren.

Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist erst möglich, wenn die Zahlungsansprüche zugewiesen sind. Übertragungen können erst ab dem Jahr 2006 abgewickelt werden.

Grundlagen der Übertragung

Unabhängig von der Form der Übertragung gelten folgende Bedingungen:

Die Übertragung kann nur zwischen Betriebsinhabern stattfinden. Eine Übertragung an Verpächter, die keine Betriebsinhaber sind, ist daher ebenso wenig möglich wie die Übertragung an Kommunen, die keine Betriebsinhaber sind.

Die Zahlungsansprüche dürfen durch den Handel nicht ihre Regionenbindung verlieren. Die Zahlungsansprüche können zwar an einen Betriebsinhaber in einer anderen Region übertragen werden; dieser Betriebsinhaber kann diese Zahlungsansprüche aber nur mit Flächen der Region aktivieren, für die die Zahlungsansprüche ursprünglich zugewiesen wurden.

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen muss außerdem immer bei der zuständigen Behörde gemeldet werden – und zwar sowohl vom Übergeber als auch vom Übernehmer. Die Übertragung ist jederzeit möglich, die Meldung muss jedoch spätestens vier Wochen nach dem Vertragsabschluss erfolgen. Dazu sind die dafür vorgesehenen



Die Übertragung von Zahlungsansprüchen muss immer bei der zuständigen Behörde gemeldet werden – sowohl vom Übergeber als auch vom Übernehmer.

FOTO: PETER HENSCH

Formulare zu verwenden und folgende Angaben zu machen:

- Anzahl und Identifizierungsmerkmale der übertragenen Zahlungsansprüche
- Name und Anschrift von Übergeber und Übernehmer
- Betriebsnummer von Übergeber und, soweit vorhanden, Übernehmer
- Zeitpunkt der Übertragung
- Art des der Übertragung zugrunde liegenden Schuldverhältnisses
- bei befristeten Schuldverhältnissen Zeitraum der Übertragung.

Von der Möglichkeit, im Falle des Handels einen Teil der gehandelten Zahlungsansprüche für die nationale Reserve einzubehalten, wird in Deutschland kein Gebrauch gemacht.

Befristet oder endgültig?

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen kann entweder befristet oder endgültig sein. Im ersten Fall handelt es sich üblicherweise um Pacht, im zweiten in der Regel um Kauf oder kostenlose Übertragung. Von diesen beiden Kategorien hängen wesentliche Möglichkeiten der Übertragung ab.

Eine befristete Übertragung von Zahlungsansprüchen ist nur zusammen mit entsprechender Fläche möglich. Auf Grund dieser Flächenbindung müssen die Zahlungsansprüche passend übertragen werden können. Eine Teilung von Zahlungsansprüchen zu diesem Zweck ist daher möglich.

Eine endgültige Übertragung von Zahlungsansprüchen ist mit und ohne Fläche möglich. Bei der endgültigen Übertragung mit Fläche gelten dieselben Regeln wie bei der befristeten Übertragung. Bei der endgültigen Übertragung ohne Flächen sind aber zwei Bedingungen einzuhalten:

- mindestens 80 % der zugewiesenen Zahlungsansprüche müssen vor der Übertragung aktiviert worden sein oder die nicht genutzten Zahlungsansprüche müssen der nationalen Reserve übergeben worden sein

- Zahlungsansprüche können nur so übertragen werden, wie sie zugewiesen wurden; eine Teilung ist nicht möglich (siehe Beispiel im Kasten).

Sonderregelungen beachten

Für die Übertragung von Zahlungsansprüchen mit folgenden Eigenschaften sind wichtige Sonderregelungen zu beachten:

- Zahlungsansprüche bei Stilllegung für ökologisch wirtschaftende Betriebe
- Zahlungsansprüche, die aus der nationalen Reserve zugeteilt wurden
- besondere Zahlungsansprüche.

Betriebsinhaber, deren gesamte betriebliche Produktion den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau

und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel genügt, können Zahlungsansprüche bei Stilllegung mit jeder beihilfefähigen Fläche aktivieren. Sie sind somit von der Stilllegungspflicht befreit. Diese Befreiung bezieht sich aber nur auf die eigenen Zahlungsansprüche bei Stilllegung aus der Erstzuweisung und auf solche, die dieser Betriebsinhaber zusammen mit Flächen übertragen bekommt. Sobald er seine Zahlungsansprüche bei Stilllegung an nicht ökologisch wirtschaftende Betriebsinhaber überträgt oder selbst Zahlungsansprüche bei Stilllegung ohne Flächen erhält, gilt für diese Zahlungsansprüche die Befreiung nicht mehr. Damit soll verhindert werden, dass durch diese Art der Übertragung Zahlungsansprüche bei Stilllegung ihren eigentlichen Zweck nicht erfüllen.

Zahlungsansprüche gelten als aus der nationalen Reserve zugeteilt, sobald sich der Ursprungswert des Zahlungsanspruchs durch Zuteilung aus der nationalen Reserve um mehr als 20 % erhöht hat oder die Zahlungsansprüche komplett aus der nationalen Reserve zugeteilt wurden. Solche Zahlungsansprüche müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Zuteilung ununterbrochen genutzt werden und sind damit für den Handel blockiert. Eine Ausnahme wird nur für die Regelungen von Vererbung oder vorweggenommener Erbfolge gemacht. Wurde jedoch eine besondere Lage geltend gemacht und erfolgte daraufhin eine zusätzliche Zuweisung oder eine Werterhöhung von Zahlungsansprüchen, ist zu beachten, dass die Mittel hierfür aus der nationalen Reserve stammen.

Besondere Zahlungsansprüche können grundsätzlich dann entstehen, wenn der

BEISPIELE:

Ein Betriebsinhaber verfügt über 40 ganze Zahlungsansprüche für je 1 ha und einen gebrochenen Zahlungsanspruch für 0,3 ha.

Übertragung mit Fläche

Der Betriebsinhaber will eine Fläche von 4,5 ha verpachten und dazu passend Zahlungsansprüche übertragen. Dies geht, indem er einen ganzen Zahlungsanspruch teilt und dann vier ganze Zahlungsansprüche für je 1 ha und einen gebrochenen Zahlungsanspruch für 0,5 ha überträgt.

Übertragung ohne Fläche

Der Betriebsinhaber will an einen anderen Betriebsinhaber Zahlungsansprüche ohne Fläche übertragen. Dieser besitzt 4,5 ha Flächen ohne Zahlungsansprüche.

Der übergebende Betriebsinhaber hat folgende Möglichkeiten der Übertragung – vorausgesetzt er hat zuvor mindestens 80 % seiner Zahlungsansprüche aktiviert:

- vier ganze Zahlungsansprüche für je 1 ha,
- vier ganze Zahlungsansprüche für je 1 ha und einen „gebrochenen“ Zahlungsanspruch für 0,3 ha oder
- fünf ganze Zahlungsansprüche für je 1 ha.

Betriebsinhaber im Bezugszeitraum bestimmte Direktzahlungen erhalten hat, für die im Referenzzeitraum keine Flächen nachgewiesen werden mussten, wie Schlachtpremie für Kälber, Mutterschafprämie oder Milchprämie. Das Besondere dieser Zahlungsansprüche ist, dass sie – auf Antrag - auch ohne Flächen genutzt werden können. In diesem Fall ist jedoch die Beibehaltung von mindestens 50 % der während des Bezugszeitraums ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit, ausgedrückt in Großvieheinheiten (GVE), nachzuweisen.

Besondere Zahlungsansprüche können aber auch wie normale Zahlungsansprüche mit Flächen aktiviert werden. Mit dieser Art der Aktivierung verlieren die besonderen Zahlungsansprüche jedoch ihre besondere Eigenschaft und können zukünftig nur noch mit Flächen genutzt werden. Bei der Übertragung besonderer Zahlungsansprüche können ähnliche Änderungen der Eigenschaften auftreten:

- Werden alle besonderen Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers übergeben, können diese Zahlungsansprüche weiterhin ohne Fläche, also mit GVE, genutzt werden. Eine solche Komplett-Übertragung kann außerdem stattfinden, ohne dass die Zahlungsansprüche vorher aktiviert worden sein mussten. Diesbezüglich gelten somit die gleichen Regeln wie für die Übertragung normaler Zahlungsansprüche mit Flächen.

- Werden die besonderen Zahlungsansprüche nur teilweise übertragen, verlieren die übertragenen Zahlungsansprüche ihre besondere Eigenschaft und können zukünftig nur noch mit Flächen genutzt werden. Da in diesen Fällen die Übertragung besonderer Zahlungsansprüche der Übertragung normaler Zahlungsansprüche ohne Fläche gleichgesetzt wird, müssen die besonderen Zahlungsansprüche vor der Übertragung mindestens zu 80 % aktiviert worden sein.

Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigungen

Für Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigungen gelten keine Sonderregelungen. Zwar können OGS-Genehmigungen innerhalb eines Betriebes von einem Zahlungsanspruch bei Stilllegung auf einen anderen Zahlungsanspruch übertragen werden. Eine solche Übertragung von einem Betrieb auf einen anderen ist jedoch nicht möglich. In diesen Fällen kann nur so verfahren werden, dass Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigung übertragen werden.

Vereinbarungen zur Übertragung von Zahlungsansprüchen

Bei Vereinbarungen zur Übertragung von Zahlungsansprüchen sollte neben den

Grundlagen der Übertragung insbesondere Folgendes mit in die Überlegungen einbezogen werden, folgende Arten von Zahlungsansprüchen können zugewiesen und damit übertragen werden:

- Zahlungsansprüche für Ackerland und Dauergrünland, mit und ohne OGS-Genehmigung
- Zahlungsansprüche bei Stilllegung mit und ohne OGS-Genehmigung
- besondere Zahlungsansprüche.

Insbesondere bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen für Ackerland kann eine anteilige Übertragung von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung zweckmäßig sein.

Von der Art der Zahlungsansprüche kann nicht auf den Wert der Zahlungsansprüche geschlossen werden, da der Wert gegebenenfalls auf Grund einer Umlage des betriebsindividuellen Betrages von Betrieb zu Betrieb (so genannte Top-Ups) variieren kann. Da dieser Mehrwert gegenüber den regional einheitlichen, flächenbezogenen Beträgen für Ackerland und Dauergrünland bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen nicht abgetrennt werden kann, müssen

ten Regelungen zu einer wertgleichen Übertragung gefunden werden.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass sich der Wert der Zahlungsansprüche im Zeitverlauf auf Grund verschiedener Bestimmungen verändern kann, zum Beispiel auf Grund

- der Erhöhung der Milchprämie 2006
- des Übergangs zur Einheitsprämie von 2010 bis 2012
- allgemeiner Kürzungen.

Zahlungsansprüche können – wie bereits dargestellt – unterschiedliche Eigenschaften besitzen, die die Übertragung behindern oder unmöglich machen können. Besonders hervorzuheben sind

- die Mindestaktivierung von 80 % der Zahlungsansprüche bei der Übertragung ohne Flächen
- die Verpflichtung, Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve fünf Jahre hintereinander zu nutzen
- die Einziehung nicht genutzter Zahlungsansprüche in die nationale Reserve. □

Wenn der Stall gebrannt hat

Bestimmte Fälle, zum Beispiel die Zerstörung eines Stallgebäudes, können dazu führen, dass der Betrieb bei der Berechnung der Betriebsprämie schlechter gestellt würde. Dr. Christian Hoffmann erläutert, wie in solchen Härtefällen gerechnet wird.

Härtefälle sind nicht abschließend definiert, jedoch werden folgende Ereignisse höherer Gewalt oder besonderer Umstände regelmäßig anerkannt:

- Tod des Betriebsinhabers
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers
- eine schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes
- Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestandes.

In Zusammenhang mit der Betriebsprämie kann darüber hinaus die Teilnahme an Agrarumweltprogrammen unter bestimmten Aspekten als Härtefall geltend gemacht werden.

Auswirkungen auf die Erstzuteilung von Zahlungsansprüchen

Die Folgen dieser Härtefälle können für den Betrieb nun in verschiedener Weise Nachteile bei der Erstzuteilung von Zahlungsansprüchen nach sich ziehen. Folgende Aspekte können betroffen sein:

- die Produktion im Referenzzeitraum und damit die Höhe des betriebsindividuellen Betrages (BIB)
- der Nutzungsstatus der Antragsflächen im Jahr 2003 und damit die Höhe des flächenbezogenen Betrages
- die Produktion von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (OGS) im Jahr 2003 und damit die Zuweisung von OGS-Genehmigungen
- die Nutzung von beihilfefähigen Flächen im Jahr 2005 und damit die Zuweisung von Zahlungsansprüchen.

Produktionsausfälle im Referenzzeitraum, die der Betrieb nicht zu verantworten hat, können als Härtefall geltend gemacht werden.

FOTO: PETER HENSCH

Die Produktion im Referenzzeitraum war Grundlage für bestimmte Fördermaßnahmen. Sie bekommt nun nachträglich eine besondere Bedeutung, da sie die Basis für die Berechnung der betriebsindividuellen Beträge (BIB) darstellt: Die Höhe des betriebsindividuellen Betrages errechnet sich unter anderem aus bestimmten Direktzahlungen, die der jeweilige Betrieb im Referenzzeitraum 2000 bis 2002 durchschnittlich erhalten hat, wie Sonderprämie für männliche Rinder, Mutterkuhprämie einschließlich Zahlungen für Färsen oder Schlachtpremie für Kälber. Eine unverschuldete Beeinträchtigung der Produktion in dieser Zeit hätte somit weitreichende finanzielle Folgen für den Betrieb, obwohl dieser sie nicht unmittelbar zu verantworten hatte. Daher sollen solche Umstände - die Härtefälle - berücksichtigt werden können.

Je nach dem, in welchem Zeitraum der Härtefall vorlag, ergeben sich unterschiedliche Neuberechnungen des betriebsindividuellen Betrages, wobei jeweils einzelne oder mehrere Maßnahmen betroffen sein können:

- wird für ein oder zwei Jahre ein Härtefall geltend gemacht, scheidet die betroffene Maßnahme aus der Berechnung aus. Sie wird ersetzt durch den Durchschnitt der/des nicht betroffenen Jahre(s) für die jeweilige Maßnahme (Beispiel 1)

- wird für den gesamten Zeitraum ein Härtefall geltend gemacht, werden anstelle der Referenzjahre 2000 bis 2002 die Antragsjahre 1997 bis 1999 für die Berechnung herangezogen

- wird für den gesamten Zeitraum von 1997 bis 2002 ein Härtefall geltend gemacht, wird in der Regel kein betriebsindividueller Betrag berechnet werden können.



Diese Rechnungen werden auch angewendet, wenn durch Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme der Tierbestand abgestockt wurde und deswegen die Produktion verringert war.

Für den Milchprämienanteil, der sich nach der dem Betrieb am 31. März 2005 zur Verfügung stehenden prämienfähigen Referenzmenge berechnet, gelten besondere Regeln: Im Falle getöteter oder verendeter Milchkühe ist gemäß Milchabgabenverordnung eine zeitweilige Überlassung der Anlieferungs-Referenzmenge möglich. In Zusammenhang mit der Betriebsprämie stellt dieser Umstand jedoch keinen Härtefall dar, sondern einen Sonderfall, der als „besondere Lage“ geltend gemacht werden kann (siehe Seite 45).

2003 entscheidet

Der Nutzungsstatus im Jahr 2003 entscheidet darüber, ob einer beihilfefähigen Antragsfläche im Jahr 2005 ein flächenbezogener Betrag für Dauergrünland oder für Ackerland zugewiesen wird. Wenn im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme Acker-

flächen in Dauergrünland umgewandelt wurden und diesen daher ein flächenbezogener Betrag für Dauergrünland zugewiesen würde, kann ein Härtefall geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn unmittelbar im Anschluss an die Umwandlungsphase die Maßnahme Beibehaltung von Dauergrünland gewählt wurde. Die in Dauergrünland umgewandelten Flächen können auf Grund des Härtefallantrags einen höherwertigen, flächenbezogenen Betrag für Ackerland zugewiesen bekommen.

Die Produktion von OGS-Kulturen im Jahr 2003 hat besondere Bedeutung, da der Anbauumfang dieser Kulturen in diesem Jahr vorrangig die Basis für die Beantragung von OGS-Genehmigungen ist. Liegt in diesem Zeitraum ein Härtefall vor, der die Produktion von OGS beeinträchtigt hat, kann auf Grund dessen das Jahr vor der Beeinträchtigung als Basis herangezogen werden.

Die Nutzung von beihilfefähigen Flächen im Jahr 2005 ist Grundvoraussetzung dafür, dass diese Flächen für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragt werden können. Die Flächen müssen dem Betriebsinhaber also bei der Antragstellung zur Ver-

BEISPIEL 1:

Für einen Betrieb wird folgender vorläufiger betriebsindividueller Betrag aus der Mastbullenhaltung ermittelt:

betriebsindividueller Betrag

2000	100 Bullen x 210 €/Bulle = 21 000 €
2001	100 Bullen x 210 €/Bulle = 21 000 €
2002	10 Bullen x 210 €/Bulle = 2 100 €
Durchschnitt	21 000 € + 21 000 € + 2 100 € = 44 100 € / 3 = 14 700 €

Die Verringerung der Bullenhaltung wurde jedoch durch einen Stallbrand verursacht, den der Betriebsinhaber nun als Härtefall geltend macht.

Nach Anerkennung des Härtefalls verändert sich der betriebsindividuelle Betrag wie folgt:

betriebsindividueller Betrag

2000	100 Bullen x 210 €/Bulle = 21 000 €
2001	100 Bullen x 210 €/Bulle = 21 000 €
2002	100 Bullen x 210 €/Bulle = 21 000 €
Durchschnitt	21 000 € + 21 000 € + 21 000 € = 63 000 € / 3 = 21 000 €

Ihr Sorglospaket 2005

MultiPlant II Schlagkartei

Schlag-, Lager- und Transport-Dokumentation. GIS. Palm- oder Pocket- Version auf Wunsch. Für Acker, Grünland und Gemüsebau.

Vorteil: Import der **amtlichen** Luftbild-, Feldblock- und Flurkarten von Nordrhein-Westfalen CD.



Testversion kostenlos
www.helm-software.de
www.myfarm24.de

Beratungshotline
06203-92880

BEISPIEL 2:

Für einen Betrieb wird folgender Referenzbetrag aus dem vorläufigen betriebsindividuellen Betrag (Mastbullenhaltung) und dem flächenbezogenen Betrag (Acker- und Dauergrünland) ermittelt:

betriebsindividueller Betrag

2000	100 Bullen x 210 €/Bulle = 21 000 €
2001	100 Bullen x 210 €/Bulle = 21 000 €
2002	70 Bullen x 210 €/Bulle = 14 700 €
Durchschnitt	21 000 € + 21 000 € + 14 700 € = 56 700 / 3 = 18 900 €

flächenbezogener Betrag Ackerland und Dauergrünland: 14 000 €

Referenzbetrag 18 900 € + 14 000 € = 32 900 €

Die Verringerung der Bullenhaltung wurde jedoch durch eine Tierabstockung im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme verursacht, die der Betriebsinhaber nun als Härtefall geltend macht. Nach Anerkennung des Härtefalls verändert sich der betriebsindividuelle Betrag wie folgt:

betriebsindividueller Betrag

2000	100 Bullen x 210 €/Bulle = 21 000 €
2001	100 Bullen x 210 €/Bulle = 21 000 €
2002	100 Bullen x 210 €/Bulle = 21 000 €
Durchschnitt	21 000 € + 21 000 € + 21 000 € = 63 000 / 3 = 21 000 €

flächenbezogener Betrag Ackerland und Dauergrünland: **14 000 €**

Referenzbetrag 21 000 € + 14 000 € = **35 000 €**

Erhöhung 2 100 € = **6,3 %** und > 500 €

fügung stehen. Diese Bedingung kann der Betriebsinhaber unter Umständen auf Grund höherer Gewalt oder besonderer Umstände nicht einhalten, zum Beispiel wegen Inanspruchnahme einer öffentlichen Baumaßnahme für nichtlandwirtschaftliche Zwecke. Dann besteht ebenfalls die Möglichkeit, einen Härtefall geltend zu machen.

Kleine Hürden für Härtefall – Agrarumweltmaßnahme –

Allgemein gibt es keine Einschränkungen, wenn es darum geht, die Erstzuteilung von Zahlungsansprüchen auf Grund der Anerkennung eines Härtefalls anzupassen. Für den Härtefall Agrarumweltmaßnahme sind jedoch Besonderheiten zu beachten:

Die Tierabstockung wird nur dann als Härtefall berücksichtigt, wenn in der betroffenen Agrarumweltmaßnahme eine gesamtbetriebliche Besatzdichtegrenze von weniger als 1,9 Großvieheinheiten vorgeschrieben war. Damit der betriebsindividuelle Betrag dann tatsächlich erhöht wird, müssen bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Die Schwellenwerte beziehen sich auf die Erhöhung des Referenzbetrages, der sich aus dem betriebsindividuellen und dem flächenbezogenen Betrag zusammensetzt (Beispiel 2). Durch die Anerkennung

des Härtefalls muss sich dieser Referenzbetrag

- um 5 %, mindestens aber um 500 €
- oder um mindestens 5 000 €

erhöhen. Für die Ackerumwandlung gelten diese Schwellenwerte nicht.

Besteht die Verpflichtung aus der Agrarumweltmaßnahme noch zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Betriebsprämie, muss der Betriebsinhaber gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung des Härtefalls einer gewissen Kürzung der Prämien für die Dauer der Teilnahme an dieser Agrarumweltmaßnahme zustimmen. Andernfalls kä-

Wo ist die Kreisstelle?

Wenn Sie nicht wissen, welche Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Sie zuständig ist, finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de unter der Rubrik Wegweiser eine Karte von Nordrhein-Westfalen mit allen Kreisstellen. Durch Anklicken auf der Karte kommen Sie direkt an alle notwendigen Informationen. Wenn Sie keine Gelegenheit haben, im Internet nachzuschauen, können Sie auch bei der Zentrale der Landwirtschaftskammer telefonisch nachfragen in Münster unter 0251/5990 oder in Bonn unter 0228/7030.

me es zu unerlaubten Doppelzahlungen. Die Kürzungen werden bei den Prämien der Agrarumweltmaßnahmen vorgenommen, so dass die Hektar-Sätze der Betriebsprämie nach der Teilnahme an der Agrarumweltmaßnahme nicht mehr verändert werden müssen. Die Höhe der Kürzungen entspricht der Erhöhung des Referenzbetrages durch Anerkennung des Härtefalls (Beispiel 2). Im Falle der Ackerumwandlung wäre dies die Differenz zwischen dem flächenbezogenen Betrag für Dauergrünland und für Ackerland.

Antragsfrist beachten

Die Anerkennung aller genannten Härtefälle muss im Rahmen der Antragstellung auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragt werden. Je nachdem, auf welchen Aspekt sich der Härtefallantrag bezieht, sind verschiedene Anlagen auszufüllen. Aus den Anlagen wird auch ersichtlich, welche Nachweise für die Härtefälle zu erbringen sind. Es gilt die Antragsfrist 17. Mai 2005. □

Auch der Seuchenbefall des Tierbestandes oder Teilen davon gilt als Härtefall. FOTO: AGRAR-PRESS



Wenn der Betrieb gewachsen ist

Wer in den vergangenen Jahren in den Betrieb investiert hat, könnte jetzt Probleme bekommen, weil die Zahlungsansprüche sich aus den Verhältnissen vor dieser Investition berechnen. Für diese Betriebe gibt es spezielle Regelungen, die Svenja Krämer vorstellt.

Im Rahmen der Agrarreform werden die Zahlungsansprüche einmalig im Jahr 2005 zugewiesen. Die Höhe dieser Zahlungsansprüche ergibt sich anhand des Referenzbetrages, der sich aus dem flächenbezogenen Betrag sowie aus dem Betriebsindividuellen Betrag zusammensetzt. Maßstab für den flächenbezogenen Betrag ist die beihilfefähige Fläche des Betriebs am 17. Mai 2005. Der Betriebsindividuelle Betrag errechnet sich aus den erhaltenen Direktzahlungen im Referenzzeitraum 2000 bis 2002 sowie aus dem Milchquotenjahr 2004/2005.

Der Betriebsindividuelle Betrag bemisst sich also anhand eines Zeitraums in der Vergangenheit, auf den der Antragsteller jetzt keinen Einfluss mehr nehmen kann.

Der Antragsteller ist aber unter Umständen in der Zwischenzeit nicht untätig geblieben und hat seinen Betrieb möglicherweise erweitert, so dass er, gäbe es weiterhin Direktzahlungen, nun mehr Direktzahlungen erhalten würde, als ihm im Referenzzeitraum bewilligt worden sind. Um derartige Änderungen der Betriebsstruktur und gegebenenfalls eine Erhöhung der Produktionskapazitäten zu berücksichtigen, wurden die Fälle des Betriebsinhabers in besonderer Lage geschaffen.

Was ist eine besondere Lage?

In der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 werden die möglichen Fälle des Betriebsinhabers in besonderer Lage aufgelistet, bei deren Vorliegen der Betriebsinhaber zusätzliche oder wertmäßig erhöhte Zahlungsansprüche zugewiesen bekommen kann. Die Mittel hierfür stammen aus der nationalen Reserve. Demnach sind folgende Fälle der Betriebsinhaber in besonderer Lage zu unterscheiden:

- Milcherzeuger, Art. 19
- Übertragung von Betrieben oder verpachteter Flächen, Art. 20
- Pacht oder Kauf von Pachtflächen, Art. 22
- Investitionen, Art. 21

- Umstellung der Erzeugung, Art. 23
- Verwaltungsakte und Gerichtsurteile, Art. 23 a

Nennenswerte Erhöhung notwendig

Um im Rahmen der Regelungen über den Betriebsinhaber in besonderer Lage zusätzliche beziehungsweise erhöhte Zahlungsansprüche zugewiesen zu bekommen, muss die Berücksichtigung der besonderen Umstände zu einer nennenswerten Erhöhung des Referenzbetrags führen. Ausgenommen hiervon sind die Fälle besonderer Lage beim Verleasen der Milchquote. Eine nennenswerte Erhöhung des Referenzbetrags liegt vor, wenn eine bestimmte Mindestgrenze überschritten wird.

Bei Betrieben kleinerer und mittlerer Größe mit einem niedrigen Ausgangsreferenzbetrag bemisst sich die Erhöhung des Referenzbetrags anhand eines relativen Werts. So muss eine Erhöhung des Referenzbetrags des gesamten Betriebes um mindestens 5 % vorliegen; gleichzeitig muss die Anhebung mindestens 500 € betragen. Bei größeren Betrieben wurde alternativ zum relativen Wert ein absoluter Wert von 5 000 € als Grenzwert festgelegt, da es bei größeren Betrieben schwerer wird, die prozentuale Erhöhung zu erreichen.

Milcherzeuger und höhere Gewalt

Auch die Milchprämie wird im Jahr 2005 entkoppelt und in den betriebsindividuellen Betrag eingerechnet. Grundsätzlich gilt, dass sich der betriebsindividuelle Prämienzuschlag der Milcherzeuger auf der Grundlage der einzelbetrieblichen Milch-Referenzmenge berechnet, die dem Betrieb am 31. März 2005 zur Verfügung steht, beziehungsweise auf dem Umfang, in dem er im Milchreferenzjahr 2004/2005 seine Quote beliefert hat. Es kann jedoch sein, dass auf Grund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Milchreferenzmenge an diesem Stichtag nicht oder nicht vollständig im Betrieb verfügbar ist, weil sie vorübergehend an einen Dritten verleast worden ist.



Wer in den Betrieb investiert hat, kann unter Umständen höhere Zahlungsansprüche zugewiesen bekommen.

FOTO: EBERHARD RAISER

Die zeitweilige Überlassung der Referenzmenge ist in § 7a Milchabgabenverordnung bestimmt. Danach kann der Inhaber einer Anlieferungs-Referenzmenge bei angeordneter Tötung von mindestens 20 % der Milchkühe seines Bestandes auf Grund einer anerkannten Tierseuche oder im Falle des Verendens oder der Nottötung von mindestens 20 % der Milchkühe seines Bestandes infolge höherer Gewalt, während eines laufenden und des nächsten Zwölfmonatszeitraums die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge einem anderen Erzeuger, der an denselben Käufer liefert, zur Nutzung überlassen. Die Überlassungsvereinbarung muss schriftlich abgeschlossen und dem Käufer zur Registrierung vorgelegt werden.

Die Vorschrift des Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 ist eng auszulegen, eine einfache Verpachtung der Milchreferenzmenge ohne Vorliegen der obigen Bedingungen erfüllt den Tatbestand nicht.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, wird auch die verleaste Milchreferenzmenge bei der Berechnung des betriebsindividuellen Betrages des Leasinggebers berücksichtigt. Der Leasingnehmer bekommt seinen betriebsindividuellen Betrag ohnehin auf Grund der tatsächlich belieferten Quote.

Übertragung von Betrieben oder verpachteten Flächen

Jeder Hoferbe oder Betriebsnachfolger, der vor dem 17. Mai 2005



Investitionen in Stallgebäude können nur anerkannt werden, wenn es sich nicht um reine Instandhaltungsmaßnahmen handelt.

FOTO: PETER HENSCH

die betriebliche Anbaufläche an OGS-Kulturen in dem Jahr vor der Verpachtung.

Investitionen werden geschützt

Investitionen können Betriebsinhaber geltend machen, die ihre Produktionskapazität erweitert haben. Die Investition stellt eine besondere Lage dar, da der Betriebsinhaber bei Beginn der Investition darauf vertrauen durfte, dass er weiterhin Direktzahlungen erhält. Er hat bei seiner Kalkulation wahrscheinlich die Direktzahlungen, die er auf Grund der Erweiterung seiner Produktionskapazitäten erhalten würde, mit einbezogen. Dass bei der Prämienengewährung im Rahmen der Agrarreform 2005 nur die Direktzahlungen aus den Jahren 2000 bis 2002 zugrunde gelegt werden, stellt für ihn dann eine besondere Härte dar, die im Rahmen des Betriebsinhabers in besonderer Lage zu berücksichtigen ist. Der Betriebsindividuelle Betrag wird daher auf der Grundlage der durch die Investition bis zum 17. Mai 2005 nachgewiesenen zusätzlichen Produktionskapazitäten berechnet. Wurde die Investition schon vor oder innerhalb des Bezugszeitraums begonnen, und wurden dafür bereits Direktzahlungen gewährt, dann werden zusätzliche Referenzbeträge nur für den Teil der Steigerung gewährt, der noch nicht berücksichtigt wurde.

Die Investition muss aber am 17. Mai 2005 noch nicht in vollem Umfang vollzogen sein. Berücksichtigt wird die Investition in der geplanten Höhe. Entscheidend ist aber insoweit, dass das Investitionsvorhaben plausibel dargelegt wird. Nicht plausibel ist es zum Beispiel, wenn der Stallbau bereits in 2003 abgeschlossen wurde, aber in der Folgezeit keine Aufstallung erfolgte.

Unmittelbare Erweiterung notwendig

Die Investition muss zu einer unmittelbaren Erweiterung der Produktionskapazitäten derjenigen Betriebszweige führen, für die im Bezugszeitraum eine Direktzahlung hätte gewährt werden können und die als betriebsindividueller Betrag in die Berechnung des Referenzbetrages eingehen. Dementsprechend werden Investitionen, die ausschließlich in der Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen bestehen nicht berücksichtigt. Bei einer derartigen Investition fehlt es an der Zweckgebundenheit. Die Maschinen können vielseitig verwendet werden und dienen nicht nur der bestimmten Produktionskapazität.

■ einen Betrieb oder Betriebsteil, der im Bezugszeitraum an einen Dritten verpachtet war

■ durch kostenlose Übertragung im Rahmen eines Verkaufs oder einer Pacht für sechs oder mehr Jahre oder zu einem symbolischen Preis oder durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge

■ von einem in den Ruhestand gegangenen oder verstorbenen Betriebsinhaber Betriebsfläche

erhalten hat, befindet sich in einer besonderen Lage

Das Erhalten bezieht sich bei der Verpachtung auf die tatsächliche Inbesitznahme oder Übergabe des Betriebs; bei der Übertragung muss der Antragsteller Eigentümer des Betriebs geworden sein. Der Hoferbe oder Betriebsnachfolger kann nach Auslaufen der Pacht und Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragen.

Bei der Zuweisung der Zahlungsansprüche ist zunächst maßgeblich, wann dem Hoferben oder Betriebsnachfolger der übertragene Betrieb zur Verfügung steht. Hat der Hoferbe oder Betriebsnachfolger im Jahr 2005, nicht aber im Bezugszeitraum 2000 bis 2002, über den Betrieb verfügen können, erhält er im Rahmen des Antragsverfahrens

zwar den flächenbezogenen, jedoch keinen betriebsindividuellen Betrag. Steht ihm der übertragene Betrieb erst nach dem 17. Mai 2005 zur Verfügung, erhält er im Rahmen des Antragsverfahrens gar keinen Referenzbetrag und damit auch keine Zahlungsansprüche.

Überdies ist auf den Umfang des übertragenen Betriebs- oder Betriebsteils zu achten. Werden nur Flächen übertragen, errechnet sich der Referenzbetrag anhand der flächenbezogenen Beträge. Hier ist der Status der betreffenden Flächen am 15. Mai 2003 entscheidend.

Werden zusätzlich Produktionseinheiten mit übertragen, ist die Grundlage bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Betrages die Produktionskapazität in dem übertragenen Betrieb oder Betriebsteil im Jahr vor der Verpachtung an den Dritten. Dies setzt allerdings voraus, dass im Jahr vor der Verpachtung eine Produktion stattgefunden hat, für die im Referenzzeitraum Direktzahlungen gewährt worden wären. Wird eine Milchreferenzmenge zusammen mit dem Betrieb verpachtet, kann diese auch berücksichtigt werden, sofern sie dem Antragsteller nicht ohnehin am 31. März 2005 zustehen wird.

Auch die zuzuweisenden OGS-Genehmigungen können bei Vorliegen eines derartigen Falls berücksichtigt werden. Für die Erteilung der OGS-Genehmigungen gilt dann

Rechtzeitiger Beginn

Der Betriebsinhaber muss mit der Durchführung des Plans oder Programms, in dem die Investition vorgesehen ist, spätestens am 15. Mai 2004 begonnen haben.

Dies kann er nachweisen, indem er Liefer-, Kauf- und Leistungsverträge abgeschlossen hat,

- die einen Umfang von mindestens 50 % des geplanten Investitionsvolumens haben oder mindestens 20 000 € betragen
- deren Leistungen in einem Umfang von 50 % oder mindestens 20 000 € bis zum 17. Mai 2005 erfüllt worden sind.

Als solche Verträge kommen Verträge über Bauleistungen, Material, Viehzukauf, Landzukauf, Kauf von Gebäuden, Prämienrechten oder Maschinen – sofern sie nicht die Investition an sich darstellen – in Betracht.

Wird darüber hinaus die Erweiterung des Viehbestands aus eigener Nachzucht vorgesehen, so müssen bis zum 31. Dezember 2004 mindestens 50 % des geplanten zusätzlichen Viehbestands im Betrieb vorhanden sein.

Der Betriebsinhaber soll zusammen mit dem Antrag einen Investitionsplan einreichen. Dieser soll Art und Ausmaß und sämtliche sonstigen für die Investition erforderlichen Informationen enthalten. Handelt es sich bei der Investition um den Bau eines genehmigungspflichtigen Gebäudes, sollte auch die erforderliche Baugenehmigung beigelegt werden.



Investition in Ställe

Die reine Instandhaltung von Stallgebäuden zählt nicht als Investition. Hier fehlt es an einer Erweiterung der Produktionskapazitäten. Als Investition anerkannt ist auch die Stallpacht, wenn die Pacht mindestens sechs Jahre beträgt.

Mutterkuh und Mutterschaf

Bei der Zucht von Mutterkühen sowie Mutterschafen kann eine Investition nur dann anerkannt werden, wenn bis zum 15. Mai 2004 auch entsprechende Prämienrechte erworben wurden. Sind Prämienrechte erworben worden, reicht auch die Aufstockung aus eigener Nachzucht aus. Auch wenn die Prämienrechte aus der nationalen Reserve zugeteilt wurden, kann eine Investition geltend gemacht werden. Es fehlt auf Grund der Zuteilung aus der nationalen Reserve zwar an einer finanziellen Aufwendung, der Betriebsinhaber hätte die Prämienrechte aber gekauft, wenn er sie nicht zugewiesen bekommen hätte. Diese Begünstigung kann ihm im Nachhinein nicht zum Nachteil gereichen.

Besatzdichteregulierung einhalten

Bei der Investition in Vieh muss der Betriebsinhaber die Besatzdichteregulungen des Jahres 2004 – diese betrug 1,8 GVE – rechnerisch mit den zum Betrieb gehörenden beihilfefähigen Flächen einhalten. Verfügt der Betriebsinhaber nicht über die erforderlichen Flächen, wird der Betrag nur in der Höhe gewährt, in der ihm Flächen zur

Einhaltung der Besatzdichte zur Verfügung stehen. Der Betriebsinhaber muss für die Antragstellung 2005, also im Mai 2005, über die erforderliche Fläche verfügen. Als Flächen des Betriebes zählen sämtliche beihilfefähigen Flächen des Betriebes, auch die in anderen Bundesländern.

OGS auch mit Flächenausdehnung

Die Pacht von Flächen für über sechs Jahre sowie der Kauf von Flächen ist im Rahmen der Erweiterung von OGS-Flächen als Investition anerkannt. Hier liegt auch eine unmittelbare Steigerung der Produktionskapazitäten durch die Flächenvermehrung vor. Liegt bei OGS-Erzeugern eine Investition in Gebäude vor, wie zum Beispiel der Bau einer Kartoffelhalle, reicht es zudem aus, wenn der OGS-Anbau auf innerbetrieblichen Flächen ausgedehnt wird. Es ist aber erforderlich, dass sich die Hektarzahl, für die eine Genehmigung erteilt wird, entweder mindestens um 5 %, mindestens jedoch um zwei Hektar, oder mindestens um 20 ha erhöht.

Pacht oder Kauf verpachteter Flächen

Ein Betriebsinhaber, der einen verpachteten Betrieb oder Betriebsteil vor dem 15. Mai 2004 gekauft oder nach 2002 und bis spätestens zum 15. Mai 2004 langfristig gepachtet hat, ohne dessen Pachtbedingungen anpassen zu können, befindet sich nach EG-Recht in einer besonderen Lage. Der Betriebsinhaber kann dann beantragen, dass er zusätzliche Zahlungsansprüche zugewiesen erhält beziehungsweise bereits zugewiesene Zahlungsansprüche erhöht werden.

Zu unterscheiden sind zwei Fälle:

1 Ein Betriebsinhaber hat

- zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 15. Mai 2004 einen verpachteten Betrieb oder Betriebsteil für mindestens sechs Jahre gepachtet

– dessen Pachtvertrag nach dem Landpachtverkehrsgesetz angezeigt wurde und

– dessen Vertragsbedingungen nicht angepasst werden können.

Zum Nachweis, dass die Pachtbedingungen nicht angepasst werden können, ist ein Pachtvertrag vorzulegen, aus dem sich die-

ser Tatbestand ergibt, oder eine schriftliche Erklärung von Pächter und Verpächter, dass eine Anpassung nicht möglich ist.

2 Ein Betriebsinhaber hat

- einen Betrieb oder Betriebsteil vor dem 15. Mai 2004 gekauft
- dessen Flächen im Bezugszeitraum verpachtet waren, und
- möchte eine landwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Auslaufen der Pacht aufnehmen oder erweitern.

Auch hier gilt, dass, wenn nur Flächen übertragen wurden, sich der Referenzbetrag auf der Grundlage der flächenbezogenen Beträge berechnet. Betriebsindividuelle Beträge werden berechnet, wenn Teil des Kaufvertrags oder langfristigen Pachtvertrages eine Produktionskapazität war, für die im Bezugszeitraum eine Direktzahlung gewährt worden wäre. Zusätzlich kann auch eine gekaufte oder gepachtete Milchreferenzmenge berücksichtigt werden, sofern ihm die Milchreferenzmenge nicht bereits ohnehin am 31. März 2005 zustehen wird.

Abweichend von den Ausführungen zur Übertragung verpachteter Flächen ist Grundlage bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Betrages die Produktionskapazität, die dem Pacht- oder Kaufvertrag zugrunde liegt.

Umstellung von Milch- auf andere Erzeugung

Hat ein Betriebsinhaber während des Bezugszeitraums, oder spätestens bis zum 15. Mai 2004 seinen Betrieb von der Milcherzeugung auf eine andere Erzeugung umgestellt, für die er im Referenzzeitraum Direktzahlungen erhalten hätte, kann er als Betriebsinhaber in besonderer Lage zusätzliche Referenzbeträge beziehungsweise Zahlungsansprüche erhalten. Er kann dann beantragen, dass sein betriebsindividueller Betrag zusätzlich für die neu aufgenommene Produktion berechnet wird und sich dadurch der Wert seiner Zahlungsansprüche erhöht.

Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Milchlieferung wurde bis zum 31. März 2004 eingestellt.
- Die endgültige Abgabe der Milchreferenzmenge des Betriebes erfolgt noch vor dem 31. März 2005.
- Es wird eine Erzeugung aufgenommen, für die im Bezugszeitraum eine Direktzahlung gewährt worden wäre und für die ein

betriebsindividueller Betrag gewährt werden kann.

- Mindestens 50 % der neuen Erzeugung ist am 15. Mai 2004 bereits im Betrieb vorhanden.
- Die Besatzdichteregeln des Jahres 2004 müssen im Jahr 2005 rechnerisch mit den Flächen des Betriebes eingehalten werden können.

Maßgeblich für die Berechnung des betriebsindividuellen Betrags ist die für Direktzahlungen in Frage kommende Erzeugung des Betriebs in den zwölf Monaten nach Einstellung der Milcherzeugung.

Bei OGS kann der Antragsteller OGS-Genehmigungen auf der Grundlage seiner Anbaufläche von OGS des Jahres 2004 beantragen.

Verwaltungsakte und Gerichtsurteile

Ein Betriebsinhaber, dem auf Grund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsaktes der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats Anspruch auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen oder Erhöhung des Wertes der bestehenden Zahlungsansprüche eingeräumt wird, erhält die in diesem Gerichtsurteil oder Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert.

Antrag bis 17. Mai

Der Antrag auf Berücksichtigung des Vorliegens der Umstände des Betriebsinhabers in besonderer Lage muss zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 17. Mai 2005 bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Die Umstände für den Betriebsinhaber in besonderer Lage werden bereits bei der Zuweisung der Zahlungsansprüche berücksichtigt. Der Betriebsinhaber, der sich in einer besonderen Lage befindet, bekommt dementsprechend von vornherein Zahlungsansprüche mit einem höheren Wert.

Entsprechende Antragsformulare, mit den Namen Anlage 19 bis Anlage 23 a liegen bei den Kreisstellen aus. Mit den Antragsformularen sind auch die in den Anlagen geforderten Nachweise einzureichen.

Es handelt sich um eigenständige Anträge im juristischen Sinne. Mit Ablauf des 17. Mai sind sie daher verfristet und somit unzulässig.

Bei verpachteten Betrieben

Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen in Fällen besonderer Lage bei ver-

Änderungen bei der Betriebsprämie geplant

Die Bundesregierung will die erste Verordnung zur Änderung der Betriebsprämienordnung Anfang März dem Bundesrat zuleiten. Aller Voraussicht nach wird die Länderkammer auf ihrer Sitzung am 29. April diesen Jahres die Vorlage beschließen.

Über entsprechende Änderungen werden Sie rechtzeitig in der LZ Rheinland und dem Landwirtschaftlichen Wochenblatt Westfalen-Lippe informiert.

pachteten Betrieben Art. 20 und 22 der Verordnung sind jeweils bis zum 15. Mai zu stellen, der auf das Auslaufen der Pacht folgt. Läuft der Pachtvertrag erst nach dem 15. Mai eines Jahres aus, muss der Antrag bis spätestens zum 15. Mai des folgenden Jahres gestellt werden.

Bei verpachteten Betrieben gilt für Anträge, die ab dem Jahr 2007 gestellt werden, ein Kürzungsmechanismus hinsichtlich des Referenzbetrags und der Zahlungsansprüche. Dazu werden die Beträge mit folgenden Koeffizienten multipliziert:

■ im Jahr 2007	0,7
■ im Jahr 2008	0,5
■ im Jahr 2009	0,3
■ ab dem Jahr 2010	0,2

Diese Kürzungen werden bei der Frage, ob die Mindestgrenzen überschritten wurden, allerdings nicht berücksichtigt.

Die zusätzlichen Zahlungsansprüche werden aus der nationalen Reserve zugewiesen.

Besondere Nutzung der Zahlungsansprüche

Für Zahlungsansprüche, die aus der nationalen Reserve zugewiesen werden, bestimmt Art. 42 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004, dass sie in jedem der fünf auf die Zuweisung folgenden Jahre genutzt werden müssen und in dieser Zeit weder verkauft noch verpachtet werden dürfen. Der Betriebsinhaber muss die Zahlungsansprüche also selber nutzen und kann sie erst nach fünf Jahren auf einen anderen übertragen. Hält der Betriebsinhaber diese Auflagen nicht ein, fallen die Zahlungsansprüche an die nationale Reserve zurück.

Für Zahlungsansprüche, die nicht als ganze aus der nationalen Reserve entstammen, deren Wert sich aber auf Grund der Berücksichtigung der besonderen Lage erhöht, gelten gemäß Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 die genannten Bedingungen, wenn sich ihr Wert um mehr als 20 % erhöht hat. □

Wenn ein Betrieb neu anfängt

Echte Neueinsteiger sind heute in der Landwirtschaft im Vergleich zu den Betriebsaufgaben eine Seltenheit. Wer es dennoch wagen will, braucht neben Unternehmergeist und Risikobereitschaft in Zukunft vor allem auch Zahlungsansprüche. Wie man da als Neueinsteiger dran kommt, erläutert Svenja Krämer.

Wenn ein Betrieb neu anfängt, kann es bei dem Antragsteller im Rahmen der Agrarreform zu Verwirrungen kommen. Da die Zahlungsansprüche nur einmalig zum 17. Mai 2005 vergeben werden und sich der Betriebsindividuelle Betrag anhand des Referenzzeitraums der Jahre 2000 bis 2002 ermittelt, bekämen Betriebsinhaber, die mit ihrer Tätigkeit erst nach 2000 oder sogar nach 2005 beginnen, keine Zahlungsansprüche oder nicht in der gewünschten Höhe zugewiesen.

Für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen ist daher der Zeitpunkt des Beginns der landwirtschaftlichen Tätigkeit entscheidend. Nur bei einem Beginn nach dem 17. Mai 2005 handelt es sich um den klassischen Fall des Neueinsteigers im Sinne des § 18 Betriebsprämienführungsverordnung. Entscheidend ist aber in jedem Fall, dass der Betriebsinhaber erstmalig oder nach mindestens fünfjähriger Unterbrechung eine selbstständige landwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt.

Beginn nach dem 1. Januar 2000

Nimmt ein Betriebsinhaber seine landwirtschaftliche Tätigkeit während des Referenzzeitraums 2000 bis 2002 auf, so erhält er im Rahmen des Antragsverfahrens für seinen Referenzbetrag den flächenbezogenen Betrag entsprechend der von ihm am 17. Mai 2005 bewirtschafteten Fläche. Zusätzlich erhält er aber auch noch ein Top Up, wenn ihm ein Betriebsindividueller Betrag zusteht. Der Betriebsindividuelle Betrag errechnet sich in diesem Fall nicht anhand des gesamten Referenzzeitraums, sondern nur anhand der Jahre, in denen er seine

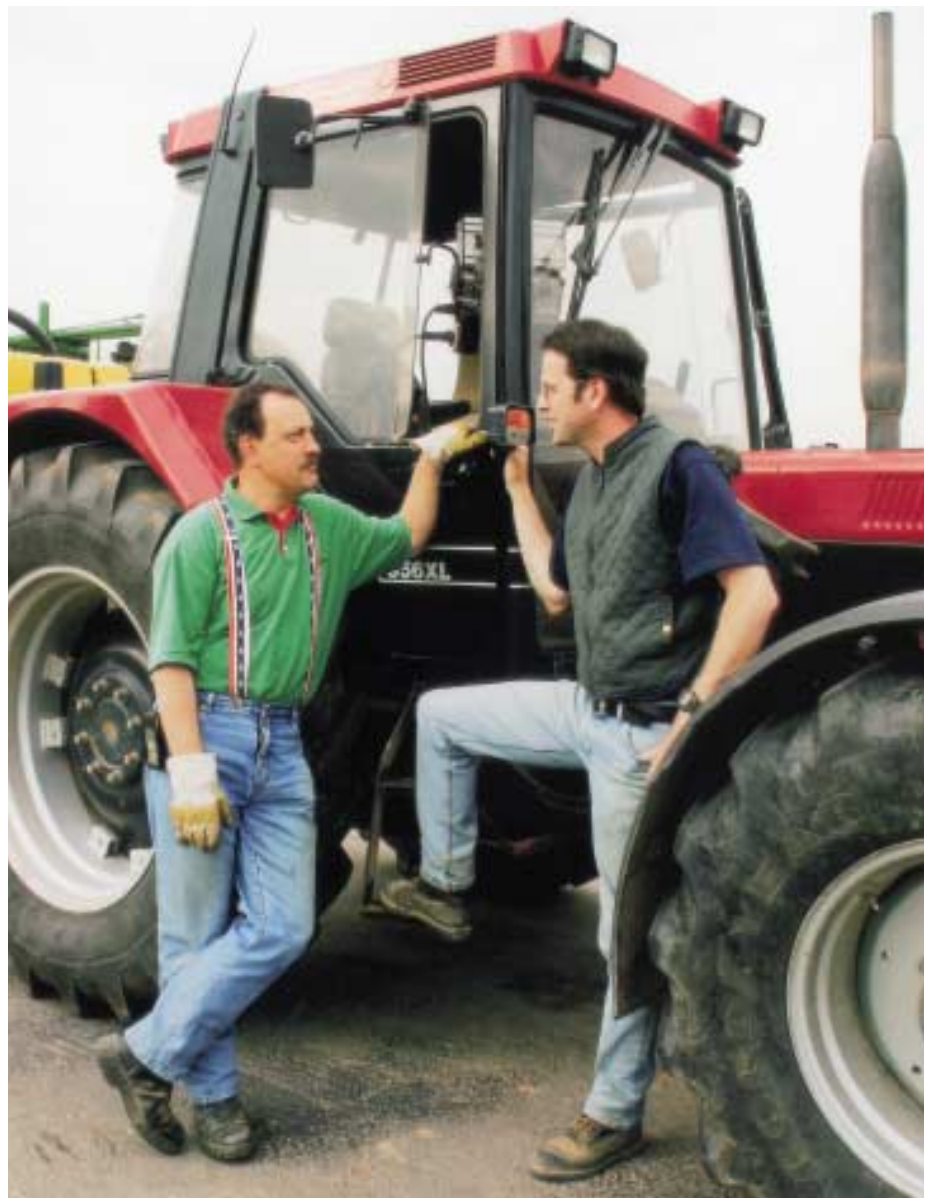


FOTO: PETER HENSCH

landwirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich begonnen und Direktzahlungen erhalten hat. Dementsprechend wird auch nicht ein Durchschnittswert aus den Jahren 2000 bis 2002, sondern bei Beginn 2001 ein Durchschnittswert der Jahre 2001 und 2002 und bei Beginn im Jahre 2002 lediglich die im Jahr 2002 erhaltenen Direktzahlungen für die Ermittlung des Betriebsindividuellen Betrags zugrunde gelegt.

Beginn nach dem 1. Januar 2003

Beginnt der Betriebsinhaber nach dem Referenzzeitraum mit seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit oder hat er im Jahr 2002 begonnen, aber noch keine Direktzahlungen erhalten, errechnet sich sein Referenzbetrag allein aus dem flächenbezogenen Betrag. Ein Betriebsindividueller Betrag kann ihm nur im Rahmen der Geltendmachung eines Betriebsinhabers in besonderer Lage zugeteilt werden. In Betracht kommt zum Beispiel der Kauf eines verpachteten Betriebs oder eine Investition.

Beginn nach dem 17. Mai 2005

Beginnt der Betriebsinhaber nach dem 17. Mai 2005, erhält er im normalen Antragsverfahren gar keine Zahlungsansprüche zugewiesen. Ihm bleibt die Möglichkeit, Zahlungsansprüche am Markt zu erwerben. Ab 2006 werden die Zahlungsansprüche handelbar und es ist beabsichtigt, dass sich ein Markt für Zahlungsansprüche entwickelt. Da die Zahlungsansprüche aber nur alle drei Jahre aktiviert werden müssen, ist damit zu rechnen, dass die Betriebsinhaber ihre Zahlungsansprüche zunächst behalten und rotieren lassen und noch nicht verkaufen. Am Markt wären gerade in den ersten Jahren keine oder zumindest nicht ausreichende Zahlungsansprüche für Neueinsteiger verfügbar. Deshalb sieht die Agrarreform eine befristete Regelung vor, wonach Neueinsteigern in der Zeit vom 17. Mai 2005 bis 15. Mai 2007 Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve zugewiesen werden. Eine bis 2007 befristete Regelung reicht insoweit aus, da auf Grund des Flächenschwundes, zum Beispiel wegen Straßen- und Städtebau, mit einem Über-

Ergänzung des § 18 geplant

Im Rahmen der Regelungen für Neueinsteiger ist eine Ergänzung des § 18 Betriebsprämien durchführungsverordnung geplant. Diese betrifft die Betriebsinhaber, die nach dem 17. Mai 2005 erstmalig einen Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen stellen. Sie erhalten nur dann Zahlungsansprüche zugewiesen, wenn die von Ihnen gepachteten oder gekauften Flächen nicht bereits in 2005 in Bewirtschaftung eines Landwirts waren und im Rahmen seiner Antragstellung bei seiner ermittelten Fläche berücksichtigt wurden. Der Neueinsteiger müsste sich in diesem Fall an den Verpächter oder Verkäufer wenden, um die dem Umfang der Fläche entsprechenden Zahlungsansprüche zu erhalten.

chen allerdings nicht in vollem Umfang zugewiesen. Ihm werden im Jahr 2006 Zahlungsansprüche nur auf 50 % und im Jahr 2007 Zahlungsansprüche nur auf 30 % der beantragten beihilfefähigen Fläche zugewiesen.

Der Neueinsteiger kann jedoch auch hier eine Berücksichtigung seines Betriebsindividuellen Betrags im Rahmen des Betriebsinhabers in besonderer Lage geltend machen, sollte bei ihm ein entsprechender Fall vorliegen.

Erhält der Betriebsinhaber einen Betrieb im Rahmen der Hofnachfolge oder durch Betriebsteilung, ist er von der Neueinsteigerregelung ausgeschlossen, wenn dem vorherigen Betriebsinhaber bereits Zahlungsansprüche zugewiesen worden sind. Bei einer Hofnachfolge oder Betriebsteilung ge-

hen die vorhandenen Zahlungsansprüche unproblematisch auf den Hofnachfolger oder den neuen Betrieb über.

Die Zahlungsansprüche werden aus der nationalen Reserve zugewiesen. Entsprechend gilt auch für den Neueinsteiger, dass er die ihm so zugewiesenen Zahlungsansprüche über den Zeitraum von fünf Jahren selber nutzen muss. Der Wert der Zahlungsansprüche ergibt sich aus den zugrunde zu legenden regionalen flächenbezogenen Beträgen für Ackerland und Dauergrünland. Entscheidend ist auch hier der Status der Flächen zum Stichtag 15. Mai 2003. Bei flächenbezogenen Beträgen für Ackerland kann maximal der regionale Durchschnittswert gewährt werden. Dies ist dann von Bedeutung, wenn der flächenbezogene Betrag für Ackerland in der Region höher ist als der regionale Durchschnittswert. □

schuss an Zahlungsansprüchen und damit einer Entspannung auf dem Markt der Zahlungsansprüche zu rechnen ist.

Um insbesondere neuen Betriebsinhabern nach 2005 einen Zugang zu den Zahlungsansprüchen zu ermöglichen, wurde der Begriff des Neueinsteigers gemäß § 18 Betriebsprämien durchführungsverordnung geschaffen.

Voraussetzungen für Neueinsteiger

Als Neueinsteiger gilt, wer

- erstmalig eine selbstständige landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 17. Mai 2005 und vor dem 16. Mai 2007 aufnimmt
- in den vorangegangenen fünf Jahren keine landwirtschaftliche Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt hat
- zum Zeitpunkt der Aufnahme jünger als 40 Jahre ist
- eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Agrarwirtschaft oder einen dieser Berufsrichtung entsprechenden Studienabschluss nachweist und
- über mindestens 30 ha beihilfefähige Fläche verfügt.

Eine juristische Person kann als Neueinsteiger Zahlungsansprüche beantragen, wenn sie im genannten Zeitraum gegründet wurde und ihre gesetzlichen Vertreter die genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve

Der Neueinsteiger erhält Zahlungsansprüche für die von ihm bewirtschafteten Flä-

Nachwachsende Rohstoffe liegen im Trend

Die im Rahmen der Betriebsprämienregelung zu erbringende Stilllegungsverpflichtung kann weiterhin durch den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen erfüllt werden. Dabei sollten die nachfolgenden Erläuterungen jedoch sorgfältig beachtet werden. Die Nichteinhaltung der Bedingungen führt zum Erlöschen der Anerkennung als Stilllegungsfläche mit der Folge, dass die entsprechenden Zahlungsansprüche bei Stilllegung nicht aktiviert werden können, warnt Bettina Zultner.

Grundsätzlich dürfen alle landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse angebaut werden. Entscheidend ist, dass ihr hauptsächlichender Endverwendungszweck der Herstellung eines der in der Tabelle 2 aufgeführten Energie- oder Industrieprodukte dient. Zulässige Verwendungszwecke sind zum Beispiel pflanzliche Öle als Schmierstoffe, Bioethanol, Biodiesel, Biogas oder landwirtschaftliche Biomasse zur Energieerzeugung. Zu beachten ist, dass der wirtschaftliche Wert des Non-Food-Erzeugnisses höher sein muss als der Wert aller sonstigen Nebenerzeugnisse, die für Lebens- oder Futtermittelzwecke verwendet werden können. So muss beispielsweise der Wert des aus Raps erzeugten Biodiesels den Wert des dabei anfallenden Rapsextraktionschrotes übersteigen.

Zuckerrüben, Topinambur und Zichorienwurzeln können ebenfalls auf stillgelegten Flächen angebaut werden, sofern sie nicht zur Zuckervererzeugung gemäß der Verord-

nung (EG) Nr. 314/2002 dienen. Allerdings wird für diese Flächen keine Zahlung geleistet. Sie gelten jedoch als stillgelegt. Im Falle des Anbaus von Hanf dürfen nur die in der Tabelle 4 genannten Sorten angebaut werden – wobei der Tetrahydrocannabinolgehalt (THC) nicht mehr als 0,2 % betragen darf.

Bei den Ausgangserzeugnissen wird unterschieden zwischen Ausgangserzeugnissen, die Gegenstand eines Vertrages sein müssen und solchen, die ohne den Abschluss eines Anbau- und Abnahmevertrages als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden dürfen. Die Ausgangserzeugnisse, für die der Abschluss eines Vertrages nicht erforderlich ist, sind in der Tabelle 1 aufgeführt. Bei diesem so genannten vereinfachten Verfahren ist der Landwirt verpflichtet, der zuständigen Kreisstelle die damit bebauten Flächen, die entsprechende Pflanzenart sowie den Endverwendungszweck mitzuteilen.

TABELLE 1: AUSGANGSERZEUGNISSE, DIE NICHT GEGENSTAND EINES VERTRAGES SEIN MÜSSEN

- Schnellwüchsige Forstgehölze mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren
- Bäume, Sträucher und Büsche, die vorwiegend Erzeugnisse zur Herstellung von Riech-, Arznei- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln hervorbringen oder als Rohstoff für Flechtwaren, Besen, Bürsten verwendet werden, ausgenommen diejenigen, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können
- Mehrjährige Freilandpflanzen (zum Beispiel *Miscanthus sinensis*), die vorwiegend Erzeugnisse zur Herstellung von Riech-, Arznei- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln hervorbringen oder als Rohstoff für Flechtwaren, Besen, Bürsten verwendet werden, ausgenommen diejenigen, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können, insbesondere ausgenommen Lavendel, Lavandine und Salbei
- *Euphorbia lathyris*, *Sylibum marianum* und *Isatis tinctoria*
Digitalis lanata, *Secale cornutum* und *Hypericum perforatum*, ausgenommen pflanzliche Stoffe, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können

Anbau- und Abnahmevertrag

Der Anbau- und Abnahmevertrag zwischen dem Erzeuger und dem Aufkäufer beziehungsweise Erstverarbeiter ist so rechtzeitig abzuschließen, dass der Aufkäufer/Erstverarbeiter die Vorlagefristen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einhalten kann. Diese sind wie folgt festgelegt: Im Falle der Herbstsaat (1. Juli bis 31. Dezember 2004) bis zum 31. Januar 2005 und im Falle der Frühjahrsaat (1. Januar bis 15. Mai 2005) bis zum 17. Mai 2005 (Feiertagsregelung). Der Erzeuger muss eine Kopie des Vertrages zusammen mit dem Sammelantrag 2005 bis spätestens zum 17. Mai 2005 bei der zuständigen Kreisstelle einreichen.

Der Vertrag muss mindestens alle nachfolgend genannten Angaben enthalten. Fehlen eine oder mehrere dieser Mindestangaben, so ist der Vertrag ungültig. Die Ungültigkeit führt dazu, dass die Flächen nicht als Stilllegungsflächen anerkannt werden, mit der Folge, dass die entsprechenden Zahlungsansprüche bei Stilllegung im Rahmen der Betriebsprämienregelung nicht aktiviert werden können.

Vertragsinhalt:

- Name und vollständige Anschrift der Vertragsparteien
- die von der Kreisstelle vergebene Unternehmensnummer des Erzeugers
- die für den Erzeuger zuständige Kreisstelle

- Laufzeit des Vertrages
- Art des betreffenden Ausgangserzeugnisses und die damit bebaute Fläche
- alle für die Lieferung maßgeblichen Bedingungen
- die voraussichtliche Ertragsmenge beim Anbau von Ölsaaten, wie Raps und Rübsen, Sonnenblumen und Sojabohnen
- bei Raps und Rübsen, Sonnenblumen und Sojabohnen die voraussichtliche Menge der herzustellenden Nebenerzeugnisse (Gesamtmenge) und der nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Nebenerzeugnisse in kg (anzugeben, auch wenn die Menge 0 kg beträgt)
- Angaben über die wichtigsten Endverwendungszwecke des Ausgangserzeugnisses
- eine Verpflichtungserklärung des Erzeugers, sämtliche auf den Vertragsflächen geernteten Ausgangserzeugnisse an den laut Vertrag bestimmten Aufkäufer/Erstverarbeiter abzuliefern
- eine Verpflichtungserklärung des Aufkäufers, die Lieferung anzunehmen und zu garantieren, dass eine gleich große Menge dieser Ausgangserzeugnisse in der Ge-

meinschaft zur Herstellung eines Non-Food-/Non-Feed-Erzeugnisses verwendet wird.

Viele Aufkäufer/Erstverarbeiter stellen bei Vertragsabschluss einen Mustervertrag zur Verfügung, der in der Regel die geforderten Mindestangaben enthält. Dennoch ist es im Hinblick auf die Alleinverantwortlichkeit des Erzeugers ratsam, auch den Mustervertrag nochmals anhand der obenstehenden Checkliste auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Ausgangserzeugnisse, die Gegenstand des Vertrages sind, müssen nach ihrer Art genau bezeichnet werden. Innerhalb der Art ist zwischen Winter- und Sommersaat zu unterscheiden. Bei Raps ist zwischen OO-Raps und erucasäurehaltigem Raps zu unterscheiden. Für jede Art von Ausgangserzeugnissen ist aus abwicklungstechnischen Gründen ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

Im Anbau- und Abnahmevertrag muss nicht jede einzelne Fläche, die zum Anbau von nachwachsenden Rohstoffen genutzt wird, aufgeführt werden. Lediglich die Gesamtvertragsfläche ist in ha mit zwei Dezimalstellen anzugeben.

Da die Erntemenge bei Vertragsabschluss naturgemäß noch nicht feststeht, sind Circa-Mengen, also bezifferte Ertrags Erwartungen, anzugeben. Die voraussichtliche Erntemenge muss mindestens dem Durch-

TABELLE 2: ENDVERWENDUNGSZWECKE FÜR DIE WICHTIGSTEN NON-FOOD-PFLANZEN

Ausgangserzeugnis	Endverwendungszweck
OO-Raps	Brennstoffe, Fettsäurederivate, Kraftstoff, Schmiermittel, Technische Öle, Waschpulver, Düngemittel, Biogas
Erucasäurehaltiger Raps	Fettsäurederivate, Kraftstoffe, Technische Öle
Sonnenblumen	Brennstoffe, Fettsäurederivate, Kraftstoff, Schmiermittel, Technische Öle, Waschpulver
Öllein	Brennstoffe, Farben und Lacke, Kraft- und Schmierstoffe, Linoleumherstellung, Technische Öle
Mariendistel	Arzneimittel

TABELLE 3: REPRÄSENTATIVE ERTRÄGE 2003 UND 2004

Kulturart	Repräsentativer Ertrag 2003		Repräsentativer Ertrag 2004	Feuchte in %	Fremdbesatz in %
	Landwirtschaftskammer Rheinland	Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen		
Winterraps	27 dt/ha	23 dt/ha	30 dt/ha	9	2
Sommerraps	20 dt/ha	20 dt/ha	21 dt/ha	9	2
Sonnenblumen	20 dt/ha	19 dt/ha	21 dt/ha	9	2

TABELLE 4: ZUGELASSENE FASERHANFSORTEN

Carmagnola	Delta-Ilosa	Fedora 17	Fibrimon 24	Santhica 23
Beniko	Delta 405	Felina 32	Futura 75	Santhica 27
Chamaeleon	Dioica 88	Ferimon – Férimon	Juso 14	Uso 31
Cs	Epsilon 68	Fibranova	Red Petiole	
Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 zugelassene Faserhanfsorten ¹⁾				
Bialobrzeskie	Felina 34 – Felina 34	Finola		
Fasamo	Fibriko TC	UNIKO-B		

¹⁾ Die Liste der für das Wirtschaftsjahr 2005/06 zugelassenen Faserhanfsorten war zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht veröffentlicht. Änderung gegenüber 2004/2005 sind möglich.



Es dürfen alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse angebaut werden, deren hauptsächlichster Endverwendungszweck der Herstellung eines Energie- oder Industrieproduktes dient.

FOTO: PETER HENSCH

schnitt der von den Landesstellen festgesetzten repräsentativen Erträge der beiden Vorjahre entsprechen. Diese Daten sind der Tabelle 3 zu entnehmen. Für die Mindestablieferungsmenge ist jedoch der von der Landesstelle festgesetzte repräsentative Ertrag für das betreffende Erntejahr maßgebend.

Vertragsänderungen

Bei Vertragsänderungen – Erhöhung oder Verminderung der Vertragsfläche sowie Vertragsauflösung – ist zu unterscheiden zwischen:

- Änderungen vor Abgabe des Sammelantrages 2005
- Änderungen nach Abgabe des Sammelantrages 2005 und bis zum Ende der Aussaatfrist, das heißt in diesem Jahr bis spätestens zum 31. Mai 2005
- und Änderungen nach dem 31. Mai 2005.

Vor Abgabe des Sammelantrages 2005 bei der zuständigen Kreisstelle sind Änderungen jederzeit möglich. Der geänderte Vertrag ist der BLE bis spätestens zum 31. Mai 2005 vorzulegen. Nach Abgabe des Sammelantrages 2005 und bis zum 31. Mai 2005 ist die Änderung sowohl der zuständigen Kreisstelle als auch der BLE unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Mai 2005, mitzuteilen. Vertragsänderungen nach dem 31. Mai 2005 sind nur bei Ertragsausfällen (siehe weiter unten) oder bei offenkundigen Fehlern, die sich unmittelbar aus dem Vertrag ergeben müssen, zulässig.

Vollständige Ablieferung

Die vollständige Ablieferung der Erzeugnisse, die auf den stillgelegten Flächen angebaut werden, ist die Hauptpflicht des Erzeugers. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung kontrollieren zu können, wird der so genannte repräsentative Ertrag herangezogen. Liefert der Erzeuger eine Menge ab, die dem repräsentativen Ertrag multipliziert mit seiner Anbaufläche entspricht, so ist davon auszugehen, dass er den gesamten Ertrag seiner Stilllegungsflächen an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter abgegeben hat und somit seiner Vertragsverpflichtung nachgekommen ist.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter ist für die jährliche Festlegung der repräsentativen Erträge für die vorgeschriebenen Interventionsfrüchte zuständig. Die im Erntejahr 2003 und 2004 festgelegten repräsentativen Erträge für Ölsaaten sind in der Tabelle 3 dargestellt. Die Festsetzung der Erträge erfolgt in der Regel im Monat Juni für Raps und Weizen sowie im Monat Juli für alle anderen Fruchtarten. Die festgesetzten repräsentativen Mindesterträge werden in der Fachpresse bekannt gegeben.

Was tun, wenn der repräsentative Ertrag nicht erreicht wird?

Stellt der Erzeuger nach Veröffentlichung der repräsentativen Erträge fest, dass er trotz ordnungsgemäßer Pflege, zum Beispiel bedingt durch besonders ungünstige Witterungsverhältnisse, die erforderliche Mindestmenge nicht ernten kann, so stehen ihm zwei Möglichkeiten offen:

1 Zeichnet sich vor der Ernte ab, dass der repräsentative Ertrag nicht erreicht wird, so sollte der Erzeuger der für ihn zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Nachweise vorlegen, aus denen die Gründe für die voraussichtliche Nichterfüllung ersichtlich sind. Als ausreichende Nachweise werden anerkannt:

- eine gutachterliche Stellungnahme eines beauftragten Kammerbediensteten
- Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen
- sonstige Nachweise, die einen Ertragsausfall belegen, zum Beispiel Schadensregulierung der Hagelversicherung.

Auf Grund des erbrachten Nachweises können die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen gestatten, dass der Vertrag auch nach dem 31. Mai 2005 in beidseitigem Einvernehmen der Vertragspartner geändert wird, um dem Vorliegen außergewöhnlicher Umstände Rechnung zu tragen. Wird festgestellt, dass sich die Beerntung der Schläge mit nachwachsenden Rohstoffen nicht mehr lohnt, so kann der Vertrag ganz oder teilweise annulliert werden. In diesen Fällen muss der Erzeuger die nicht mehr dem Vertrag unterliegenden Flächen erneut stilllegen. Er verliert gleichzeitig das Recht, das aus dem Vertrag genommene Ausgangserzeugnis zu verkaufen, abzugeben oder zu verwenden. Der Aufwuchs auf der Fläche muss gemulcht, gehäckselt oder gemäht werden. Fräsen und Grubbern ist nicht erlaubt. Ausnahme: Die Vertragsannullierung erfolgt so rechtzeitig, dass noch eine gezielte Frühjahrsbegrünung vorgenommen werden kann.

2 Stellt der Erzeuger dagegen erst nach der Ernte fest, dass er den repräsentativen Ertrag nicht erreicht hat, so ist der Erzeuger verpflichtet, die festgestellte Fehlmenge durch Zukauf aus dem Nahrungs- und Futtermittelbereich und Verkauf an den Aufkäufer auszugleichen. Der Ausgleich kann auch durch selbsterzeugte Konsumware erfolgen.

In Ausnahmefällen kann eine Unterlieferung von bis zu 10 % der Mindestablieferungsmenge zugelassen werden. Dazu muss der Erzeuger der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eine stichhaltige schriftliche

che Begründung für den Minderertrag vorlegen. Die jeweilige Entscheidung des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragtem wird dem Erzeuger schriftlich mitgeteilt. Diese Entscheidung ist dem Vertragspartner vorzulegen.

Hoflagerung

Erlaubt ist auch die Hoflagerung des Erntegutes beim Landwirt. Im Falle der Hoflagerung der Ausgangserzeugnisse auf dem Betriebsgelände des Erzeugers ist folgendes zu beachten: Voraussetzung ist ein Lagervertrag zwischen dem Erzeuger und dem Aufkäufer, aus dem hervorgehen muss, dass das Eigentum an der Ware mit der Einlagerung auf dem Gelände des Erzeugers auf den Aufkäufer übergeht. Das Datum des Eigentumsüberganges ist als Lieferdatum in die Liefermeldung einzutragen.

Ist die Feststellung von Gewicht und Qualität bei der Hoflagerung nicht möglich, sind die Liefermengen volumetrisch zu ermitteln, die Qualitäten zu schätzen und diese als Circa-Angaben in die Liefermeldung einzutragen. In diesem Fall müssen die Ausgangserzeugnisse bis zur exakten Gewichts- und Qualitätsfeststellung bei der Auslieferung getrennt von der Konsumware gelagert werden. Die später bei der Auslieferung festgestellten exakten Gewichts- und Qualitätsangaben sind der zuständigen Kreisstelle sowie der BLE unverzüglich mitzuteilen. Ob der repräsentative Mindestertrag eingehalten wurde, wird anhand dieser Werte überprüft.

Sicherheit und Kautio

Zur Anerkennung des Vertrages muss der Aufkäufer/Erstverarbeiter bis spätestens 17. Mai 2005 eine Sicherheit in Höhe von 250 € je ha bei der BLE hinterlegen. Wird der Vertrag geändert oder gelöst, so wird die Sicherheit entsprechend angepasst. Die Freigabe der hinterlegten Kautio erfolgt anteilig oder ganz, sobald der BLE der Nachweis vorliegt, dass die Ernteerzeugnisse zu den im Vertrag genannten Endprodukten anteilig oder ganz verarbeitet worden sind.

Biogas

Die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen zu Biogas ist sowohl in der hofeigenen als auch nicht hofeigenen Biogasanlage zulässig. Im Falle der Verwertung in der hofeigenen Biogasanlage tritt der Landwirt in einer Person als Erzeuger und als Anlagenbetreiber oder Aufkäufer auf. Demnach tritt an Stelle des Anbau- und Abnahmevertrages die so

genannte Anbauerklärung, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und volle Anschrift des Erzeugers
- die von der Kreisstelle zugeteilte Unternehmensnummer des Erzeugers
- die für den Erzeuger zuständige Kreisstelle
- das betreffende Erntejahr
- Art des betreffenden Ausgangserzeugnisses und die damit bebaute Fläche
- die Anzahl der Schläge/Feldstücke/Flurstücke/Feldblöcke
- den voraussichtlichen Ertrag beim Anbau von Ölsaaten
- den Endverwendungszweck: Biogas
- die Verpflichtung des Erzeugers, alle auf den stillgelegten Flächen geernteten Erzeugnisse in der hofeigenen Biogasanlage zu Biogas zu verwerten.

Im Falle der Verwertung in der nicht hofeigenen Biogasanlage müssen der Landwirt als Erzeuger und der Biogasanlagenbetreiber als Aufkäufer einen Anbau- und Abnahmevertrag abschließen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Name und volle Anschrift der Vertragsparteien
- die von der Kreisstelle zugeteilte Unternehmensnummer des Erzeugers
- die für den Erzeuger zuständige Kreisstelle
- das betreffende Erntejahr
- Art des betreffenden Ausgangserzeugnisses und die damit bebaute Fläche
- den voraussichtlichen Ertrag beim Anbau von Ölsaaten
- den Endverwendungszweck: Biogas
- die Verpflichtung des Erzeugers, alle auf den stillgelegten Flächen geernteten Erzeugnisse an den Biogasanlagenbetreiber abzuliefern
- die Verpflichtung des Biogasanlagenbetreibers/Aufkäufers, die Lieferung vollständig anzunehmen und zu garantieren, dass eine gleich große Menge dieser Ausgangserzeugnisse zu Biogas verarbeitet wird.

Grundsätzlich sind alle Ausgangserzeugnisse zugelassen, die für die Biogasproduktion geeignet sind. Die bisher am häufigsten angebauten Ausgangserzeugnisse sind Getreideganzpflanzen, Mais (Silomais, Körnermais, Corn-Cob-Mix, Lieschkolben-

schrot) sowie bei den mehrschnittigen Kulturen Klee, Gras, Luzerne sowie Gemische daraus.

Zu beachten sind bei der Verwertung zu Biogas folgende Besonderheiten:

Ernteanzeige

Der Beginn der Ernte ist der jeweils zuständigen Kreisstelle im Voraus, spätestens jedoch drei Arbeitstage vor dem voraussichtlichen Erntetermin schriftlich oder per Fax (Ernteanzeige) anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige der Ernte nicht rechtzeitig, kann dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Diese Verpflichtung gilt nur für den Fall der Verwertung in der hofeigenen Biogasanlage. Bei Verwertung in der nicht hofeigenen Biogasanlage entfällt die Anzeige.

Mengenermittlung

Die Mengenermittlung erfolgt entweder durch Verwiegung auf einer von der BLE zugelassenen Waage vor Einlagerung - meistens bei Körnermais, Körnergetreide, Raps und Rübsen - oder durch volumetrische Vermessung der eingelagerten Menge, meistens Ganzpflanzensilage oder CCM. Da die Verwiegung auf einer von der BLE zugelassenen Waage erfolgen muss, ist spätestens eine Woche vor Beginn der Ernte bei der BLE ein Antrag auf Zulassung des Betriebes, der die Verwiegung der Erntemenge vornehmen soll, zu stellen. Der benannte Betrieb wird von der BLE formlos anerkannt. Folgende Waagen können zugelassen werden:

Geeichte unabhängige oder betriebseigene Waagen, die über die Möglichkeit verfügen, über jeden Wiegevorgang Wiegescheine auszudrucken. Die Wiegescheine sind entweder in einer Wiegelisten zusammenzufassen oder als Kopie zusammen mit der Einlagerungsmittlung einzureichen. Erfüllt die verwendete Waage diese Bedingungen, so kann von der verpflichtenden Hinzuziehung der fachkundigen Person abgesehen werden. Allerdings ist zu beachten, dass es sich im Falle der Verwertung in der hofeigenen Biogasanlage um eine betriebsfremde Waage handeln muss. Andernfalls hat die Verwiegung in Anwesenheit der fachkundigen Person zu erfolgen.

Nicht geeichte Waagen oder Waagen, bei denen die Möglichkeit des Ausdrucks von Wiegescheinen nicht besteht. In diesen Fällen muss die Verwiegung in Anwesenheit einer fachkundigen Person erfolgen.

Bei Verwiegung von Körnermais, Körnergetreide, Raps und Rübsen ist zwecks Qualitätsfeststellung von der Erntemenge eine Probe zu entnehmen. Das Probematerial ist

von einem Untersuchungsinstitut oder durch den Landhandel zu untersuchen: Bei Körnergetreide ist der Gehalt an Feuchtigkeit und Schwarzbesatz, bei Raps und Rüben der Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbesatz festzustellen.

Die volumetrische Vermessung ist durch eine fachkundige Person vorzunehmen. Diese erstellt ein Protokoll, welches sowohl bei der Kreisstelle als auch der BLE einzureichen ist.

Fachkundige Person

Die Mengenfeststellung muss bis auf die erläuterten Ausnahmen in Anwesenheit einer fachkundigen Person erfolgen, die über das Verfahren ein Protokoll erstellt. Mengenfeststellungen, bei denen eine fachkundige Person nicht beteiligt war, werden nicht anerkannt, mit der Folge, dass der Nachweis der vollständigen Ernte und Ablieferung nicht erbracht worden ist. Die Stilllegungsflächen können in dem Fall nicht als solche anerkannt werden, was dazu führt, dass die entsprechenden Zahlungsansprüche bei Stilllegung im Rahmen der Betriebsprämienregelung nicht aktiviert werden können. Adressen fachkundiger Personen können über den Fachverband Biogas e. V., Angerbrunnenstraße 12, 85356 Freising, Telefon: 08161/9846-60, bezogen werden.

Einlagerungsmitteilung

Die vollständige Einlagerung und Mengenfeststellung wird anhand der Einlagerungsmitteilung dokumentiert. Diese ist im Original bei der zuständigen Kreisstelle sowie in Kopie bei der BLE einzureichen. Bei der Ermittlung der Erntemenge durch Verwiegung sind der Einlagerungsmitteilung zusätzlich die Wiegelisten, bei Ermittlung der Erntemenge durch volumetrische Vermessung zusätzlich das Protokoll der fachkundigen Person beizufügen.

Die Einlagerung gleicher Ausgangserzeugnisse von mehreren Erzeugern, die dieselbe Biogasanlage beliefern, ist zulässig, wenn der repräsentative Ertrag von jedem Erzeuger erreicht wird. Zu beachten ist auch, dass für jeden Vertrag eine eigene Einlagerungsmitteilung zu erstellen ist. Hierzu wird das vermessene Gesamtvolumen rechnerisch gewichtet auf die Flächen der einzelnen Erzeuger aufgeteilt. Im Falle einer später festgestellten Unterschreitung des repräsentativen Mindestertrages haften alle Erzeuger gemeinsam.

Im übrigen gelten die eingangs erläuterten Vorschriften bezüglich der Vorlagefristen, der Zulässigkeit von Vertragsänderungen beziehungsweise -auflösungen, der Leistung einer Sicherheit bei der BLE sowie des Verfahrens bei Unterschreitung der festge-

setzten repräsentativen Erträge für den Bereich Biogas entsprechend.

Körnerverbrennung in der betriebseigenen Heizungsanlage

Der Anbau von Getreide und Ölsaaten auf Stilllegungsflächen als Brennstoff zur Beheizung des landwirtschaftlichen Betriebes ist ebenfalls zulässig. Bei diesem Verfahren

erfolgt die Verwertung ebenfalls im hofeigenen Betrieb, die Bestimmungen im Bereich der Verwertung zu Biogas in der hofeigenen Biogasanlage gelten analog. Zum Abschluss noch ein Hinweis: Die für die vorgestellten Verfahren entwickelten Formulare und Merkblätter können über das Internet unter www.ble.de oder über das Referat 21/Technische Zahlstelle und Technischer Prüfdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bezogen werden. □

Sonderbeihilfe für Eiweiß- und Energiepflanzen

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates der Europäischen Union wurden zum Antragsjahr 2004 neue Beihilferegulungen eingeführt, unter anderem die Sonderbeihilfe für Eiweißpflanzen und die Sonderbeihilfe für Energiepflanzen. Beide Direktzahlungen werden nicht entkoppelt, das heißt, sie gehen nicht in die Betriebsprämienregelung ein und gelten daher als eigenständige Förderprogramme, erklärt Bettina Zultner.

Der jeweilige Antrag ist im Rahmen des Sammelantrages 2005 bis spätestens zum 17. Mai 2005 bei der jeweils zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen einzureichen. Es gilt ebenfalls die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, bis zum 11. Juni kann also der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe gekürzt, um 1 % je Werktag Verspätung.

Sonderbeihilfe für Eiweißpflanzen

Landwirte, die Eiweißpflanzen anbauen, können im Rahmen des Sammelantrages 2005 anhand der Anlage D die Sonderbeihilfe für Eiweißpflanzen in Höhe von 55,57 €/ha beantragen.

Als Eiweißpflanzen im Sinne der oben genannten Verordnung sind definiert: Erbsen, Acker- und Puffbohnen, Süßlupinen (mit



Süßlupinen und Ackerbohnen sind nur zwei der Eiweißpflanzen, die über die Sonderbeihilfe gefördert werden können.

FOTOS: EBERHARD RAISER, ANDREAS PAFFRATH

nicht mehr als 5 % Bitterstoffen). Gemüseerbsen und -bohnen sind somit von der Beihilfe ausgeschlossen.

Die Sonderbeihilfe wird ab einer Mindestantragsgröße von 0,3 ha gewährt, und zwar für ganzflächig eingesäte Flächen, auf denen die Anbaubedingungen nach ortsüblichen Normen eingehalten wurden. Die Eiweißpflanzen dürfen erst nach dem Zeitpunkt der Milchreife geerntet werden.

Flächen, für die die Sonderbeihilfe Eiweißpflanzen beantragt wird, können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämienregelung genutzt werden.

Die Auszahlung der Sonderbeihilfe für Eiweißpflanzen erfolgt zusammen mit der Auszahlung der Betriebsprämie. Sie kann nur erfolgen, wenn der förderfähige Betrag vor Abzug der Modulation einen Mindestbetrag von 100 € erreicht.

Sonderbeihilfe für Energiepflanzen

Landwirte, die Energiepflanzen anbauen, können im Rahmen des Sammelantrages 2005 anhand der Anlage E und des Anbau- und Abnahmevertrages/der Anbauerklärung die Sonderbeihilfe für Energiepflanzen in Höhe von 45 €/ha beantragen. Die Bedingungen für die Gewährung der Sonderbeihilfe für Energiepflanzen sind weitgehend an die für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen angelehnt, siehe auch den Beitrag über nachwachsende Rohstoffe auf Seite 50.

Die wesentlichen Unterschiede zu dem Verfahren des Anbaus von nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen liegen in folgenden Punkten:

- Ausgangserzeugnisse: Der Anbau von Zuckerrüben als Energiepflanze ist ausgeschlossen. Alle anderen Ausgangserzeugnisse, die zur Herstellung von Energieprodukten geeignet sind, können angebaut werden.

- Als Endverwendung ist ausschließlich die Produktion von Biokraftstoff, zum Beispiel Bioethanol, Biodiesel, Biogas, Biomethanol, beziehungsweise elektrischer und thermischer Energie zulässig.

- Der Anbau- und Abnahmevertrag muss mit einem Erstverarbeiter abgeschlossen werden. Im Falle des Anbaus von Ölsaaten zur Produktion von Pflanzenmethylester oder Rapsöl zur direkten Verwendung als Kraftstoff ist nur die Ölmühle als solche zugelassen. Der Landhandel kann lediglich als Beauftragter des Erstverarbeiters im Namen und auf Rechnung des Erstverarbeiters die Verträge vermitteln sowie Erfassung und Transport der Erntemenge zum Erstverarbeiter durchführen. Mit Ablieferung der

Ware an den beauftragten Erfasser wird der Erstverarbeiter Eigentümer der Ware.

- Die von Erstverarbeiter bei der BLE zu hinterlegende Sicherheit liegt bei 60 €/ha Vertragsfläche.

- Bei einem Totalausfall der Ernte erfolgt keine Zahlung der Sonderbeihilfe für Energiepflanzen.

Zu beachten ist bei diesem Verfahren folgender wichtiger Aspekt: Flächen, für die

die Sonderbeihilfe für Energiepflanzen beantragt werden, können nicht als Stilllegungsflächen berücksichtigt werden.

Sie können jedoch gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämienregelung genutzt werden. Die Auszahlung der Sonderbeihilfe für Energiepflanzen kann, wie auch die Auszahlung der Sonderbeihilfe für Eiweißpflanzen, nur erfolgen, wenn der förderfähige Betrag vor Abzug der Modulation einen Mindestbetrag von 100 € erreicht. □

Cross Compliance – (K)ein Buch mit sieben Siegeln

Voraussetzung für den vollständigen Erhalt aller Direktzahlungen, ob Betriebsprämie oder gekoppelte Zahlungen, ist die Einhaltung bestimmter Betriebswirtschaftungsauflagen. Man spricht dabei von Cross-Compliance-Regelung oder der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen. Robert Müller-List erklärt, was das bedeutet.

Die Auflagen betreffen die landwirtschaftlichen Flächen, die landwirtschaftliche Erzeugung und die landwirtschaftliche Tätigkeit. Die einzuhaltenden Verpflichtungen sind in erster Linie bestehende EU-Verordnungen und Richtlinien, also eigentlich keine neuen Regelungen. Deren Prüfungssysteme sollen durch die Verknüpfung mit den Betriebsprämien in ihrer Effizienz verbessert und mit wirksameren finanziellen Sanktionen bewehrt werden. Neu sind allerdings die von den Mitgliedstaaten selbst bei der Umsetzung der Agrarreform festgelegten Auflagen und Wirtschaftsweisen, die in gleicher Weise in Zusammenhang mit den Prämien gebracht werden und deren Nichteinhaltung ebenfalls mit Einbußen bei den Zahlungen sanktioniert wird.

Das System besteht aus:

- insgesamt 19 bereits existierenden EG-Verordnungen und -Richtlinien aus den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, tierische Gesundheit und Tierschutz

- vom jeweiligen Mitgliedstaat festzulegende Auflagen in den Bereichen Bodenschutz und Mindestinstandhaltung von Flächen (Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand)

- Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland.

Zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung zu den einzelnen Vorschriften wird auf das allen Antragstellern mit den Antragsunterlagen zugesandte Heft mit der Zusammenstellung der betreffenden Verpflichtungen verwiesen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch die Landwirte kommt es zu einer Kürzung und bei vorsätzlichen Verstößen im Extremfall zu einer vollständigen Versagung der Zahlungen. Das erklärte Ziel der Cross-Compliance-Regelung wird in der Verbesserung der Akzeptanz der Direktzahlungen in der Gesellschaft gesehen.

Die Landwirtschaftskammer hat alle Antragsteller über den Inhalt und die Einzelheiten der Cross-Compliance-Anforderungen in einer mit den Antragsunterlagen zugesandten Schrift informiert. Weitere Exemplare können bei den Kreisstellen mit den Antragsunterlagen abgeholt werden oder auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen unter www.landwirtschaftskammer.de abgerufen werden.

Unangekündigte Kontrollen

Die Kontrolle der Landwirte bezüglich Einhaltung der Cross-Compliance-Auflagen obliegt den in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden. Die Kontrollen erfolgen genau wie die Kontrollen im InVeKoS-System bisher grundsätzlich unangekündigt. Sie



Wer gegen Cross-Compliance-Bestimmungen verstößt, riskiert erhebliche Prämienkürzungen.

FOTO: EBERHARD RAISER

werden bei mindestens 1 % der Anträge auf Direktzahlungen systematisch durchgeführt, es sei denn, das jeweilige Fachrecht sieht einen höheren Mindestkontrollsatz vor. Bei der Kontrolle der Tierkennzeichnung beträgt der zum Beispiel 5 %. Daneben sind von den fachlich zuständigen Kontrollbehörden als so genannte Cross Checks (Überkreuzkontrollen) auch alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen an die Prämienbehörde zu melden.

Alle Verstöße, die im Rahmen des Cross-Check-Systems festgestellt werden, bewirken eine Kürzung der Direktzahlungen. Relevant für die Kürzung der Direktzahlungen ist die Nichterfüllung einer oder mehrerer anderweitiger Verpflichtungen allerdings nur, wenn dies im Rahmen einer landwirt-



schaftlichen Tätigkeit oder auf einer landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs einschließlich stillgelegter Parzellen erfolgte.

Bewertung der Verstöße

Neben der Feststellung von Verstößen hat die zuständige Kontrollbehörde der Prämienbehörde auch einen Bericht mit der Bewertung des Verstoßes zu übermitteln. Von der Bewertung hängt der Umfang der Kürzungen der Direktzahlungen, die ein Betrieb insgesamt erhält, ab.

Die den Verstoß feststellende Fachbehörde erstellt einen Kontrollbericht und bewertet den Verstoß, unter Berücksichtigung der Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer. Im Ergebnis kann die zuständige Fachbehörde nach diesen Kriterien den festgestellten Verstoß als leicht, mittel oder schwer bewerten. Auf Grund dieser Bewertung kürzt die Prämienbehörde die Direktzahlungen.

So wird gekürzt

Bei einem fahrlässigen Verstoß werden die gesamten Direktzahlungen eines Betriebes in der Regel um 3 % gekürzt. Je nachdem, wie die fachlich zuständige Kontrollbehörde den Verstoß einstuft, kann dieser Prozentsatz auf 1 % bei einem leichten Verstoß verringert oder auf 5 % bei einem schweren Verstoß erhöht werden.

Die Cross-Compliance-Regelungen sind in den vier Bereichen Umwelt, Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tierschutz und Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zusammengefasst. Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in ein- und demselben dieser Bereiche werden als ein Verstoß gewertet. Werden bei mehreren Verstößen

Cross-Compliance-Regelungen

Die vollständige Liste der EG-Verordnungen und Richtlinien zu den Cross-Compliance-Regelungen können der Info-Broschüre Cross Compliance entnommen werden, die allen Betrieben, die Antragsformulare von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erhalten haben, zugeschiedt wurde. Wer keine Broschüre erhalten hat, kann die gesetzlichen Grundlagen im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Cross Compliance nachlesen oder eine Broschüre bei den Kreisstellen abholen. □

innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, so gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit maximal 5 % betragen.

Bei Verstößen in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz die Grenze von 5 % nicht überschreiten darf.

Im Wiederholungsfall, wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung innerhalb von drei Jahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den Faktor drei erhöht. Bei jedem Wiederholungsfall wird der Faktor drei auf das vorangegangene Ergebnis angewendet. Die Sanktion darf jedoch bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 % nicht überschreiten.

Wird der maximale Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der betreffende Landwirt eine Verwarnung; ein erneuter Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wird dann als Vorsatz gewertet. Bei einer erneuten Wiederholung wird wiederum der Faktor drei auf den vorangegangenen Prozentsatz, allerdings ohne Beschränkung durch die Obergrenze, angewendet.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Direktzahlungen eines Betriebes um 20 %. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Fachbehörde kann dieser Prozentsatz auf mindestens 15 % verringert oder auf maximal 100 % erhöht werden. In besonders schweren Fällen können die Direktzahlungen auch für mehr als ein Jahr komplett versagt werden. □

Auch die korrekte Kennzeichnung der Tiere gehört zu den Bedingungen, die im Rahmen von Cross Compliance zu erfüllen sind.

FOTO: PETER HENSCH

Ausgleichszahlungen mindern die Einschränkungen

Bei der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen handelt es sich um eine Förderung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten und besonders geschützten Biotopen sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten. Was dabei zu beachten ist, erläutern Birgit Wolf und Simone Gehrt.

Die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B1 des Sammelantrages beantragt, Einreichungsfrist ist der 17. Mai 2005. Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet und dabei landwirtschaftliche Produkte über den Eigenbedarf hinaus erzeugt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist, dass die beantragte förderfähige Fläche mindestens 1 ha beträgt und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zubehörsbetrag in Höhe von 46 € erreicht wird.

Damit Flächen förderfähig sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

■ Die Flächen müssen in einem der nachfolgend genannten Gebiete liegen:

– Naturschutzgebiet oder besonders geschütztes Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (LG), das jeweils spätestens zum 31. Dezember 2004 rechtskräftig geworden ist

– FFH-Gebiet

– EG-Vogelschutzgebiet

■ Es muss sich um Dauergrünland handeln (Fruchtartcodierung 459 oder 480 im Flächenverzeichnis). Heiden, Moore, Sümpfe und Seggenwiesen sind nicht förderfähig.

■ Die Flächen dürfen nicht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege stehen.

■ Für die Flächen darf nicht gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfin-

dung gegen Geldausgleich verzichtet worden sein.

■ Die Flächen dürfen nicht zu Naturschutzzwecken erworben worden sein und sich gleichzeitig im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum des Bundes befinden.

■ Ersatz- und Ausgleichsflächen gemäß Landschaftsgesetz sind nicht förderfähig.

Für die beantragten Flächen müssen weiterhin folgende Auflagen eingehalten werden:

■ Für Flächen, die im Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegen, sind die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebiets – beziehungsweise Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuhalten.

■ Bei Flächen, die in geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen, sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, zu unterlassen.

■ Für Flächen, die sich im FFH- oder Vogelschutzgebiet befinden und nicht zusätzlich noch im Naturschutz- oder im Landschaftsschutzgebiet liegen, sind folgende Ver- und Gebote einzuhalten:

– Verzicht auf Grünlandumbruch

– Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen

– Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

Prämien

Bei den nachfolgend genannten Prämienätzen ist zu beachten, dass es sich um Höchstbeträge handelt, die gegebenenfalls in dem jeweiligen Antragsjahr gesenkt werden können. Weiterhin ist die Gewährung der Ausgleichszahlung für FFH- beziehungsweise Vogelschutzgebiete abhängig von der Genehmigung der Gebiete durch die EU. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung die Genehmigung noch nicht vor, so ist die vorsorgliche Antragstellung für den Fall, dass die Genehmigung durch die EU noch im Herbst 2005 erfolgt, möglich.

Eine Ausgleichszahlung von bis zu 123 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem der nachfolgend genannten Gebiete befindet:

■ Naturschutzgebiete

■ besonders geschützte Biotope nach § 62 des Landschaftsgesetzes

■ FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, die sich in Naturschutzgebieten oder in besonders geschützten Biotopen nach § 62 des Landschaftsgesetzes befinden.



Für Flächen, die in einem Naturschutzgebiet liegen, sind die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung einzuhalten; für die umweltspezifischen Einschränkungen gibt es eine Ausgleichszahlung.

FOTO: NELE SIEBEL

Eine Ausgleichszahlung von bis zu 61 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem der nachfolgend genannten Gebiete befindet:

- FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, die sich in Landschaftsschutzgebieten befinden.

Eine Ausgleichszahlung von bis zu 46 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem der nachfolgend genannten Gebiete befindet:

- FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, die sich weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten befinden.

Bedingt durch die Umstellung auf das Feldblocksystem ist bei der Antragstellung in diesem Jahr erstmalig je Schlag anzugeben, um welches Gebiet, zum Beispiel Naturschutzgebiet, es sich handelt. Sollte ein Schlag in verschiedenen Gebieten liegen, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu dieser Angabe und zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen sowie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de gegeben.

Sanktionen

Nach Einreichung der Anträge durchlaufen diese eine Vielzahl an Prüfungen und bei mindestens 5 % aller Anträge erfolgt eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort. Werden im Rahmen der zuvor genannten Prüfungen Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszahlung. Bei falschen Angaben, die auf Grund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird neben der hier beschriebenen Ausgleichszahlung auch die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, sofern diese beantragt wird, abgelehnt. Bei absichtlichen Falschangaben werden im Folgejahr die beiden zuvor genannten Anträge, sofern sie gestellt werden, nochmals abgelehnt. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen,

- wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden
- wenn für beantragte Flächen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
- wenn die genannten Auflagen nicht eingehalten werden.

Eine zusätzliche Sanktionierung entfällt jedoch, wenn der Antragsteller offensichtliche Fehler korrigiert oder den Antrag für bestimmte Flächen zurückzieht, bevor diese durch eine Prüfung beanstandet wurden

oder bevor eine örtliche Kontrolle angemeldet wurde.

Verstöße gegen die gute fachliche Praxis

Werden Verstöße gegen die Dünge- oder Pflanzenschutzverordnung von der für die Kontrollen zuständigen Behörde festgestellt und als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wird die Ausgleichszahlung um den Betrag des Buß- oder Verwarnungsgeldes gekürzt. Diese Kürzung erfolgt zusätzlich. Betroffene Unternehmen müssen also zum einen das Buß- beziehungsweise Verwarnungsgeld zahlen, zum anderen erhalten sie nur die gekürzte Ausgleichszahlung. Da

die möglichen Verstöße abhängig von der Betriebsstruktur und -größe sind, hier nur einige Beispiele:

- fehlende Unterlagen über Bodenuntersuchungen
- fehlende Nährstoffbilanzen
- fehlender Sachkundenachweis
- fehlende oder ungültige TÜV-Plakette auf der Pflanzenschutzspritze.

Weitere Informationen zur guten fachlichen Praxis entnehmen Sie bitte dem Merkblatt, das es bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen gibt. □

Trostpflaster für benachteiligte Gebiete

Mit der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete können Grünland und Aufforstungen, die in den Jahren 1986 bis 1990 genehmigt wurden, gefördert werden. Worauf es dabei ankommt, verraten Ihnen Astrid Kurenbach und Simone Gehrt.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B des Sammelantrages beantragt. Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

Mindestens 3 ha

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, dass mindestens 3 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in einem der festgelegten und von der EU als benachteiligt anerkannten Gebiete Deutschlands liegen. Zu den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens gehören im Rheinland die höher gelegenen Gegenden der Eifel und des Bergischen Landes und in Westfalen-Lippe die höher gelegenen Gegenden sowie einige Gemarkungen in den nördlichen Gemeinden der Kreise Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke. Genaue Auskünfte erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de

Förderfähig sind bewirtschaftetes Grünland (Fruchtartcodierung 421 bis 424, 459, 480) sowie zwischen 1986 und 1990 genehmig-

te Aufforstungen (Fruchtartcodierung 950) im benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von höchstens 35. Die Ausgleichszulage beträgt je ha Grünland:

- bei einer LVZ bis 15: bis zu 143 €
- bei einer LVZ bis 20: bis zu 112 €
- bei einer LVZ bis 25: bis zu 82 €
- bei einer LVZ bis 30: bis zu 51 €
- bei einer LVZ bis 35: bis zu 41 €

Die Ausgleichszulage für bis Ende 1990 genehmigte Aufforstungen beträgt 76 €/ha. Die Ausgleichszulage ist je Zuwendungsempfänger auf einen Zuwendungsbetrag von höchstens 12 271 € begrenzt.

Bei Betriebszusammenschlüssen gilt die zuvor genannte Grenze je Mitglied. Insgesamt darf je Betriebszusammenschluss die Ausgleichszulage den Betrag von 36 813 € nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebszusammenschluss ist, dass der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die von dem jeweiligen Mitglied mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

Bedingt durch die Umstellung auf das Feldblocksystem ist bei der Antragstellung und beim Ausfüllen des Flächenverzeichnisses in diesem Jahr erstmalig je Schlag die Art



Zu den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens gehören zum Beispiel die höher gelegenen Gegenden des Bergischen Landes.

FOTO: AGRAR-PRESS

möglichen Verstöße abhängig von der Betriebsstruktur und -größe sind, hier nur einige Beispiele:

- fehlende Unterlagen über Bodenuntersuchungen
- fehlende Nährstoffbilanzen
- fehlender Sachkundenachweis
- fehlende oder ungültige TÜV-Plakette auf der Pflanzenschutzspritze.

Weitere Informationen zur guten fachlichen Praxis entnehmen Sie bitte dem Merkblatt, das es bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen gibt. □

der Benachteiligung und die LVZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu diesen Angaben sowie zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen gegeben.

Sanktionen drohen

Werden im Rahmen von Verwaltungskontrollen oder örtlichen Prüfungen, die bei mindestens 5 % aller Anträge durchgeführt werden, Abweichungen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlichen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Bei falschen Angaben, die auf Grund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird neben der hier beschriebenen Ausgleichszulage auch die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen, sofern diese beantragt wird, abgelehnt. Bei absichtlichen Falschangaben werden im Folgejahr die beiden zuvor genannten Anträge, sofern sie gestellt werden, nochmals abgelehnt.

Falsche Flächenangaben

Im Bereich der Flächen ist mit zusätzlichen Sanktionen zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nicht in dem angegebenen Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden oder wenn eine falsche Fruchtart angegeben wurde. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Beanstandungen und teilweise zu erheblichen Abzügen, da Flächen, für die zum Beispiel der Pachtvertrag ausgelaufen war, im Flächenverzeichnis nicht gestrichen worden waren oder nicht land-

wirtschaftliche Nutzungen, wie beispielsweise Silomieten oder Wald, nicht von der bewirtschafteten Fläche abgezogen wurden. Eine zusätzliche Sanktionierung entfällt jedoch, wenn der Antragsteller offensichtliche Fehler korrigiert oder den Antrag für bestimmte Flächen zurückzieht, bevor diese durch eine Kontrolle beanstandet wurden oder bevor eine Kontrolle angemeldet wurde.

Weiterhin wird die Ausgleichszulage nicht gewährt, wenn Verstöße gegen die Bestimmungen der Richtlinien 96/22/EG und 96/23/EG festgestellt werden oder wenn die Durchführung der mit diesen Richtlinien verbundenen Kontrollen behindert wird. Verstöße gegen die zuvor genannten Richtlinien liegen vor, wenn

- bei einem Tier des Rinderbestandes Rückstände von Stoffen, die verboten oder die zwar zugelassen sind, aber vorschriftswidrig verwendet wurden, festgestellt werden.
- Stoffe oder Erzeugnisse im Betrieb vorgefunden werden, die nicht zugelassen sind, oder die zwar zugelassen sind, aber vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden.

Verstöße gegen die gute fachliche Praxis

Werden Verstöße gegen die Düng- oder Pflanzenschutzverordnung von der für die Kontrollen zuständigen Behörde festgestellt und als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wird die Ausgleichszulage um den Betrag des Buß- oder Verwarnungsgeldes gekürzt. Diese Kürzung erfolgt zusätzlich, das heißt, betroffene Unternehmen müssen zum einen das Buß- oder Verwarnungsgeld zahlen und zum anderen erhalten sie nur die gekürzte Ausgleichszulage. Da die

Mehr Informationen zur Agrarreform

Umfangreiche Informationen zur Agrarreform enthält die Broschüre „Meilensteine der Agrarpolitik – Umsetzung der europäischen Agrarreform in Deutschland“. Herausgegeben wurde diese 156-seitige Broschüre vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Im Internetangebot des Ministeriums unter www.verbraucherministerium.de in der Rubrik Landwirtschaft/Agrarreform steht sie als Download zur Verfügung. Wer sie in gedruckter Form haben möchte, kann sie im Internet bestellen oder unter Fax: 01888/10 80 80 800 oder Telefon: 01888/80 80 800 sowie schriftlich beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock anfordern.



Ebenfalls im Internetangebot des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gibt es die Broschüre „Qualität hat Vorrang – die Agrarwende in Deutschland ist da“. Diese Broschüre umfasst 22 Seiten und kann wie oben angegeben heruntergeladen oder bestellt werden.

Unter Service/Gesetze und Verordnung finden diejenigen, die es genau wissen wollen, die Gesetze im Rahmen der Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

Neue Möglichkeiten mit Getreide und Mais

Auch nach den Regeln der aktuellen EU-Agrarreform ist der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen erlaubt. Auf diesen Stilllegungsflächen besteht der gleiche Prämienanspruch wie auf allen anderen Ackerflächen. In Nordrhein-Westfalen sind 283 €/ha an Stilllegungsprämie vorgesehen. Über Chancen und Risiken des Anbaupotenzials berichtet Hans Jürgen Hölzmann.

Beim Anbau nachwachsender Rohstoffe kann auf diesen Stilllegungsflächen gedüngt und gespritzt werden wie auf konventionellen Ackerflächen. Neu ist, dass die Stilllegungsverpflichtung in NRW auf 8,05 % der gesamten Ackerfläche festgelegt wurde und nicht mehr wie bis einschließlich 2004 von 5 % bis 33 % der so genannten Marktordnungskulturen, wie Getreide und Raps, einzelbetrieblich gewählt werden kann.

Umfang der Stilllegungsverpflichtung

Um die EU-Prämien zu erhalten, muss jeder Betrieb zunächst das ihm auf Basis des Anbaujahres 2005 zugeteilte Stilllegungsrecht erfüllen. Die exakte und verbindliche Zuteilung des Stilllegungsrechtes wird im Laufe des Jahres auf der Basis des EU-Prämienantrages, der bis Mitte Mai 2005 bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ge-

stellt werden muss, erfolgen. Die Höhe der Stilllegungsverpflichtung wird sich in Abhängigkeit von der Fruchtfolge im einzelnen Betrieb gegenüber den letzten Jahren ändern. Die absolute Stilllegungsverpflichtung in reinen Getreide-/Rapsbetrieben ist sogar geringer als in den Vorjahren. Im Gegensatz dazu muss in den Betrieben mit höherem Hackfruchtanteil, wie zum Beispiel Zuckerrüben, Kartoffeln und Gemüse, mehr Fläche stillgelegt werden. Dieses bedeutet bei einer tatsächlichen Stilllegung ohne Anbau einer Marktkultur einen Nachteil gegenüber der bisherigen Regelung und würde zu deutlichen Erlöseinbußen führen, da auf diesen Flächen keine Umsätze erzieltbar wären. Aus diesem Grund wurde von vielen Betrieben eine Auslagerung der Stilllegungsverpflichtung auf schwächere Standorte in benachbarten Regionen in Erwägung gezogen. Die mögliche Anpachtung von Stilllegungsflächen oder aber ab 2006 auch der mögliche Verkauf der Stilllegungsverpflichtung innerhalb einer Region – zum

Beispiel in NRW – ist jedoch relativ aufwändig. Bei einem Verkauf der Stilllegungsverpflichtung ist es auch schwierig, den richtigen Verkaufspreis zu finden, da keiner weiß, wie lange die derzeitigen Reformbestimmungen gelten. Aus diesem Grund bietet die Möglichkeit des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen im eigenen Betrieb bei entsprechenden Absatzmöglichkeiten erlössteigernde Perspektiven.

Absatzmöglichkeiten

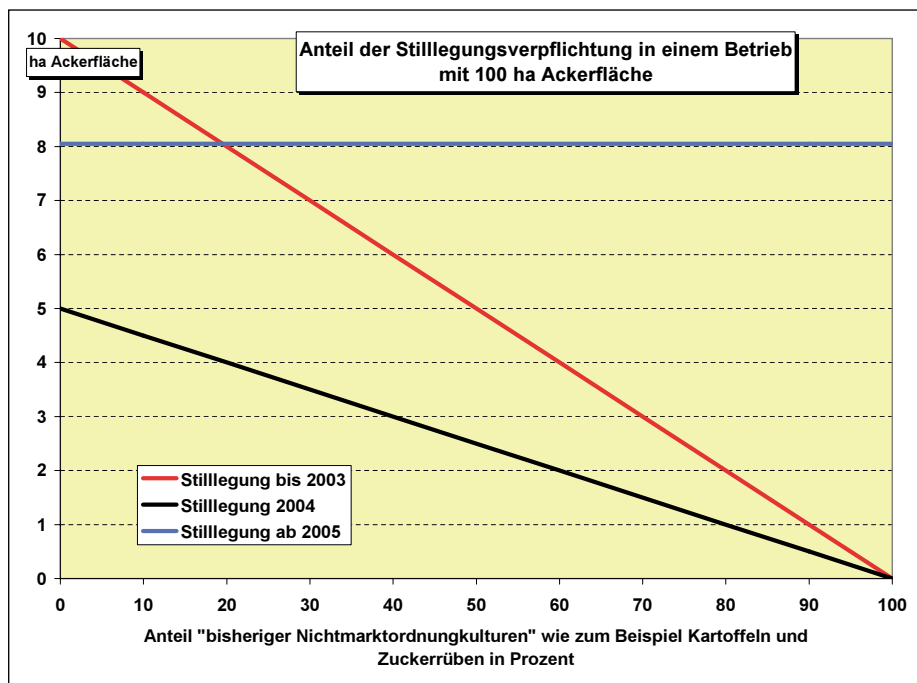
Die Möglichkeit, nachwachsende Rohstoffe auf Stilllegungsflächen anzubauen, gibt es schon seit 1993, dem Beginn der letzten Agrarreform. Die praktischen Anbau- und Absatzmöglichkeiten beschränkten sich bisher jedoch weitgehend auf Raps für die Verwertung als Biodiesel oder auf Raps zur Herstellung umweltfreundlicher Öle. Durch die verstärkte Förderung erneuerbarer Energien entstehen zurzeit neben der bisherigen Rapschiene weitere, relativ umfangreiche Absatzpotenziale im Bereich der Äthanol- und Biogaserzeugung. Somit kommen neben dem Rapsanbau auch der Getreide- und Maisanbau auf Stilllegungsflächen in Frage.

Die neuen Möglichkeiten sind für Betriebe mit hohem Hackfruchtanteil interessant, da insbesondere der Getreideanbau gut in die Fruchtfolge passt. Somit verliert die Stilllegungsverpflichtung ihren Schrecken und man kann bei der aktuellen Nachfrage von nahezu konventionellen Preisen für die auf Stilllegungsflächen angebauten Kulturen ausgehen. Inwieweit spezielle Energiekulturen, wie zum Beispiel Elefantengras oder schnellwachsende Hölzer, Absatz- und Anbaupotenziale bieten, ist heute noch sehr fraglich.

Stilllegung oder Anbau?

Vielfach stellt sich jedoch die Frage, ob Flächen, die auf Grund des Zuschnitts oder anderer infrastruktureller Nachteile schon seit längerem stillgelegt wurden oder auf Grund der Bodengüte ein geringes Ertragspotenzial haben, wieder bewirtschaftet werden sollen. Wie die Tabelle zeigt, ist der Deckungsbeitrag der richtige Maßstab, um die Situation aus der Sicht des Landwirtes zu beurteilen. Bei der Darstellung wird von einer aktiven Stilllegung mit Begrünung und einer völligen Stilllegung, nur mit Mulchen, ausgegangen.

Neben Raps bieten sich neuerdings auch Weizen und Silomais für die Verwertung in Biogas- und Äthanolanlagen an. Als Energiemais wird ein speziell auf Ertrag gezüchteter Silomais mit entsprechend höherem Ertragspotenzial angenommen. Aus kurzfristiger finanzieller Sicht ist der Anbau nachwachsender Rohstoffe gegenüber einer völligen Stilllegung lukrativer als gegenüber





Aus kurzfristiger finanzieller Sicht ist der Anbau nachwachsender Rohstoffe gegenüber einer völligen Stilllegung lukrativer als bei einer aktiven Begrünung der Stilllegungsfläche.

FOTO: DR. WALDEMAR GRUBER

einer aktiven Begrünung der Stilllegungsfläche. Innerbetrieblich wird jedoch oftmals eine aktive Begrünung der Verwahrlosung der Fläche und der damit verbundenen Folgekosten der Vorzug gegeben und ist somit vielfach der Maßstab für den Vergleich mit nachwachsenden Rohstoffen. In der Berechnung sind auch die Mehrkosten für die zusätzliche Arbeitserledigung, aber kein zusätzlicher Gewinnanspruch angesetzt. Bei den Zahlen wird deutlich, dass nachwachsender Raps ab 19,67 €/dt inklusive Mehrwertsteuer, Weizen ab 9,57 €/dt inklusive Mehrwertsteuer oder Silomais ab 2,45 €/dt inklusive Mehrwertsteuer ab Feldrand ihre Anbauberechtigung haben. Bei anzustrebenden höheren Preisen neben der Entlohnung der Arbeitserledi-

gung auch noch ein zusätzlicher Betriebsgewinn möglich.

Fazit

Aus der Sicht der Ackerbauern hat der Anbau nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen durchaus seine Berechtigung, da der Gesamtdeckungsbeitrag des Betriebes und damit der Gewinn – wenn nicht in neue Verfahren investiert werden muss – steigt. Der lukrative Anbau nachwachsender Rohstoffe beschränkt sich derzeit jedoch nur auf die Stilllegungsflächen. Beim Anbau nachwachsender Rohstoffe auf konventionellen Flächen muss neben den variablen Kosten der Nutzenentgang – in dem Fall De-

ckungsbeitrag – gegenüber dem normalen Food-Anbau berücksichtigt werden, um den erforderlichen Verkaufserlös zu definieren. Der benötigte Erlös auf konventionellen Flächen liegt trotz einer Energiepflanzenprämie in Höhe von 45 €/ha deutlich höher als die erforderlichen Erlöse auf Stilllegungsflächen. Der Anbau nachwachsender Rohstoffe ist also zurzeit nur eine Alternative für die Bewirtschaftung der Stilllegungsflächen. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Anbau nachwachsender Rohstoffe – trotz der enormen Förderung von erneuerbaren Energien in Deutschland – den durch Globalisierung und EU-Reformen bedingten beschleunigten Strukturwandel in der Landwirtschaft aufhalten kann. □

STILLEGUNG ODER ANBAU?

	Ertrag ¹⁾	dt/ha			Biomasse: Ganzpflanzen		Energie: Körner	
			Stilllegung	aktive Stilllegung	Silomais	Energie-Mais	Raps	Weizen
					375 (500)	525 (700)	30 (40)	64 (85)
Saat- und Pflanzgut	€/ha		50		140	160	35	60
Dünger	€/ha				200	260	140	150
Pflanzenschutzmittel	€/ha				60	70	150	140
variable Maschinenkosten ²⁾	€/ha		50	80	370	450	115	110
variable Kosten	€/ha		50	130	770	940	440	460
Deckungsbeitrag ohne EU-Prämie	€/ha		-50	-130				
Flächenprämie (abzügl. Modulation)	€/ha		272	272	280	280	280	280
Deckungsbeitrag mit EU-Prämie	€/ha		222	142				
zusätzliche Arbeitserledigungskosten gegenüber Stilllegung	€/ha				200	200	200	200
Flächennutzungskosten gegenüber Stilllegung ¹⁾	€/ha				920	1.090	590	610
Mindestpreis gegenüber Stilllegung ¹⁾	€/dt				2,45	2,08	19,67	9,57
Flächennutzungskosten gegenüber aktiver Stilllegung ¹⁾	€/ha				840	1.010	510	530
Mindestpreis gegenüber aktiver Stilllegung ¹⁾	€/dt				2,24	1,92	17,00	8,31

¹⁾ 25 % geringeres Ertragspotenzial der Stilllegungsflächen auf Grund schlechterer Bodengüte

²⁾ bei Mais Lohnsaat, Lohnernte

Die Flächennutzungskosten je ha ergeben sich aus dem Deckungsbeitrag für die Stilllegung zuzüglich der variablen Kosten für die jeweilige Biomasse-/Energieproduktion. Die Flächennutzungskosten gelten ab Feldrand.

Stichwortverzeichnis

A

Abnahmevertrag 50, 55
 Agrarumweltmaßnahmen 20, 28, 44
 Aktivieren 15, 21, 34, 40
 Anlieferungs-Referenzmenge 43, 45
 Ausgleichszahlungen 57
 Ausgleichszulage 4, 6, 14,
 20, 25, 28, 58

B

Begrünung 35, 36, 52, 61
 Benachteiligte Gebiete 4, 6, 14, 18,
 22, 58
 Besondere Lage 4, 41, 43, 45, 50
 Betriebsindividueller Betrag 9, 15,
 43, 46, 48
 Betriebsprämie 4, 6, 7, 9, 15, 18,
 33, 37, 42, 48, 50, 54
 Biodiesel 50, 55, 60
 Biogas 50, 55, 60
 Biotope 21, 57

C

Cross Compliance 5, 7, 13, 25, 55

D

Dauergrünland 5, 7, 8, 13, 16, 21,
 24, 42, 43, 50, 55, 57
 Durchschnittsertrag 33

E

Eiweiß- und Energiepflanzen 6, 8,
 14, 20, 34, 54
 Entkopplung 7, 9, 24
 Erntemenge 51
 Erosionsschutz 6, 14, 37
 Ertragsregion 34
 Extensivierung 6, 9, 10, 14

F

Feldblock 4, 5, 18, 25, 29, 33, 43, 58
 Festsetzung Zahlungsansprüche 4, 5,
 12, 13, 14, 15, 33, 40, 52
 Flächenangaben 18, 31, 40, 59

Flächenantrag 4, 5, 14, 26, 32, 38

Flächentausch 32, 35, 39

Flächenverzeichnis 5, 12, 14, 20,
 25, 30, 38, 40, 57, 59

G

Gute fachliche Praxis 58, 59

GVE 42, 47

H

Härtefälle 4, 5, 9, 13, 38, 42

Hauptfutterfläche 8, 36

Höchststilllegung 33

Hoflagerung 53

K

Katasterauszug 38

Kleinerzeugerregelung 33, 34

L

Landschaftselemente 8, 13, 18,
 21, 24, 28, 32

Langjährige Stilllegung 14

Leguminosen 10, 37

Liefermeldung 6, 53

Luftbildkarten 19, 26, 29, 30, 31

M

Modulation 6, 9, 11, 16, 55, 61

Mutterkuhprämie 9, 43

N

Nachwachsende Rohstoffe 6, 15, 21,
 34, 50, 55, 60

Nationale Reserve 11, 41, 42, 48

Naturschutz 6, 14, 21, 25, 57

Neueinsteiger 12, 49, 50

Non-Food-Pflanzen 50, 51

O

OGS-Flächen 6, 10, 14, 38, 46

Ökobetriebe 34

Ölsaaten 21, 35, 51, 55

P

Pachtflächen 40, 45

Prämienansprüche 60

R

Raps 21, 34, 37, 50, 51, 55, 60, 61

Repräsentative Erträge 51, 52, 54

Rotationsbrache 37

S

Sammelantrag 4, 6, 12, 14, 20, 26,
 40, 48, 51, 54, 58

Schlageinteilung 20, 26

Schonstreifen 21, 37

Sonderbeihilfe 54, 55

Stichtag 8, 9, 13, 33, 39, 45, 50

Stilllegung 6, 8, 11, 20, 33,
 38, 40, 45, 50, 55, 60

Stilllegungspflicht 41

Stilllegungszeitraum 34, 38

T

Termine 6

V

Vertragsnaturschutz 6, 21, 25

Vor-Ort-Kontrolle 18

Z

Zahlungsansprüche 6, 7, 9, 12, 15,
 18, 19, 21, 33, 38, 40, 45, 50, 54, 55

Zehnmonatszeitraum 6, 16, 20, 24

RWZ

Raiffeisen Waren-Zentrale
Rhein-Main eG



***Der Partner für die
Landwirtschaft
und den
ländlichen Raum!***



Raiffeisen

**Raiffeisen Waren-Zentrale
Rhein-Main eG**

Altenberger Str. 1a • 50668 Köln

☎ (02 21) 16 38-0 • Fax 16 38-254

Internet: www.rwz.de • E-Mail: info@rwz.de



Auch wir sind meist auf
unseren Vorteil bedacht.

Wir unterstützen die Region,
weil wir ein Teil von ihr sind.



Es ist wichtig, übergreifend zu denken und zu handeln. Aber mindestens ebenso wichtig ist es, in der Region aktiv zu sein. Gerade die Sparkassen-Finanzgruppe engagiert sich in den unterschiedlichsten Bereichen vor Ort. Denn wir sind auch vor Ort. Es liegt also nicht zuletzt auch in unserem eigenen Interesse, die Regionen zu unterstützen und zu fördern. www.sparkasse.de.